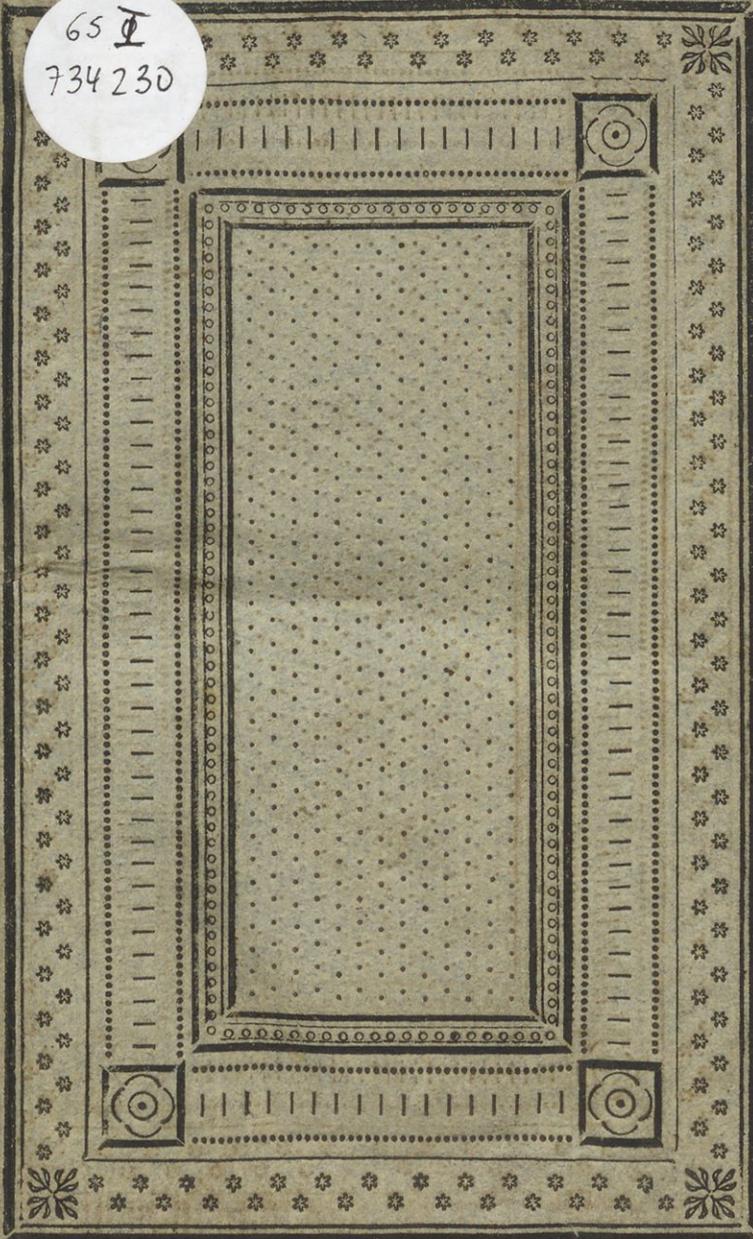
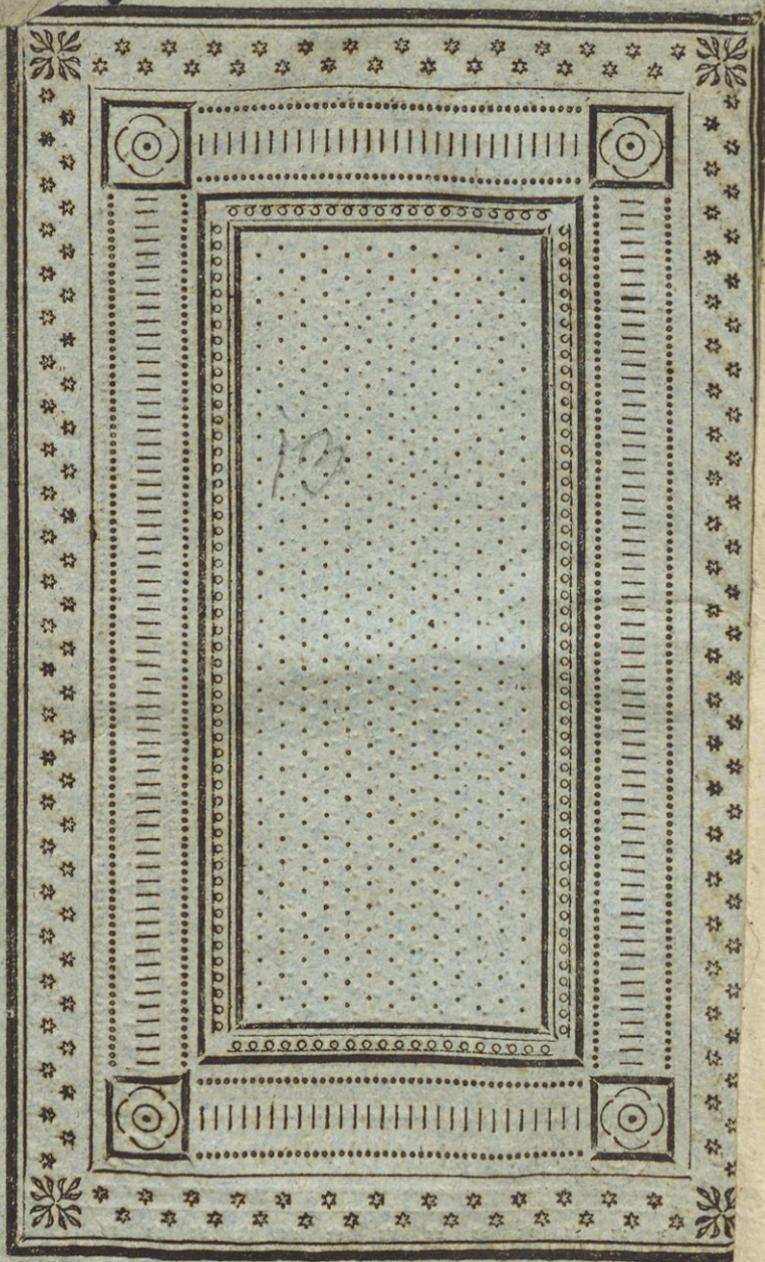


65 I
734 230





2

734230

Kleine gewählte

B i b l i o t h e k

für

S e e l s o r g e r .

Zehenter Band



G i l l i,
bey Franz Joseph Zento,
1795.



~~N 1866/1976~~

0300 30,26

Anleitung
zum
praktischen Unterricht
künftiger Seelsorger.

Heransgegeben

von

P. Gregor Köhler

Benediktinerordens der S. C. D. der Pastoraltheologie und
Liturgik öffentl. Lehrer, und Pfarrer auf dem Jakobsberg.

Neueste, mit Bezug auf die k. k. Verordnungen
verauflagete Auflage.

Gilli, 1795,
bey Franz Joseph Zentz.

Omnia facito secundum Exemplar, quod tibi ostensum est. *Hebr. 8. Cap. v. 5.*

V o r r e d e .

Um sich von der Nothwendigkeit der Pastoralwissenschaft zu überzeugen, muß man sich einen richtigen Begriff von den zum Seelsorgeramte erforderlichen Kenntnissen, und von den mit diesem Amte verbundenen Pflichten und Berrichtungen machen.

Der Seelsorger hat als Lehrer die Glaubens- und Sittenlehren gründlich und überzeugend vorzutragen, zweifelhafte Fälle zu untersuchen, zu berichtigen, und den gefährlichen beyzeit vorzubeugen. Als Richter hat er die Handlungen seiner Untergebenen nach Vorschrift der Vernunft, der hinterlegten Gesetze und Verordnungen zu beurtheilen und zu bestimmen. Als Arzt hat er die zur Seelengenesung schicklichsten Mittel auszusuchen und vorzuschreiben. Als Tröster muß er die verschiedenen Bedürfnisse seiner Gemeinde kennen, und zugleich die Mittel in Bereitschaft haben, dieselben entweder zu heben, oder wenigstens zu lindern. Alshirt muß er über seine Heerde sorgfältig wachen, dieselbe auf eine gute Weide führen, und vor allem Schädlichen bewahren. Als Auspender der Heilsgeheimnisse hat er die durch das Blut Jesu Christi kräftig gewordenen Heilmittel den wohl Vorbereiteten auszutheilen, Andern aber vorzuenthalten, und für sich selbst dieselben würdig und anständig zu behandeln.

Welch tiefe Menschenkenntniß und Einsicht muß also nicht ein Seelsorger haben, um die ihm anvertraute Heerde recht zu kennen? Wie viele Erfahrung,
wie

wie viele Vernunft gehört nicht dazu, um in diesem wichtigen Geschäfte durch die Verstellung der Heuchler nicht betrogen zu werden? Welch stets anhaltender Eifer, um in diesem mühsamen Felde nicht zu ermüden? Welch praktische Wissenschaft, ungewöhliche Klugheit, und Gegenwart des Geistes werden nicht erfordert, um allzeit das Wichtigste und Beste zu treffen?

Denenjenigen also, die einstens das Amt eines Seelforgers antreten wollen, muß äußerst viel daran gelegen seyn, alle pflichtmäßige Beschäftigungen, die sich in so verschiedenen, aber jedesmal höchst wichtigen Fällen äußern, in einem richtigen und genau entwickelten Zusammenhang gebracht zu sehen, der ihre in den verschiedenen theologischen Fächern gesammelten Kenntnisse anwendet, ihre Grundsätze nach der Erfahrung prüft, und berichtigt. Mit einem Worte, der sie gleich Anfangs den praktischen Männern gleich macht.

Dieses geschieht aber am besten und sichersten mittels eines nach dem öffentlichen Unterrichte eingerichteten Lehrbuches, dieses bereitet den Zuhörer zu bessern und schnellern Begriffen des Vorzutragenden, und wegen des schon Vorgetragenen und Erklärten kömmt es seinem Gedächtniße zu Hülfe.

Aus dieser einzigen Ursache (weit entfernt von dem eiteln Ruhm ein Autor zu werden) hab ich diese nach dem Plan meiner öffentlichen Vorlesungen in möglichster Kürze (um den Ankauf zu erleichtern) abgefaßte Anleitung herausgegeben.

Denkt, sagt, oder schreibt Einer oder der Andere: diese Arbeit ist überflüssig, da schon verschiedene gelehrte Männer die Pastoraltheologie gründlich bearbeitet haben.

Soll

Soll deswegen gegenwärtige Anleitung überflüssig seyn? — In meinem lieben Vaterlande nennt man das überflüssig, was in keinem Betracht nützlich ist, oder seyn kann. Nun aber leistet diese Anleitung (1mo.) in dem öffentlichen Pastoralunterrichte ganz gewiß das, was ein jedes andere Vorlesbuch in jeder andern öffentlichen Vorlesung. 2do.) Findet hier ein jeder wirklicher Seelsorger kurz bemerkt, wie er sich bey etwa vorkommenden Fällen praktisch zu verhalten habe. 3tio. Sind in derselben die Verordnungen an gehörigen Orten zitiert.

Uebrigens gönne ich Jedem gern den Ruhm, Etwas Nützlichers für die Religion gethan zu haben, ich freue mich von Herzen des Guten, von Wem es immer kommt, und desto mehr, je mehr ich darinn von Andern übertroffen werde, obschon ich nicht glaube, daß eine Anleitung zur Pastoraltheologie sehr bündereich und mit viel Declamation angefüllt seyn dürfe. Dieß scheint mir zweckwidrig bey einem Buche, worinn Jeder eine leichte Uebersicht des Ganzen, welches Jeder seinem Gedächtniße ganz einprägen, und nicht bloß zum Nachschlagen haben muß. Man sehe auf meinen Zweck, und — urtheile. —

Nach

N a c h r i c h t
zur gegenwärtigen Auflage

Um dieses Werk für alle Seelsorger der k. k. Staaten brauchbarer zu machen, hat man bey gegenwärtiger Auflage die k. k. Verordnungen in publico ecclesiasticis angeführet. Zwar nicht die Verordnungen selbst, wodurch das Werk zu weitläufig würde geworden seyn, sondern nur die §. §. aus Schwerdlings praktischer Anwendung aller k. k. Verordnungen in publico ecclesiasticis vom Antritte der Regierung Mar. Theresiens bis zum Tode Leopold II., wo alle Verordnungen in systematischer Ordnung angeführet, in §. §. eingetheilet, und leicht zu finden sind, und welches Werk ohnehin bey nahe in den Händen der meisten Seelsorger sich befindet. Jenen aber, die obbesagtes nützliche und gut eingetheilte Werk noch nicht besitzen, dienet zur Nachricht, daß es bey Herrn Edlen von Möhle in Wienn, und Herrn Franz Joseph Jenko in Cilli verleget, und sowohl bey selben, als fast in allen Buchhandlungen zu haben ist.

Inhalt

	Seite
Allgemeine Einleitung in die Pastoraltheologie.	I
§. I. Begriff, Hauptbeschäftigung, Zweck, Gegenstand, Lehrart, und Quellen der Pastoraltheologie.	1
— II. Nothwendigkeit des praktischen Unterrichts.	2
— III. und IV. Betreibung.	3
— V. Vernachlässigung.	4
— VI. Zweckmäßige Einrichtung dieses Unterrichts.	4
— VII. Plan desselben.	5
I. Theil.	
Charakteristik des guten Seelsorgers.	
Hauptzüge. Vorbereitungs mittel.	8
I. Hauptstück.	
Bild des guten Seelsorgers.	8
II. Hauptstück.	
Hauptzüge des guten Seelsorgers.	13
§. I. Welche diese sind.	13
— II. Von der herrschenden Liebe gegen Gott, und den Nächsten.	13
— III. Vom Geiste des Gebeths.	14
— IV. Von der Pastoralflugheit.	16
III. Hauptstück.	
Von den Vorbereitungs mittel n zur Seelsorge.	18
§. I. Welche diese sind.	18
— II. Vom unsträflichen Lebenswandel.	19
— III. Von der Religionswissenschaft. Derselben Eintheilung.	20
— IV. Von der praktischen Bibelfunde. Erfordernisse. Vorbereitungen. Kurze Anleitungen.	21

II. Theil.

II. Theil.

Der Seelsorger als Lehrer.

27

I. Hauptstück.

- Von der nothwendigen Kenntniß der Herde. 27
- §. I. Wie der Seelsorger dazu gelangen könne. 28
- II. Wie vielfach diese Kenntniß. 28
- III. Wie der Seelsorger gleichsam mit einem Blicke seine Gemeinde übersehen könne. 29

II. Hauptstück.

- Von der Gegenwart des Seelsorgers bey seiner Herde. 31

- §. I. Beschaffenheit und Verbindlichkeit dieser Gegenwart. 31

III. Hauptstück.

- Von der Unterrichtspflicht. 32

- §. I. Abtheilung des Unterrichts. 32
- II. Gegenstände des öffentlichen Unterrichts. 32
- III. Systematische Predigtordnung. 33
- IV. Erinnerungen an die Prediger. 34
- V. Klugheitsregeln bey Bestreitung der Mißbräuche. 42
- VI. Warnungen an die Prediger. 44
- VII. Katechisirung, deren Ursprung. 45
- VIII. Derselben Nothwendigkeit. 45
- IX. Katechisirung in der Kirche, nach dem systematischen Predigtplan. 46
- X. Muster, wie über Glaubenswahrheiten, 47
- XI. — — — Sittenlehren in der Kirche zu katechisiren sey. 52

IV. Hauptstück.

- Von dem Privatunterricht. 57

- §. I. Verschiedene Zweige dieses Unterrichts. 58
- II. Was der Seelsorger bey den Gegenständen dieses Unterrichts zu beobachten hat. 58
- III. Praktisches Verhalten des Seelsorgers gegen Personen, die in der katholischen Religion Unterricht begehren. 59
- IV. Wie die Hebammen zu unterrichten. 63
- V. Praktisches Verhalten des Seelsorgers, wenn Feindseligkeiten in seiner Gemeinde, 66
- VI. — — wenn Unzufriedenheit, und Entzweyung der Gemüther unter Eheleuten entstehen. Verschiedene Ursachen hievon 68

§. VII.

§. VII. Praktisches Verhalten des Seelsorgers, wenn Prozeßhändel unter seinen Pfarrkindern sich ergeben wollen, oder schon angefangen wor- den sind.	72
— VIII. — — gegen Scrupulanten.	74
— IX. — — gegen äußerst Betrübte.	76
— X. — — gegen Jene, die an Glaubenswahrheiten zweifeln, und Belehrung verlangen. Quelle solcher Zweifel.	77
— XI. — — gegen Unglaubige Quelle des Unglaubens.	80
— XII. Bestrafungspflicht. Stufen derselben. Wie weit sie sich erstreckt.	81
— XIII. Nöthige Klugheit bey dem Bestrafungsfache	81
— XIV. Personen, welche zu bestrafen sind. Praktisches Verhalten des Seelsorgers.	84
— XV. Tröstungspflicht. Personen, welche zu trösten. Praktisches Verhalten des Seelsorgers.	89
— XVI. Rathgebung, nothwendige Vorsicht.	97
— XVII. Praktisches Verhalten des Seelsorgers, wenn er wegen einer einzugehenden Ehe,	97
— XVIII. — — wegen Ablegung des einfachen Gelübbs der Keuschheit um Rath gefragt wird.	98
— XIX. — — wenn ein Mensch Kennzeichen von sich gibt, als wäre er mit dem Geiste besessen.	99

III. Theil.

Der Seelsorger als Auspendender der Heilsgelheimnisse.

100

I. Hauptstück.

Von Anordnung des Pfarrgottesdienstes.

100

- §. I. Persönliche Pflicht des Seelsorgers die Heilsgelheimnisse auszuspenden. 100
 — II. Einrichtung des Pfarrgottesdienstes. 101
 — III. Aussetzung des Sanctissimi. Segengebung. 103

II. Hauptstück.

Von den Ceremonien bey den stillen, feyerlichen und todten Messen.

107

- §. I. Genaue Beobachtung der Gebräuche bey liturgischen Handlungen. 107
 — II. Unstatthafte Vorgehen zwischen befehlenden und leitenden Rubriken. 108
 — III. Allgemeine Bemerkung der verschiedenen Aussprache in der heil. Messe. 109
 — IV. Allgemeine Bemerkung verschiedener in der heil. Messe zu machender Beugungen. 112

III. Hauptstück.

Von den Vorbereitungsanstalten von Seite des Seelsorgers bey Ausspendung der Heilsgelheimnisse und von der Taufe.

115

- §. I. Erfordernisse von Seite des Seelsorgers. 115
 — II. Der Ort, wo die heil. Sakramente in regula auszuspenden sind. 116
 — III. Was der Seelsorger vor dem Taufakt zu beobachten. 116
 — V. Einführung der Wöchnerinn. 117

IV. Hauptstück.

Von dem Sakramente der Firmung.

117

- §. Was der Seelsorger vor und nach Ertheilung dieses Sakraments zu beobachten hat. 117

V. Hauptstück.

Von der heil. Kommunion.

118

- §. I. Worauf der Seelsorger, bey Aufbewahrung des Sakraments des Altars zu sehen hat. 118
 — II. Pflicht des Seelsorgers, seine Gemeinde zum öftern Genuß dieses Sakraments zu ermahnen. 119
 §. III.

	Seite
§. III. Erklärung des Kanons: utriusque sexus, &c. in Betreff der österlichen Communion.	119
VI. Hauptstück.	
Von dem Sakramente der Buße.	
§. I. Nothwendige Eigenschaften des Seelsorgers bey Ausspendung dieses Sakraments.	122
— II. Fragepflicht des Seelsorgers. Beschaffenheit derselben.	123
— III. Gesetzmäßiger Gebrauch der Gewalt zu binden und zu lösen.	125
— IV. Praktischer Grundsatz, sammt den Kennzeichen, ob ein Sünder der Losprechung fähig.	126
— V. Praktisches Verhalten des Seelsorgers mit Ge- wohnheitsfündern.	127
— VI. — mit einem Gewohnheitsfünder, der sich selbst die nächste Gelegenheit zur Sünde geworden ist.	129
— VII. Praktisches Verhalten des Seelsorgers, wenn Aufschub der Losprechung nützlich, oder gar nothwendig ist.	130
— VIII. — — wenn der Büßer schüchtern, und nur so zu reden, mit halben Worten beicht.	130
— IX. Bußwerke, derselben eigentlicher Zweck, und Beschaffenheit.	131
— X. Die Kenntniß der kanonischen Bußregeln ist dem Beichtvater nützlich.	133
— XI. Beichtgeheimniß.	138
— XII. Wie wichtig das Amt eines Beichtvaters.	139
— XIII. Kanonische Bußregeln.	140
VII. Hauptstück.	
Von vorbehaltenen Fällen.	
§. I. Erfordernisse zu einem vorbehaltenen Fall.	175
— II. Was der Beichtvater in Betreff der römischen vor- behaltenen Fälle in praxi zu beobachten. Unter- schied zwischen diesen und den bischöflichen.	175
VIII. Hauptstück.	
Von dem Sakrament der letzten Delung.	
§. Was der Seelsorger bey Ausspendung desselben zu beobachten, und worauf er zu sehen hat.	176
IX. Hauptstück.	
Von dem Sakrament der Ehe.	
§. I. Die Trauungshandlung ist ein ausschließendes Recht des Pfarrers. Was er vor derselben zu beobachten.	178

		Seite
§. II.	} Verschiedene Punkten, welche der Pfarrherr vor Ausrufung der Brautleute genau zu befolgen hat.	179
§. III.		
§. IV.		
§. V.	Ausrufung des Brautpaares.	180
§. VI.	Praktisches Verhalten des Seelsorgers bey einem, während der Ausrufung, sich ergebenden Ehehindernisse.	180
§. VII.	Punkten, welche auszubrüden sind, wenn nach geschlossener Ehe sich ein Hinderniß ergibt.	181
§. VIII.	Revalidirung ungiltig eingegangener Ehen.	182
§. IX.	Verhalten des Seelsorgers, wenn Eheleute sich entweder eigenmächtig selbst getrennet, oder durch einen richterlichen Spruch auf eine unbestimmte Zeit sind getrennt worden.	183

X. Hauptstück.

Von Verwaltung der Pfarrey im Aeußerlichen.

§. I.	Vorgeschriebene Pfarrbücher.	185
§. II.	Die Austerung der Tauf- Kopulations- und Todtenscheine.	186
§. III.	Das Buch zur Eintragung der k. k. Verordnungen.	186
§. IV.	Sorge des Seelsorgers für die Reinigkeit des Gotteshauses, und der Paramenten.	186
§. V.	Sorge für die Pfarr- und Kirchengesälle.	187
§. VI.	Stolgelde. Ursprung derselben. Verhaltensregeln in Begehrung derselben.	188

XI. Hauptstück.

Von der Versorgung der zum Tode verurtheilten Missethäter.

§. I.	Diese besteht in zwey Punkten.	191
§. II.	Praktische Verhaltensregeln des Seelsorgers bey Vorbereitung der Missethäter zum bevorstehenden Tod.	191
§. III.	— — bey Ausführung derselben zur Gerichtsstätte.	204

XII. Hauptstück.

Von dem Verhalten des Seelsorgers bey Kranken, Providirung derselben, und bey dem sterbenden Christen.

§. I.	Allgemeine Verhaltensregeln des Seelsorgers bey Besuehung der Kranken.	208
§. II.		

	Seite
§. II. Verschiedene Gattung des Kranken.	211
§. III. Praktisches Verhalten des Seelsorgers bey einem Kranken Kinde.	211
§. IV. — — bey Erwachsenen unwissenden.	212
§. V. — — bey sehr Alten.	213
§. VI. — — bey nicht gar gefährlich,	213
§. VII. — — bey gefährlich,	214
§. VIII. — — bey sogenannt evangelisch Kranken.	214
§. IX. — — bey Ungebuldigen.	215
§. X. — — bey Schmerzklagenden.	215
§. XI. — — bey aus Angst und Furcht bebenden.	216
§. XII. — — bey bey dem Anblicke des Seelsorgers erschütterten.	217
§. XIII. — — bey allem Zureden des Seelsorgers ein tiefes Stillschweigen beobachtenden.	218
§. XIV. — — bey unnatürlichen Kranken.	220
§. XV. — — bey schwer Gebührenden.	221
§. XVI. — — bey tödtlich verwundeten.	222
§. XVII. Darreichung der letzten Wegzeihung.	223
§. XVIII. Ertheilung der letzten Selung.	225
§. XIX. Das Verhalten des Seelsorgers bey dem sterbenden Christen.	227
§. XX. Behutsamkeitsregeln in Betreff der Person des Seelsorgers.	228

IV. Theil.

Der Seelsorger als Vorbild der Heerde. 230

I. Hauptstück.

Von den Eigenschaften des Seelsorgers im
Aeußerlichen. 230

§. I. Dessen Eigenschaften überhaupt.	230
§. II. Besondere Eigenschaften.	232
§. III. Aechter Glaube.	232
§. IV. Eingezogenheit.	233
§. V. Ernsthafteigkeit.	234
§. VI. Enthalttsamkeit.	235
§. VII. Demuth	235
§. VIII. Uneigennützigkeit.	237
§. IX. Gemeinnützigkeit.	237
§. X. Leutseligkeit.	237
§. XI. Höflichkeit.	239
§. XII. Nachsicht.	239

II. Hauptstück.

Von dem Verhalten des Seelsorgers gegen
verschiedene Personen. 244

§. I. Gegen den Erz- oder Bischöfen.	244
§. II. — das Erz- oder bischöfliche Consistorium.	245
§. III. — Beamte, oder weltliche Vorsteher.	246
§. IV. — Amtsgehülffen oder Kapläne.	247
§. V. — gegenseitiges Betragen der Kapläne gegen die Pfarrherrn.	249
§. VI. — Hausgenossen.	249
§. VII. — Schullehrer.	251
§. VIII. — Nichtkatholische.	251
§. IX. — seine Verfolger.	255

III. Hauptstück.

Von den Privatbeschäftigungen des Seel-
sorgers. 256

Worin die Privatbeschäftigungen des Seelsorgers
bestehen, wird durch VII. Sphen gezeigt, und
hiemit diese Anleitung beschloffen. 257

Allgemeine
E i n l e i t u n g
in die
Pastoraltheologie.

S. I.

Die Pastoraltheologie ist ein wohlgeordneter Unterricht von den Pflichten eines Seelsorgers, und von derselben Erfüllung. Ihre Hauptbeschäftigung also ist, thätige Mitarbeiter am Heile der Menschen, Lehrer und Führer, treue Hirten der theuer erkauften Heerde Jesu Christi, und Auspender der Heilsgeheimnisse zu bilden. — Ihr Endzweck ist, die wahre, dauerhafte Glückseligkeit des unsterblichen Menschengeistes, in soweit dieselbe durch Bemühungen der Seelsorger befördert werden kann. — Sie unterscheidet sich von den übrigen theologischen Wissenschaften, die sie voraussetzet, a) durch den Gegenstand, b) durch die Lehrart. — Gegenstand und Lehrart sind bloß praktisch. c) durch die Sprache. Sie hilft dem deutschen Volke deutsche Prediger, den deutschen Kindern deutsche Kinderfreunde, den deutschen Sündern deutsche Beichtväter erziehen; so kann sie wohl,
Pastoraltheologie, **A** ohne

ohne Umwege zu machen, keine andere, als die deutsche Sprache reden. — Ihre Quellen sind für uns:

- a) Die heilige Schrift, besonders des neuen Testaments, in welchem die Lehren und Handlungen Christi und seiner Apostel hinterlegt sind; diese sind und bleiben immer das beste Muster, nach dem sich der Seelsorger bilden und betragen soll.
- b) Die Schriften der Väter und Lehrer.
- c) Kirchenversammlungen.
- d) Die Sirtenbriefe und Verordnungen der Bischöfe.
- e) Die Diöcesan = Ritualien, und endlich
- f) Die Erfahrung geübter Seelsorger.

§. II.

Die Nothwendigkeit eines praktischen Unterrichts für diejenigen, die der Heerde Christi einst mit Nutzen vorstehen wollen, beweiset selbst das Beyspiel unsers obersten Seelenhirten. Er gab seinen Jüngern besondere Vorschriften, wodurch sie zu ihrer künftigen Amtsverwaltung vorgebildet würden. Unter vielen andern Stellen, die man in den Evangelien zerstreuet lieft, zeichnen sich jene Reden besonders aus, die der göttliche Heyland an seine Apostel, als künftige Lehrer des Evangeliums, hielt. a)

§. III.

- a) Matth. 10. Kap. gibt Er ihnen die heilsamsten Vorschriften ihres künftigen Verhaltens. Man lese auch das 15. und 16. Kap. des heiligen Johannes, und das 10. des heiligen Lukas.

§. III.

Auch unterließen die Apostel nicht, den von ihnen bestellten Seelsorgern Verhaltensregeln einzuschärfen, und die zur Verwaltung des Hirtenamtes erforderlichen Eigenschaften zu bestimmen. b)

§. IV.

Nach dem Ableben der Apostel, beschäftigten sich die heiligen Väter mit Ausbildung der Pastoralwissenschaft. Der heil. Cyrillus von Jerusalem schrieb *Cathecheses Mystagogicas* V. Der heil. Ambrosius ein Buch von den Amtsverrichtungen der Kirchendiener. c) Der heil. Chrysostomus sechs Bücher von dem Priesterthume. Der heil. Hieronymus einen Brief *de vita Clericorum*. Der heil. Augustin eine Abhandlung *de catechizandis rudibus*, und Gregor der Große ein Buch, welches von ihm *Liber Regulae pastoralis* genennet wird. d) Dieß sind die vorzüglichsten, hieher einschlagenden, von den Vätern bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts geschriebenen Werke.

U 2

§. V.

b) Paulus schildert in dem ersten Sendschreiben an den Timotheus das Charakteristische eines guten Seelsorgers, und sagt fast Alles, was zum Wesentlichen des Seelsorgeramtes gehört. Vieles hievon wiederholet er in seinem Sendschreiben an den Titus.

c) Dieses Buch bestimmte der heil. Carolus Boromaeus, das grosse Licht der mailändischen Kirche, zum Lesebuch für seine Priesterhäuser.

d) Bey Verschiedenen heist es: *Liber Curae pastoralis*. Diese Benennung mögen die Anfangsworte: *Pastoralis Curae pondera fugere* &c. veranlasset haben. Vom Gregor selbst wird es *Lib. V. Cap. 49. Liber regulae pastoralis*

§. V.

Nach gedachtem Zeitpunkte haben wir die erste Beschreibung der Pastorallehre einer Mainzer in der damaligen Klosterkirche ad S. Albanum im Jahr 813. gehaltenen Synode zu verdanken. In den mittlern Zeiten, da man sich meistens mit unnützen Fragen und Zänkereyen, mit scholastischen Spisfindigkeiten und Grübeleyen abgab, bekam die theologische Wissenschaft eine betrübte Veränderung, in welche auch die Pastorallehre unglücklicher Weise verwickelt wurde. Dem Praktischen wurde in dem theologischen Fache kaum mehr Platz gestattet. Die mehresten Seelsorger blieben in dieser heiligen Wissenschaft Fremdlinge, es mußten daher unter der Heerde Christi die nachtheiligsten Folgen entstehen.

§. VI.

Da indessen die höchsten Oberhirten der Kirche wohl sahen, daß der Schaden Israels, das Verderbniß in der Heerde Christi von der Unersahenheit in dem Hirtenamte herrühre, e) so richteten sie immer ihr Augenmerk dahin, die
Pfleger

storalis genennet. Der dritte Kirchenrath von Tours im Jahr 813. setzt dieses Buch neben die kanonischen Satzungen: *Episcopi Canones & Librum pastoralem S. Gregorii ignorare non debent.* Can. 3. Wie Hinkmar bezeuget, wurde es den Bischöfen bey ihrer Weihung in die Hände gegeben, mit der Erinnerung: Sie sollten in dem Wandel, in der Lehre und in den Rechtsfachen die in diesem Buche enthaltenen Regeln befolgen.

- e) So verschaffte der heil. Carolus Boromaeus seinen untergeordneten Hirten Vorschriften, die alle Fächer der Pastoralwissenschaft berühren; dergleichen sind vorzüglich die *Acta Mediolanensia*, sodann dessen *Instructio- nes ad Confessarios*,

Pflege des Hirtenamts und das Heil der Untergebenen theils durch Synodalsvorschriften, theils durch einzelne Verordnungen zu befördern.

§. VII.

Der ganze Pastoralunterricht besteht aus vier Theilen. In dem ersten wird vor Allem vorgestellt a) das Bild eines guten Seelsorgers nach dem Geiste Christi und der Apostel. Sodann werden erklärt b) die Hauptzüge eines guten Seelsorgers, als da sind

a) Eine brennende Liebe gegen Gott und den Nächsten.

b) Der Geist des Gebeths und

c) Die Pastoralklugheit.

Die Vorbereitungsmitel zum Seelsorgeramte.

a) Untadelhafter Lebenswandel.

b) Kenntniß der nothwendigsten Wissenschaften.

Nun folgen die Amtespflichten eines wirklichen Seelsorgers, und wird gezeigt, wie er sich praktisch in Erfüllung derselben zu verhalten hat, und zwar in dem zweyten Theil als Lehrer betrachtet, f) muß er

a) seine Heerde kennen lernen.

b) Bey seiner Heerde residiren, und sie nicht verlassen.

c) Dieselbe in den Glaubenswahrheiten und der Sittenlehre öffentlich und privat unterrichten.

f) Praecepta haec & doce. 1. ad Tim. 4. Cap. v. 11.
Haec doce & exhortare. Cap. 6. v. 2.

Der öffentliche Unterricht geschieht

- a) in Kanzelreden, und
- b) in Katechisiren.

Der Privatunterricht erstreckt sich

- a) auf alle diejenigen, die sich von einer fremden Religion zu unserer wenden.
- b) Auf alle Bedrängte und Dürftige,
- c) äusserst Betrübte.
- d) Auf angefochtene,
- e) Besessene, und
- f) alle sowohl in öffentlichen als heimlichen Verwirrungen und Angelegenheiten sich Befindende.
- g) Auch gehöret hieher der geheime Schaden Israels, als da sind: Verfänger und Irlehrer.

In dem dritten Theil wird der Seelsorger als Auspender der Heilsgeheimnisse vorgestellt, g) und dargethan, wie er sich praktisch zu verhalten habe

- a) In Anordnung und Verrichtung des öffentlichen Pfarrgottesdienstes.
- b) In Aussetzung und Herumtragung des Sanctissimi.
- c) Welche Ceremonien bey der stillen, welche bey der hohen, und welche bey der Todtenmesse zu beobachten sind. (Die Bedeutung der Ceremonien erklärt die Liturgie.)
- d) Was

g) Sicut boni dispensatores multiformis gratiae Dei.
I. Petri 4. Cap. v. 10.

- d) Was ihm an Sonn-Feier- und gemeinen Tagen in Betreff des Gottesdienstes obliege.
- e) Wie er als Verwalter der heiligen Sacramente in Ansehung des Orts, der Zeit, der Vorbereitungsanstalten, sowohl von Seiten seiner, als des Empfangenden, sodann
- f) als Gewissenrichter in dem Beichtstuhle sich zu verhalten habe.
- g) Was er bey den mannigfaltigen Ehefällen zu beobachten hat, um entweder bey derselben Stiftung sicher vorzugehen, oder bey einer sich ergebenden Hinderniß eine gründliche Auskunft zu geben.
- h) Wie und wo um Dispensen in Ehehindernissen anzusuchen sey.
- i) Wie die ungültigen Ehen zu erneuern und geltend zu machen.
- k) Wie sich der Pfarrer bey eigenmächtig unternommenen Ehetrennungen zu betragen habe.
- l) Wie Tauf-Kopulation-Loß- und Todtenscheine zu schreiben.
- m) Wie Berichte abzufassen.
- n) Wie er für die Reinlichkeit der Kirche, für die Erhaltung der Pfarrechte und Gefälle zu sorgen habe.
- o) Was in Betreff der Stolgelder zu beobachten.
- p) Wie er die zum Tode verurtheilten Missethäter, und
- q) die kranken und sterbenden Christen besorgen müsse.

In dem vierten Theile wird gezeigt, I. daß der Seelsorger das gute Muster seiner Heerde seyn müsse h) durch sein untadelhaftes Betragen

a) in dem Aeußern seiner Person,

b) in dem Verhalten gegen verschiedene Personen, und

c. in seinen Privatarbeiten.

Erster Theil.

Charakteristik des guten Seelsorgers, Hauptzüge, Vorbereitungsmittel.

I. Hauptstück.

Bild des guten Seelsorgers.

§. I.

Jesus ist nach der Schriftsprache ein guter Hirt, der seine Seele, sein Leben für seine Heerde hingibt. Diesen Begriff gibt uns der oberste Seelenshirt von sich, indem er spricht: Ich bin ein guter Hirt. . . . und setze meine Seele (lasse mein Leben) für meine Schaafe. a) Hier gibt er uns das Muster, nach welchem wir uns bilden müssen, schreibt

h) Forma gregis facti ex animo, 1. Petri 5. Cap. v. 3.

a) Joan, 10. Cap. v. 15.

schreibt Gregor der Große: b) zuerst haben wir unsern Schaafen gutherzig das Zeitliche mitzutheilen, sodann, wenns nothwendig ist, auch unser Leben für sie hinzugeben... Kein Hirt, sondern ein Miethling wird jener genennt, der nicht aus wahrer innerer Liebe die Schaafe des Herrn, sondern wegen zeitlichen Lohns weidet. Ein Miethling ist nämlich jener, der zwar die Stelle eines Hirten hat, aber den Gewinn der Seelen nicht sucht, nach zeitlichen Vortheilen haschet, und mit zergänglichem Nutzen sich weidet.

S. II.

Ein Seelenhirt, von dieser Idee lebhaft durchdrungen, um das Maas seines Namens vollkommen zu erfüllen, ist himmlisch gesinnt, er hat nur Sinn für das, was ewig, keinen für das, was zeitlich ist. c) Das zu seinem ehrbaren Unterhalte Ueberflüssige theilt er unter die Armen seiner Heerde, und gibt seinen Verwandten nur in so weit davon, als sie unter die Armen gehören. d) Er will nimmer groß, sondern immer besser werden, wohl eingedenk, daß Würde und

A 5

Klippe

b) Hom. 14. in Evang.

c) Eligant sibi alii partes, quibus fruantur, terrenas & temporales; portio Sanctorum Dominus aeternus est. Bibant alii motiferas voluptates; pars Calicis mei Dominus est. S. August. in Psal. 15.

d) Ne res ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis donent, sed si pauperes sunt, iis ut pauperibus distrigant: eas autem non distrahant, nec dissipent illorum causa: immo, quam maxime potest, eos S. Synodus monent, ut omnem humanum hunc erga fratres,

Klippe nah einander gränzen. e) Er kennt keine andere Hoheit, als die Herrschaft über die Sünde. f) Seinen ganzen Vorzug fest er darinn, seiner Heerde nützlich und nach dem Beyspiel des obersten Seelenhirten, der erste Diener derselben zu seyn, g) einem jeden das zu seyn, was er seyn kann, dem Unwissenden ein Lehrer, dem Armen ein Tröster, dem Unterdrückten ein Retter, dem Waisen ein Vater, den Wittwen ein Vertheidiger u. Allen ein Schuldner.

§. III.

Um aber immer besser, und seiner ihm anvertrauten Heerde gemeinnütziger zu werden, unterrichtet er sich mit rastlosem Fleiße in Al-
lem dem, was die Wissenschaften zum grossen Zweck der Seelsorge Brauchbares haben. Weit entfernt von jenen, die, wenn sie mit dem letzten
Studir-

fratres, nepotes, propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in ecclesia seminarium existat, penitus deponant. Concil. Trident. Sess. 25. Cap. 1.

e) Si altiore, quam meliore esse delectat, non prae-
miam, sed praecipitium expectamus. S. Bernard.
Epist. 1. ad Ardut.

f) Summus locus bene regitur, cum is, qui praest, vitiis potius, quam fratribus dominatur. S. Gregorius Reg. past. P. 2. Cap. 6.

g) Hoc ergo sentias in te ipso, quod in Christo Jesu, ut, sicut exinanivit se formam servi accipiens, sic eorum, qui tibi subjecti sunt, servum te reputes. . . Nec tibi, sed cunctis genitum te vivere credas, datum indoctis doctorem, consolatorem pauperum, solatium oppressorum, patrem Orphanorum, defensorem viduarum, et omnibus debitorem. Pet. Bless. de Instit. Episc. Cap. 4.

Studirjahre, worinn sie den letzten theologischen Kurs vollendet, auf alles fernere Lesen, und Nachdenken Verzicht thun, und dem Reiche der Wissenschaften auf immer gleichsam die Urfehde abgeschworen haben. Weit entfernt von den alt- und neumodischen Geistern, über welche Hieronymus klagte: Daß die Priester mehr in den Komödien und Romanen, als in den Evangelien, bewandert seyn. h) Die h. Schrift ist sein Handbuch. Aus diesem h. Buche lernet er, was er lehren soll, und bildet sich, um andere zu bilden. Aus diesem h. Buche lernt er Lehre und That mit einander zu verbinden, um durch diese Verbindung die größte Erbauung zu bewirken. Er ließt in diesem h. Buche die Worte des h. Paulus: Sey ein Beyspiel, ein Vorbild für alle Gläubigen, ein Vorbild in der Lehre und dem Umgang, ein Vorbild der Liebe, des Glaubens, der Keuschheit. Sey klug, wachsam, wohlgesittet, gelind, nüchtern, gastfrey, zum Lehren fähig und willig. i) Er ließt auf eine Erbauung suchende Art, er bemerket, und bewahret diese Ermahnung sorgfältig in seinem Herzen. Sein ganzes Augenmerk heftet er darauf, sich und die ihn hören, im Unterricht, und die ihn sehen, im Umgang zu erbauen, und selig zu machen. Seine Lehre ist immer zwey- und einfach. Er lehret
das

h) Sacerdotes Dei, omissis Evangeliiis et Prophetis, videmus Comoedias legere. S. Hieronym. Ep. 146. ad Damas.

i) S. Paulus I. ad Timoth. 4. Cap.

das nämliche mit Wort und That. k) Er ist wachsam und vorsichtig in allem, um in allem untadelhaft zu seyn.

§. IV.

Mit dem untadelhaften Betragen stimmt auch die Kleidung überein. Er weiß zwar wohl, daß die Kleidung den Mann nicht macht, noch weniger den guten Seelsorger, doch ist er überzeugt, daß die Modestie in der Kleidung ein schönes Bild von der Nüchternheit des Geistes sey. l) Er ist überzeugt von dem, was Augustin schreibt, daß die Kleiderpracht an einem Geistlichen die Vermuthung begünstige, der Mann, der in dem Kleide steckt, sey nicht rein von Weltgeiste u. s. w. m)

II. Haupt

k) Sit ejus doctrina duplex: ut verbis facta conveniant, actus doctrinae respondeant. S. Chrysostr. Hom. de eo, qui in latrones incidit.

l) Et si habitus non facit Monachum; oportet tamen clericos vestes proprio congruentes ordini semper deferre, ut per decentiam habitus extrinseci honestatem intrinsecam ostendant. Trid. Sess. 12. Cap. 6.

m) Qui immoderato cultu corporis atque vestitus vel caeterarum rerum nitore praefuget, facile convincitur ipse rebus pomparum seculi esse sectator. S. Aug. Lib. 2. de serm. Dom. Cap. 12. Edit. Maurian. Tom. 3.

II. Hauptstück.

Hauptzüge des guten Seelsorgers.

§. I.

Nachdem das Bild eines guten Seelsorgers vorgestellt worden ist, so müssen auch noch einige Hauptzüge desselben geschildert werden.

- a. Herrschende Liebe gegen Gott und den Nächsten.
- b. Der Geist des Gebeths.
- c. Pastoralflugheit.

Also von der Liebe gegen Gott und den Nächsten.

§. II.

Nicht umsonst fragte Jesus den Petrus, ehe Er ihm seine Schaafte übergab, drey mal: Simon Johannis (Sohn), liebst du mich? a) Ein Beweis, daß, wer Jesum nicht über alles liebt, nicht fähig sey, seine Schaafte zu weiden. Wer überall Jesum bekennet, du bist der Sohn des lebendigen Gottes, wer sich zur Ehre rechnet, um des Namens Jesu willen Schmach zu leiden, wer den Namen Gottes den Menschen kund macht, b) wer nicht seine Ehre sucht, c) wer ein heftiges

a) Joan. 21. Cap. v. 17.

b) Ego clarificavi te super terram. . . manifestavi nomen tuum hominibus. Joan. 17. Cap. v. 4. & 6.

c) Non quaero gloriam meam, Joan. 8. Cap. v. 50.

tiges Verlangen hat seiner Heerde nicht nur das Evangelium, sondern auch seine Seele mitzutheilen, d) nicht nur Kosten aufzuwenden, sondern sich auch selbst zu verzehren, e) wer sich endlich in allen für seine Heerde zu ertragenden Beschwerden erfreuet, f) dieser hat die herrschende Liebe Gottes und des Nächsten. Ohne diese Liebe kann keiner ein guter Seelsorger seyn, und wenn er einen so grossen Glauben hätte, daß er Berge versetzte, hätte aber diese Liebe nicht, so taugt er zur Seelsorge nicht. g)

§. III.

Der Geist des Gebeths, der andere Hauptzug, ist einem Seelsorger eben so nothwendig, als herrschende Liebe gegen Gott und den Nächsten. Durch das Gebeth werden seine Amtsverrichtungen gesegnet, sie erhalten Kraft und Salbung. Weder der Pflanzende ist etwas, noch der Gießende, Gott ist alles, Gott, der das Wachsthum verleihet. h) Selbst Christus bethete vor und nach seiner Lehre. Er gieng auf einen Berg

311

d) Cupide volebamus tradere vobis non solum Evangelium Dei, sed etiam animas nostras, quoniam Charissimi nobis facti estis. I. ad Thessal. Cap. 2. v. 8.

e) Ego autem libentissime impendam, & superimpendar ipse pro animabus vestris, licet plus vos diligens, minus diligar. 2. Cor. 12. Cap. v. 15.

f) Gaudeo in passionibus pro vobis. Ad Coloss. I. Cap. v. 24.

g) Et si habuero Prophetiam, & noverim mysteria omnia, & omnem scientiam, & si habuero omnem fidem, ita, ut montes transferam, Charitatem autem non habuero, nihil sum. I. Cor. 13. Cap.

h) I. Cor. 3. Cap. v. 7.

zu bethen, und beharrte die Nacht hindurch im Gebethe zu Gott. i) — Nachdem er das Volk von sich entlassen hatte, ging er auf einen Berg allein zu bethen. k) — Er bethete für Alle, die an ihn glauben werden. Er setzte sogleich die Ursache seines Gebeths bey: damit sie eins seyn, wie der Vater in Ihm, und Er im Vater. l) Der Hendenlehrer that ein Gleiches. Er bethenerte, daß er ohne Unterlaß der Römer eingedenk sey: m) Die Epheser versichert er, daß er nicht aufhöre für sie Dank zu sagen und ihrer in seinem Gebethe gedenke. Er sagt zugleich die Ursache: damit der Gott unseres Herrn Jesu Christi, der Vater der Herrlichkeit, euch den Geist der Weisheit und der Offenbarung geben wolle zu seiner Erkenntniß, und erleuchte die Augen eures Serzens, damit ihr wissen möget, was da sey die Soffnung seines Berufes und welcher Reichthum seiner herrlichen Erbschaft für die Heiligen. n) Den Philippern schreibt er: Er bitte beständig für sie alle in seinem Gebeth, damit ihre Liebe immer zunehme in der Erkenntniß und aller Klugheit, damit sie das Bessere prüfen, und aufrichtig und ohne Anstoß seyen auf den Tag Christi, erfüllt mit guten Werken durch Jesum Christum zum Preis und Lobe Gottes. o)

Dem

i) Luc. 6. Cap. v. 12.

k) Matth. 14. Cap. v. 23.

l) Joan. 17. Cap. v. 20. & 21.

m) Ad Rom. 1. Cap. v. 9.

n) Ad Ephes. 1. Cap. v. 16. 17. & 18.

o) Ad Philippens. 1. Cap. v. 4. 9. 10. 11. vid. etiam
1. ad Thessalon, 1. Cap. v. 2.

Dem Beyspiel Christi und seines Apostels hat ein Seelsorger um so eifriger nachzufolgen, als nothwendiger es ist, daß er

I) für sich selbst bethe, weil ihm

- a) zur gesegneten Amtsführung die Wissenschaft der Heiligen, die nur durch das Gebeth erhalten wird, unentbehrlich ist. p)
- b) In einer fruchtbringenden Anwendung derselben muß er von der Gnade Gottes geleitet werden.
- c) Ist er besondern Beschwernissen, und
- d) Gefahren ausgesetzt.

II) Als eine Mittelperson (in geläutertem Sinne) zwischen Gott und seiner Heerde muß er

- a) die besondern Umstände eines jeden von seiner Heerde vor den Herrn bringen, und die eines jeden Zustände angemessene Gnade von ihm zu erbitten suchen.
- b) Er ist verbunden, auf die Sonn- und Festtage das unbefleckte Lamm für die Lebendigen und Abgestorbenen seiner Gemeinde Gott dem himmlischen Vater aufzuopfern. —

§. IV.

Der dritte Hauptzug des Seelsorgers ist Pastoralklugheit. Diese ist eine Fertigkeit in allen vorkommenden Fällen, die zum Vorhaben zweckmäßigsten Mittel zu wählen. Der Seelsorger muß die Geschicklichkeit haben, immer das zu sagen, zu thun, zu wählen, was in Rücksicht auf Person, Zeit, und andere Umstände zur

p) Jacobi I. Cap. v. 5.

zur Ehre Gottes gereicht , und das Heil des unsterblichen Menschengewisses befördert. Gleichwie nicht eben dieselben Heil- und Nahrungsmittel allen Körper zuträglich , sondern die Gesundheit , Krankheit , und sonstige Beschaffenheit in Betracht zu nehmen sind , so verhält sich auch mit der Seele. q) Gregor der Große gibt zuerst allgemeine Regeln der Pastoralflugheit, r) von diesen macht er hernach die Anwendung auf 36 Personen von verschiedenem Stand , Alter , und Beschaffenheit. s) Die Klugheitsregeln , welche der Seelsorger bey den zu Unterrichtenden , zu Ermahnenden , zu Bestrafenden , zu Tröstenden , und bey jeder Ausübung seiner Amtspflichten , besonders in dem geistlichen Gerichtsstuble , zu befolgen hat , werden in dieser Anleitung an seinem Orte , und wo es schicklich , kurz bemerkt , die Erweiterung , und fernere Erklärung derselben ist dem mündlichen Unterrichte vorbehalten.

S. V.

Sollte nicht der grosse Begriff von der Seelsorge bey jedem , der einst dieses Amt antreten will , diese oder ähnliche Gedanken rege machen , ich will werden ein Seelsorger , ein Vater der Kleinen in Christo Jesu , welchen ich alsdann das Brod des Lebens zu brechen , und die ich mit der Muttermilch der Religion zu nähren habe , ein Wächter über eine heilige Stadt , über Tempel

Pastoraltheologie.

B

des

q) S. Gregorius Nazianz. Orat. Apologet. I. Cap. 14.

r) S. Gregorius M. Reg. pastor. P. 2. Cap. 10.

s) S. Gregorius M. I. c. P. 3.

Des heiligen Geistes, über eine mit dem Blute Jesu theuer erkaufte Heerde. Da muß ich Tag und Nacht wachen, Tag und Nacht das Wort des Herrn verkündigen, damit nicht reißende Wölfe in Schaafskleidern sie umlauern, ein Arzt der Preßhaften, welchen ich Arzney und Stärke zu ertheilen habe, damit sie nicht zu Grunde gehen u. d. m. Sollte nicht diesem in dem Innersten eines jeden zu dieses wichtigen Amte Aspirirenden den heftigsten Trieb erwecken, sich dazu gehörig vorzubereiten? Also

III. Hauptstück.

Von den Vorbereitungsmitteln.

S. I.

Die Vorbereitungsmittel sind:

a) Unsträflicher Lebenswandel.

b) Kenntniß der erforderlichen Wissenschaften.

Durch diese zwey Vorbereitungsmittel kann der ganze Beruf eines guten Seelsorgers erzielet werden, welcher ist, sich und seine Heerde selig zu machen — durch Wachsamkeit über sich — über seine Heerde. —

S. II.

Paulus will, der Lebenswandel eines Bischofes,

fes, (eben darum auch eines guten Seelsorgers) sollte unsträflich, tadellos seyn. a) Tadellos

a) vor den Augen der Menschen.

b) Vor dem Blicke des Gewissens.

c) Vor dem Auge Gottes.

Dem Titus befiehlt eben dieser Apostel, die Städte mit Priestern zu besetzen, die ohne Laster seyen. b) Diese Regel befolgte immer die Kirche. Beweise sind unter andern Origenes, c) Synodal-Satzungen, d) und die Vorschrift des römischen Pontificals? e)

§. III.

Der Seelsorger ist ein Volkslehrer, er muß also eine ausgebreitete Religionswissenschaft be-

B 2

sitzen,

a) I. Timoth. Cap. 3. v. 2.

b) Ad Tit. I. Cap. v. 5. & 6.

c) Similiter christiani ut perditos & Deo mortuos lugent eos, qui libidine, aut quovis alio crimine dejecti sunt, eosdem vero quasi e mortuis excitatos ducunt, si eam morum mutationem fecerint, cujus ratio haberi debeat, tardius tamen admittuntur, quam qui primo recipiuntur: & quia post professam religionem lapsi sunt, ab omni posthac dignitate & praefectura in ecclesia Dei arcentur. Lib. 3. cont. Cels. n. 51. circa fin.

d) Quicumque de lapsis ad ordinem clerici promoti sunt per ignorantiam, vel ordinantium dissimulationem, hoc ecclesiasticae non praejudicat regulae: cogniti namque deponuntur. Conc. Nicaen. de A. 525. Can. 10. vid. etiam Conc. Carthag. IV. de A. 398. Can. 67. & 68. -- Sciant Episcopi, dignos duntaxat, & quorum probata vita senectus sit, ad hos ordines debere assumi. Conc. Trid. Sess. 23. Cap. 12.

e) Cum magno timore ad tantum gradum ascendendum esse ac providendum; ut coelestis sapientia, probi mores, & diuturna justitiae observatio ad id electos commendat. Ita Pontif. Rom.

ſigen. Selbſt die Mannigfaltigkeit ſeiner Amtsverrichtungen erfordert dieſes. Die Lippen des Prieſters, ſpricht der Herr, ſollen Wiſſenſchaft bewahren, von ſeinem Munde fordert man das Geſetz, weil er ein Abgeſandter des Herrn der Seerſcharen iſt. f) Nie pflegte die Kirche einen Ungelehrten zu den heiligen Weihen anzunehmen. g) Wenn ein jeder Künſtler, ein jeder Handwerker, die Regeln ſeiner Kunſt, ſeines Handwerkes wiſſen muß, wie viel mehr muß nicht ein Seelſorger die zur Leitung der ihm anvertrauten Heerde hinreichenden Wiſſenſchaften haben? Dieſe theilen ſich aber in nothwendige oder unentbehrliche, und in nützliche, die dem Seelſorger Hochachtung und Zuneigung verſchaffen können.

Nothwendige ſind

- a) Dogmatik.
- b) Theoretisch = und praktiſche Moral.
- c) Paſtoraltheologie.
- d) Geiſtliche Beredſamkeit.
- e) Liturgie.
- f) Bibelfunde.
- g) Geiſtliches Recht.
- h) Kirchen = und Profangeſchichte.

Nützliche ſind:

- a) Patrologie.
- b) Kenntniß orientalischer Sprachen.
- c) Vernunſt-

f) Malach. 2. Cap. v. 7.

g) Nullus ad ſacra veniat indoctus. Aliter ordinaturis & ordinandis imminet Dei & eccleſiae ejus vindicta Conc. Tolet. VIII. de A. 553.

- c) Vernunftlehre.
- d) Naturgeschichte und Naturlehre,
- e) Einige Begriffe von der Landwirthschaft.
- f) Kenntniß des Landrechts.
- g) Reinigkeit der Sprache.

§. IV.

Unter die einem Seelsorger nothwendigen Wissenschaften zähle ich die Bibelfunde. Unter der Bibelfunde verstehe ich das allgemein nützliche Bibelstudium, besonders des neuen Bundes. Das gelehrte Bibelforschen, mithin auch die Kenntniß orientalischer Sprachen, gehören in den Hörsaal und in die Studirstube des Schriftlehrers, jenes aber auf die Katheder des Pastorallehrers, und in das Gemach des Seelsorgers, um immer besser zu werden, und Andere besser machen zu können. Hierzu wird kein großer Scharfsinn, keine große Sprachkenntniß erfordert, sondern nur

- 1) gesünder, und nicht ganz ungeübter Menschenverstand, den man mit Wahrheitsliebe und Unterwerfung sowohl gegen Gott als seine Kirche gebrauchen muß.
- 2) Eine gute Erinnerungskraft.
- 3) Einige Vorkenntnisse, besonders
 - a) von der ganzen Lebens- Leidens- und Sterbensgeschichte Jesu, von der Göttlichkeit seiner Lehre, seiner Wunderkraft und Person; von seiner Auferstehung, Allmacht zur rechten des himmlischen Vaters und seiner Wiederkunft.
 - b) Von den Personen, die Jesus berufen, zu seinem

seinem Umgange gewählt, mit und zu denen er geredet, denen er Gutes an Leib und Seele gethan, kurz, von allen denen Personen, die zu Jesu Zeiten lebten.

- c) Von der Geschichte und den Geschichtschreibern Jesu, von derselben Glaubwürdigkeit und Uebereinstimmung.
- d) Von den Verfassern des Evangeliums, von dem Inhalt und thätigem Einflusse desselben.
- 4) Fleißiges Lesen der heiligen Bücher, man muß aber
- 5) niemals zu lesen anfangen, ohne vorher den Vater des Lichts um Erleuchtung des Verstandes und Eröffnung des Herzens brünstig gebethen zu haben, damit man nicht nur den Geist und die Wahrheit seines göttlichen Wortes verstehe, sondern sie auch zur Besserung und Heiligung anwenden könne. Mithin müssen
- 6) Wahrheitsliebe und Besserungsseifer die einzigen Triebfedern seyn.

Dies sind die Erfordernisse und Vorbereitungen, welche das praktische Schriftstudium voraussetzt. Nun wird auch erfordert, daß der Schriftleser über die Stellen, die er liest, seine Bemerkungen und Nutzenanwendungen mache. Hier sind einige kurze praktische Anleitungen:

- I. Anleitung. Bey Lesung biblischer Reden, Begebenheiten oder Lehren, hemerke das, was für dich, oder deine Lage Lehr- und Beyspielreich ist, hebe sodann dieses heraus, und mache hierüber

über eine Nutzenanwendung, z. B. über die Worte: Apostelg. I. Kap. I. v. Jesus fieng an zu thun und zu lehren. Jesus lehrte, und was lehrte er? Geduld, Sanftmuth, Barmherzigkeit, Reinigkeit des Herzens, Liebe gegen Gott und den Nächsten, wenn diese auch unsere Verfolger, unsere Feinde sind. Alles dieses und noch mehreres lehrte er. Er lehrte es aber nicht nur, sondern er that es auch. Er that es, bevor er es lehrte. Ich will auch ein Lehrer, ein Bothe Gottes an die Heerde Jesu werden, der den Beruf hat, das Sündergeschlecht zu reinigen, ich will aber auch (und dieser mein Wille soll wirksam seyn) Alles das, was ich einstens lehren werde, jetzt schon thun, ich will mich rein erhalten, der ich einstens die Sünder reinigen soll. Jesus that Alles das zuvor, was er lehrte.

II. Anleitung. Bey Lesung der Begebenheiten, Handlungen und Lehren bemerke man das, was man für die Menschen darinn am wichtigsten findet, und mache hierüber die Nutzenanwendung. z. B. Bey Matth. am 11. K. 28. V. steht: Kommt Alle zu mir, die ihr mit Mühe und Arbeit beladen seyd, ich will euch erquicken. Das Wichtigste hier für alle Menschen ist ein ruhiges und zufriedenes Leben. Nun macht man hierüber die Nutzenanwendung. Kein Mensch ist, der nicht verlange, ruhig und zufrieden zu leben. Jesus ruft Allen zu: Kommt zu mir, und er verspricht ihnen wahre Ruhe und Zufriedenheit zu geben. Warum werden aber nicht alle beru-

higet? weil nicht Alle zu ihm kommen, d. i. auf ihn nicht trauen, ihn nicht von Herzen lieben, nicht thun, was er zu thun befohlen hat. Nur in und von Jesu kann man die wahre Ruhe und Zufriedenheit erhalten.

III. Anleitung. Bey Lesung einer Rede, in welcher Forderung und Verheißung sind, bemerke man das Gleich- oder Uebergewicht zwischen der Forderung und Verheißung, und mache hierüber die Anwendung. 3. B. Bey Matth. 6. Kap. 14. V. wird gesagt: Wenn ihr den Menschen ihre Sünden vergebet, so wird der himmlische Vater euch eure Sünden auch vergeben. Die Forderung ist die Vergebung der uns von den Menschen zugesügten Unbilden, die Verheißung dagegen ist die Vergebung unserer Gott angethanen Unbilden. Hierüber mache man die Anwendung. — Gott! wie groß ist deine Güte? du willst mir meine Missethaten, meine ewig strafbare Missethaten vergeben, und ihrer nicht mehr gedenken, wenn ich gegen meinen Beleidiger Nachsicht gebraucht, wenn ich ihm vergebe. Du willst mir unendliche grobe Sünden vergeben, wenn ich geringe Fehl- tritte verzeihe. Du, o Gott des Friedens und der Liebe! willst mir deinen süßen erquickenden und ewigen Frieden geben, wenn ich Frieden mit meinen Nebenmenschen haben werde. Welch eine Thorheit, welcher Unstun, nicht verzeihen, nicht vergeben! Nein, ich verzeihe von Herzen allen meinen Beleidigern, ich vergebe

gebe ihnen um deines heiligen Namens willen,
der gebenedeyt sey in alle Ewigkeit.

IV. Anleitung. Bey Schriftstellen die Gleichnisse
enthalten, bleibe man bey dem Hauptpunkte
des Gleichnisses, und mache hierüber die An-
wendung. Z. B. In dem Gleichnisse von den
zehnen Jungfrauen bey dem Matth. am 25. Kap.
ist der Hauptpunkt: zu wachen, und allzeit
bereit zu seyn. Wie groß war die Thorheit
von fünfen dieser zehen Jungfrauen! Da der
Bräutigam kam, liefen sie und wollten Del kau-
fen, aber es war zu spät. Ich will wachen und
aufmerksam seyn auf alle meine Gedanken,
Worte und Handlungen, damit ich nicht von
dem ewigen Schlaf überraschet werde; mein
Glaube soll immer von der Liebe, von der Lie-
be Gottes und des Nächsten belebt, und an
guten Werken fruchtbar seyn, damit ich bey
der Ankunft meines Jesus bereit gefunden
werde. Nie werde ich mich überreden, daß ich
in der Stunde, wo ich schon bereit seyn soll,
noch Zeit haben werde, mich zu bereiten; dieß
wäre der offenbarste Selbstbetrug u. s. w.

V. Anleitung. Bey bildlichen Schriftstellen be-
merke man die Aehnlichkeitszüge zwischen dem
Bilde und Gegenbilde, und vergleiche sie ge-
geneinander. Z. B. bey Johannes am 1. Kap.
29. V. wird Christus das Lamm Gottes ge-
nennt. Das Lamm ist ein Bild des Leidens,
der Geduld, der Sanftmuth und des Schwe-
gens. Niemand litt so viel, so geduldig, so
sanftmüthig, so schweigend als Christus. Er

nahm die Sünden der Welt hinweg, als das Lamm der Versöhnung durch sein Leiden, durch seinen Opfertod. u. s. w.

VI. Anleitung. Bey Wundergeschichten sehe man immer auf die Hauptsache. 3. B. Christus sprach zu den Sichtbrüchigen: Stehe auf, nimm dein Bett, und gehe nach Haus. Matth. 9. K. 6. B. Christus wollte dadurch beweisen, daß er wahrer Gott sey. Dieß ist hier die Hauptsache. Nur Gott, sprachen die Schriftgelehrten, kann die Sünde nachlassen. Daß er dieses könne, davon überzeugt er sie, da er mit unbeschränkter Gewalt, durch Krafft eines einzigen Wortes die Kranken heilet, welches auch nach dem Geständniß der Schriftgelehrten nur das Werk Gottes ist.

So unbedeutend vielleicht Einem oder dem Andern diese wenigen Anleitungen scheinen mögen, so wichtig sind sie für einen Anfänger des praktischen Schriftstudiums. Mache dieser nur damit unter obgedachten Erfordernissen u. Vorbereitungen den Anfang, und er wird nach und nach immer mehr denken, besser empfinden und handeln lernen. Aus dieser Ursache wäre zu wünschen, daß statt der in Seminarien und Klöstern eingeführten Betrachtungsart, wo ein jeder entweder denken kann, was er will, oder wo ein Ascet vorgelesen wird, in dessen Gedanken, ob sie gleich nicht selten ohne Geist und Salbung sind, der junge Mann sich hineindenken soll und muß, daß, sage ich, Stellen aus dem neuen Testamente vorgelesen, und hierüber Erklärungen, Bemerkungen,

tungen, Anwendungen u. d. gl. von einem geübten Manne gemacht würden, worüber hernach jedesmal zur gelegenen Zeit die jungen Männer zu fragen wären, was sie bemerkt, oder was für Anwendungen sie selbst über diese oder jene Stelle gemacht haben. Hiedurch würde die Bemerkungskraft der jungen Geistlichen geweckt, ihr Verstand erhaltene würdigen Stoff zum Denken, ihr Herz gesunde Nahrung zum Empfinden, und ihr ganzer Menscheng Geist zweckmäßige Richtung zum Guten, zum Besten ihrer selbst und ihrer Mitschriften.

Zweiter Theil.

Der Seelsorger als Lehrer.

I. Hauptstück.

Von der einem Seelsorger notwendigen Kenntniß seiner Heerde.

S. I.

Die erste Pflicht eines wirklichen Seelsorgers ist, seine Heerde kennen zu lernen. Ein guter Hirt muß seine Schaaf kennen. a) Diese Kenntniß

a) Ego sum pastor bonus, & cognosco oves meas. Joan. 14. Cap. v. 14.

nist darf nicht bey dem Aeußerlichen allein stehen bleiben, sie muß auch in die innere Neigung der Gemeinde eindringen. b) Wie geschieht aber dieses? An den Federn erkennt man den Vogel, an den Klauen den Löwen, und an den Früchten den Baum. — Also

- 1) durch einen aufmerksamen Beobachtungsgeist, der eine jede Handlung auf ihre Grundursache zurück zu führen weiß.
- 2) Durch ein geschicktes, biegsames Betragen, das sich, ohne dem Ansehen etwas zu vergeben, der Herzen bemeistern kann, und ihre wahre Beschaffenheit zu erkennen weiß.
- 3) Durch eine Vergleichung der beobachteten Handlungen mit der allgemeinen Grundlage des menschlichen Herzens.

S. II.

Die Kenntniß, welche ein Seelsorger haben muß, ist zweyfach:

- a) Die allgemeine und
- b) die besondere.

Zu der allgemeinen gehört zu wissen

- 1) Die Anzahl der Heerde,
 - 2) Derselben allgemeine Neigung und
 - 3) ihre Fassungskräfte.
 - 4) Die bey ihr herrschenden Laster. c)
 - 5) Die Quellen derselben. 6) Die
- b) Occulta subtiliter sunt perscrutanda, ut quibusdam signis erumpentibus, Rector in subditorum mente omne, quod clausum latet, inveniatur. S. Gregorius M. Reg. pastor. P. 2. Cap. 10.
- c) Es gibt gewisse, so zu sagen Lokallaster, die sich bey einer oder der andern Gemeinde eingeschlichen haben.

6) Die Gelegenheiten , wodurch Böses in der Herde entstehen kann.

Zur besondern Kenntniß gehöret zu wissen.

1) Welche in der Glaubens- und Sittenlehre wohl, welche mittelmäßig, und welche noch gar nicht unterrichtet sind.

2) Welche gefirmt, und welche noch nicht.

3) Welche schon zur heiligen Beicht und Kommunion gegangen sind, und welche noch nicht.

4) Welche eingezogen, fromm und tugendhaft, welche nicht; welchen Tugenden und welchen Lastern ein jeder zugethan sey.

5) Wie viel Arme, die der Almosen bedürftig sind.

6) Wie viel hilflose Wittwen und Waisen.

7) Wie viel Kranke, die mit den heiligen Sacramenten zu versehen, und zu besuchen sind.

8) Welche Personen eines besondern Rathes oder Trostes bedürftig sind.

§. III.

Damit aber der Seelsorger gleichsam mit einem Blicke den ganzen Zustand seiner Herde übersehen könne, so mache er alle Jahre tabellarische Verzeichnisse, in diesen bemerke er :

a) Die Väter und Mütter mit Vor- und Beynamen, ihren Stand, ihr Nahrungsgeschäft, ihren Lebenswandel, und ob sie reich oder arm sind.

b) Die Schulkinder, wie alt ein jedes, wie eines jeden Fähigkeit, welche Neigung ein jedes habe, und welche Kenntnisse in dem Christen-

Christenthum, wie eines jeden Betragen und Aufführung in der Kirche, in der Schule oder auf öffentlicher StraÙe beschaffen sey, welche gestirmt, zur h. Beicht oder Kommunion gegangen, welche noch keines dieser h. Sakramente empfangen haben.

- c) Die erwachsene Schulfreye Jugend, mit Vor- und Beynamen, dem Alter, den Sitten, Frömmigkeit, und was ein jedes lernt.
- d) Die in der Pfarrey befindlichen Dienstbothen mit Bemerkung eines jeden Vor- und Beynamens, und des öffentlichen Wandels.
- e) Die Kranken, mit der Bemerkung, welche eine evangelische und langwierige, und welche eine andere gefährliche Krankheit haben.
- f) Welche wahrhaft arm, mit der Bemerkung: bey welchen die Almosen wohl, und bey welchen dieselben nicht gut angewendet sind, und warum?

Einem guten Seelsorger wird diese Mühe nicht schwer fallen. Zu wünschen wäre, daß solche tabellarische Verzeichnisse bey einer jeden Pfarrey geführt, und einem neu angehenden Seelsorger jedesmal überliefert würden.

II. Hauptstück.

Von der Gegenwart des Seelsorgers
bey seiner Heerde.

S. I.

Da der Seelsorger, wie gesagt worden, im Allgemeinen sowohl, als im Besondern seine Heerde kennen muß, so ist die Folge natürlich, daß er derselben auch mit Leib und Geiste zugegen seyn müsse, das heißt, seine Gegenwart muß thätig seyn. Er selbst muß der Lehrer, er selbst muß der Führer der Heerde, er selbst der Auspender der Heilsgeheimnisse seyn. Nie darf er seine Heerde verlassen. Wenn's gefährlich ist, daß der Steuermann bey stillem und sanftem Wetter das Schiff verlasse, wie vielmehr bey stürmenden Wasserwagen? Je grösser die Noth und Gefahr der Heerde, desto nothwendiger ist ihr die Hülfe und der Beystand des Hirten. So eine thätige Gegenwart erfordern

- a) das natürliche,
- b) das göttliche, und
- c) das Kirchenrecht,
- d) die Väter, und
- e) bischöfliche Verordnungen.

III. Hauptstück

III. Hauptstück.

Von der Unterrichtspflicht des Seelsorgers.

§. I.

Die Pflicht, die Heerde Gottes mit dem Worte des Lebens zu weiden, fließt aus der Natur des Pastoralamts. a) Der Seelsorger ist aber

- a) als ein öffentlicher, und
- b) als ein Privat = Lehrer zu betrachten.

Als öffentlicher Lehrer tritt er auf:

- a) Bey den Kanzelreden,
- b) bey Katechisirung der Jugend.

Als Privat = Lehrer :

- a) Bey Unterrichtung,
- b) Ermahnung,
- c) Bestrafung,
- d) Tröstung, und
- e) Rathgebung einzelner Personen.

§. II.

Die Wahrheiten, welche den Gegenstand des öffentlichen Unterrichts ausmachen, sind

- a) Theoretische, und
- b) Praktische.

Die Wichtigkeit eines gründlichen, wohl geläuterten Unterrichts in diesen Wahrheiten läßt sich

- a) Pascite, qui in vobis est, gregem Dei. I. Petri. 5. Cap. v. 2.

sich leicht denken. Wird das christliche Volk in Glaubens- und Sittenwahrheiten, oder auch in andern an sich zwar gleichgültigen, doch in der Kirche gebräuchlichen Dingen nicht gehörig unterrichtet, so ist kein Wunder, wenn schiefe Begriffe, Aberglauben und dem Geiste der wahren Religion widersprechende Schwärmerey entstehen.

§. III.

Durch die Predigten, und Kanzelreden sollen.

- a) der Verstand der Zuhörer aufgeklärt,
- b) das Herz gerühret, und
- c) die Sitten verbessert werden.

Dieses ist eigentlich der ganze Zweck dieses öffentlichen Unterrichtes.

Die Hauptursachen, warum die Herzen und Sitten dormalen so verdorben, sind diese: Man kennt nicht genug weder die Religion, noch die Erhabenheit ihrer Lehrsätze, weder ihre Sittenregeln, noch die Nichtigkeit ihrer Zucht, noch den geheimnißvollen Verstand ihrer Gebethe und Gebräuche. Diesem Unheile abzuhelfen, sind die Kanzelreden, die wir heut zu Tage Predigten nennen, nicht hinreichend, sie haben keinen Zusammenhang, und was läßt sich von abgesonderten Reden, die dem Zuhörer keine beobachtete Meynung von den theoretischen und praktischen Wahrheiten zurücklassen, erwarten? Predigten, in welchen das, was ein Christ wissen, glauben, hoffen, lieben, gebrauchen, meiden, üben, und gewärtigen soll, in systematischer Ordnung dem christlichen Volke vorgetragen, und nach den Grundsätzen der göttlichen Schrift, den untrü-

lichen Aussprüchen der Kirche, und der richtigen Auslegung der Väter deutlich erklärt wird, verschaffen

- 1) zur Bildung wahrer Christen den ausgiebigsten Unterricht.
- 2) Kann der oberste Kirchenvorsteher wissen und sagen: Heut wird eine ganze, mir unmittelbar von dem Herrn anvertraute Herde in dieser Glaubens- oder Sittenlehre unterrichtet.
- 3) Sieht der Pfarrer die Ordnung der Unterweisung, die er seiner Gemeinde zu geben schuldig ist.

§. IV.

Es ist daher sehr gut, alle Glaubens- und Sittenlehren in einem gewissen Zeitraume dem christlichen Volke bestimmt und faßlich im Zusammenhange vorzutragen. Es wird nicht ganz unnütz seyn, einige derselben anzuführen, und denselben kurze Erinnerungen beizusetzen.

I. Muß der Prediger auch die Glaubenslehre von der allerheiligsten Dreyfaltigkeit vortragen.

Hier muß er die Beweise

- a) aus deutlichen Stellen der heiligen Schrift nehmen.
- b) Sich bey Erklärung dieses Geheimnisses von allen unanständigen Gleichnissen, und
- c) von dergleichen Redensarten und Ausdrücken enthalten, wodurch die Einheit der göttlichen Wesenheit oder die Verschiedenheit der drey Personen nicht deutlich genug mag angezeigt werden.

II. Müssen

II. Müssen die Glaubenswahrheiten von der Menschwerdung und der Erlösung nicht bloß theoretisch vorgetragen, sondern hieraus nützliche Sittenlehren gezogen werden.

III. Bey Erklärung des Glaubenssatzes: daß die Gnade Gottes zur Seligkeit nothwendig sey, enthalte er sich sorgfältig, die vorgefaßten Schulsysteme einzuweben. Er hat sich nur bey der Lehre der Kirche zu halten, und

a) die Wesenheit,

b) die Nothwendigkeit der wirklichen Gnade, (wir sind unvermögend etwas von uns, als von uns selbst zu denken, sondern unser Vermögen ist aus Gott. 2. Kor. 3. Kap. v. 5.) und

c) die Wirkung der heiligmachenden Gnade, und derselben Nothwendigkeit zur Rechtfertigung des Sünders, und zur Erlangung der Seligkeit zu erklären.

IV. Wenn von Anrufung der Heiligen, von Verehrung der Bilder Christi, der Heiligen, und der Reliquien die Rede ist, so ist sehr viel daran gelegen, daß die katholische Glaubenslehre genau bestimmt, und die falschen Begriffe und Vorurtheile nicht nur vieler unserer Hr. Glaubensgegner, sondern auch mancher (vielleicht sehr vieler) entweder schlecht unterrichteten, oder unbescheiden eifernden Katholiken zernichtet werden. Es hat der Seelsorger I. bey der Lehre von der Anrufung der Heiligen zu zeigen:

a) Daß es erlaubt,

§ 2

b) nützlich,

b) nützlich, aber

c) kein Geboth sey, dieselben anzurufen.

Dieses ist die Lehre der Kirche; dahin weist die Seelsorger der trientische Kirchenrath b)

d) Daß ein unendlicher Abstand zwischen unserm einzig göttlichen Mittler und den Heiligen sey, daß diese aus sich Nichts geben können, sondern Alles, was sie haben, und vermögen, selbst durch den einzigen Mittler Jesum Christum erhalten haben. Daß sie bloß Fürsprecher durch Jesum Christum bey Gott für uns seyen.

V. Bey der Lehre von der Verehrung der Bilder ist zu bemerken, und das Volk zu unterrichten:

a) Daß die Bilder der Heiligen unter die Sachen gehören, die zum ewigen Seelenheil nicht nothwendig sind, noch mit dem Wesentlichen der Religion einen Zusammenhang haben. Es stehe in der Macht der Kirche, und eines jeden Bischofs, wenn es für zuträglicher befunden wird, dieselben zu entfernen, oder die bey einem Bilde eigenmächtig und ohne Vorwissen der geistlichen Obrigkeit angestellte Austerandacht zu verbiethen.

b) Daß

b) Bonum atque utile est, Sanctos invocare, & ob beneficia impetranda a Deo per Filium ejus Jesum Christum, Dominum nostrum, qui solus noster Redemptor & Salvator est, ad eorum orationes, opem auxiliumque confugere. Conc. Trident. Sess. 25. de Invocat. & Venerat. Sanctorum.

b) Daß die Kirche verbiethe zu glauben, daß in den Bildern was Göttliches, oder eine innerliche Kraft sey, wegen der man sie verehren müsse, und daß man von ihnen Nichts begehren, noch auf sie ein Vertrauen, gleich den Heyden, setzen dürfe. c)

c) Daß es nach dem Geiste der Kirche kein Gnadenbild gebe, und daß es ein Aberglauben sey, wenn man sich beredet, die Mutter Gottes z. B. habe an diesem Orte eine größere Gewalt, als anderswo.

d) Daß die Bilder von der Kirche nur deswegen aufgestellt werden, um die Glaubigen zur Nachahmung der Tugenden, welche die unter den Bildern vorgestellten Heiligen ausgeübt haben, anzufeuern, folglich die wahre Andacht und Verehrung in der Nachahmung der Tugenden bestehe, und nicht darinn, daß man die Bilder der Heiligen prächtig ziere, vor denselben Lampen aufhänge, an ihren Festtagen eine Menge Lichter anzünde, u. s. w. (Siehe Schwerdlings praktische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen, 3te Abtheilung,

§ 3

theilung,

e) Imagines porro Christi, Deiparae Virginis & aliorum Sanctorum in templis habendas & retinendas, eisque debitum honorem & venerationem impertientiam, non quod credatur inesse aliqua in iis Divinitas, vel Virtus, propter quam sint colendae, vel quod ab eis aliquid sit petendum; vel quod fiducia in Imaginibus sit figenda; veluti olim fiebat a gentibus, quae in idolis spem suam collocabant, Conc. Trident. l. c.

theilung, Kap. von Bildern und Statuen
ic. S. 125.)

- e) Hat er dem Volke wohl einzuprägen, wie abscheulich es sey, wenn sogar bey ausge-
setztem Sanctissimo, auf welches sich die
ganze Andacht der Gläubigen concentriren
sollte, die Christen vor den Bildern mit ih-
ren Andächteleyen auf den Knien herum-
kriechen.

VI. In Betreff der Reliquien hat der Seelsor-
ger abermal die Lehre des gedachten trienti-
schen Kirchenraths zum Grund zu legen, und
seine Gemeinde zu belehren:

- a) Daß die Reliquien keine eigene, innere Kraft
haben, sondern daß Gott mittelst derselben,
und auf die Fürbitte der Heiligen, nach
seinem allerheiligsten Willen, und wenn's
unser Glaube und unsre vertrauensvolle
Hoffnung verdient, wirke.
- b) Daß, so wie die Verehrung des wahren
Kreuzes Christi nicht bey dem leblosen Hol-
ze stehen bleiben darf, sondern das Gemüth
zu dem gekreuzigten Heylande erhoben wer-
den muß, eben so auch das Gemüth bey
Verehrung der Reliquien zu den Heiligen
Gottes emporgeschwungen, und besonders
der Glaube und die Hoffnung einer glori-
reichen Auferstehung in den Christen erneu-
ert werden muß.
- c) Dürfe das Vertrauen auf diese niemals der
Gott und unserm Heylande schuldigen Eh-
re, Hoffnung, und Anbethung nachtheilig
werden.

werden. (Siehe Schwedlings) praktische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen, 3te Abtheilung, Kap. von Reliquien S. 126.)

VII. So sehr die ächten Begriffe von dem Ablass den Bußgeist befördern, so nachtheilig ist hingegen eine mißverstandene Kraft desselben. Bey der Erklärung des Ablasses lege also der Seelsorger zum Grund den trientischen Kirchenrath und die Meynung grosser Männer. d) Sachen, die der wahren Andacht schädlich, die dem Geiste der wahren Religion und dem Sinne der Kirche Christi nicht entsprechen, diese sollen und müssen bestritten und ausgerottet werden, aber das unschuldige Kind mit dem Bad ausschütten wollen, ist unweise. Nirgends stellt die Neuerungssucht mehr Unheil an, als auf dem moralischen Felde. Sieht oder hört das Volk den erstaunlichen Abstand

E 4

zwischen

d) Sacrosancta Synodus indulgentiarum usum, Christiano populo maxime salutarem, & sacrorum conciliorum auctoritate probatum, in Ecclesia retinendum esse docet & praecipit. Conc. Trident. Sess. 15. in Decr. de Indulg. Man kann nicht vernünftig zweifeln, (schreibt Bossuet Tom. 10. de Oeuvres 2. Meditat. pour le temps du Jubilé §. Point. Considerat. 5. pag. 31.) „daß der Ablass diene, uns von den Strafen des andern Lebens und des Fegefeuers zu befreien, denn was wäre das für ein Nutzen (den der Kirchenrath zu Trient zu glauben befiehlt) was für eine Sanftmuth, wenn man die Gläubigen von der Strenge der Gerechtigkeit der Kirche ausnehmen wolle, statt sie einer weit größern Schärfe in dem zukünftigen Leben zu unterwerfen?“

zwischen Meinungen, so muß es auf den verhänglichen Gedanken gerathen, es sey hier nichts als Menschenerrfindungen anzutreffen. Und wo bleibt der Rath des Apostels 2. Kor. 13. Kap. 11. und an die Philipper 2. Kap. 2—4. v? Ich würde also dem Volke sagen:

- a) Der vollkommene Ablass ist eine von dem Oberhaupt der Kirche (gemäß der jezigen Kirchenzucht) e) ertheilte Nachlassung jener der Kirche schuldigen Büßungen, die man würde abgetragen haben, wenn man die ganze Bußzüchtigung, welche einem Sünder vermöge der ältern kanonischen Bußregeln für seine Sünden auferlegt wurde, erfüllet hätte.
- b) Ein unvollkommener Ablass ist die Nachlassung eines solchen Theils der vor der Kirche ausstehenden Büßungen, die man mittelst Erfüllung der kanonischen Bußregeln innerhalb 40 Tagen u. s. w. würde erfüllet haben.
- c) Daß die Kirchengewalt auch bey einem vollkommenen Ablass sich weiter nicht erstrecke, als man durch Erfüllung der ehemaligen Kirchenbuße an der Gott schuldigen Genugthuung
- e) Da man jetzt so unaufhörlich darauf bedacht ist, die primigeniam Episcoporum potestatem in vollem Maße wieder geltend zu machen, so dürfte es wohl nicht lang anstehen, daß die Erz- und Bischöfe auch vollkommene Ablässe (dafern sie dieses für nützlich erachteten) erteilen; und warum sollten sie dieses nicht thun können? "

thung hätte abtragen können; für die übrigen bey dem allerhöchsten Richter noch ausständigen Strafen könne die Kirche die Verdienste des Heylands nur bittweise darbiehen.

- d) Der Ablass für die Verstorbenen sey mehr nicht, als eine feyerliche Fürbitte für dieselben, und die Kirche habe hiebey keine andere Absicht, als die Gläubigen zu ermuntern, durch Darbringung des h. Messopfers, durch Gebethe, Almosen und gute Werke den Verstorbenen beyzuspringen, von Gott aber hänge es ab, ob, und in wie weit Er eine solche Fürbitte genehm halten wolle, mithin sey es Irwahn, wenn man glaube, daß dieser eine ungezweifelte Wirkung habe.
- e) Nun würde ich das Volk in denen zur Gewinnung eines Ablasses nothwendigen Erfordernissen genau unterrichten, und dasselbe
- f) belehren, daß der Ablass an dem Orte der Pfarrey, zu welcher es gehört, eben so kostbar sey, als an jenem, wohin man mit Aufwande und Verabsäumung des Pfarrgottesdienstes auswandert, und daß eben eine solche zufällige Andacht Gott nicht annehm seyn könne, weil hiedurch der Pfarrgottesdienst, welchem beyzuwohnen eine wesentliche Pflicht rechtschaffener Pfarrkinder ist, vernachlässiget wird.

Dies sind die wenigen Erinnerungen, die ich kurz habe beysetzen wollen, mehrere wird der öffentliche Unterricht geben.

S. V.

Da hier so viel von Mißbräuchen gesagt worden ist, so will ich auch einige praktische Klugheitsregeln in Abstellung derselben hieher setzen:

I. Klugheitsregel. Sobald der Seelsorger bemerkt, daß nur Einer oder der Andere aus seiner Gemeinde bey einem Bildchen eine ungewöhnliche Andacht treibet, so lasse er ihn kommen, sage ihm ganz bescheiden, er habe ihn schon mehrmalen bey diesem Bilde bethen gesehen, und frage ihn: warum er da so innbrünstig bethe? Sollte er antworten, er habe ein besonderes Vertrauen zu diesem Bildchen, so stelle er ihm vor, dieses sey nicht erlaubt, die Heyden hätten dieses gethan, die Religion aber verbiethe dieses, man müsse sein Vertrauen auf Gott setzen u. s. w.

II. Klugheitsregel. Sollte ein solcher Zulauf des größten Theils, oder auch der ganzen Gemeinde sich ereignen, so unterrichte der Seelsorger das Volk mit aller Bescheidenheit nach den ächten Grundsätzen der h. Religion. Unter andern zeige er aus dem 3. Buch der Könige 3. Kap. 2. und 3. V., daß eine solche Andacht Gott nicht gefallen könne, als welcher seinen Dienst ehemals aus keiner andern Ursache auf einen einzigen Ort einschränkt habe, als damit derselbe in den Gränzen der ihm angenehmen Einrichtung bleibe. Sollte der Eigensinn des Volks

den Unterricht überwiegen, so mache er ohne Zeitverlust einen Bericht an die geistliche Behörde.

III. Klugheitsregel. Wenn dem Seelsorger ein kaiserl. oder bischöflicher Befehl zukömmt, diesen oder jenen bey seiner Gemeinde im Gottesdienste üblichen und hergebrachten Gebrauch abzustellen und statt dessen einen andern einzuführen, so betreibe er sie Schrittweis. a) Stelle er den überwiegenden Nutzen, der aus dem neu einzuführenden Gebrauche entstehet, durch triftige Gründe vor. b) Lasse er Einige der Angesehensten aus der Gemeinde zu sich kommen, unterrede er sich auf das freundschaftlichste mit ihnen, und gebe ihnen zu erkennen, daß eben dieses die Willensmeynung des Monarchen oder Bischofes sey; welcher gewiß anders nichts, als ihr Bestes zu befördern suche. Sodann c) präge er dem Volke den Gehorsam, den es dem Monarchen und den obersten Hirten zu leisten im Gewissen verbunden ist, ein. Hat der Seelsorger nur noch einiges Zutrauen und Liebe bey seiner Gemeinde, so wird es ihm durch ein kluges und leutseliges Betragen nicht schwer seyn, sogar die Lieblingsneigungen seiner Gemeinde auszurotten. Non ergo aspere, non duriter, non modo imperioso ista tolluntur; magis docendo, quam jubendo, magis monendo, quam minando. Sic enim agendum est cum multitudine; severitas autem exercenda est in peccata paucorum. S. Augustinus Epist. 64.

Diese

Diese Augustinische Regel lasse sich ein jeder Seelsorger gesagt seyn.

S. VI.

Auch wird nicht ganz unnütz seyn, einige heilsame Warnungen, die durch eine unter dem Erzbischofe von Maynz Emmerich Joseph an alle Prediger ergangene Vorschrift eingeschärft worden sind, zu bemerken.

I. Warnung. Der Seelsorger hat seine Heerde in allen Glaubens- und Sittenlehren wohl zu unterrichten, dieselbe zur Hoffnung des ewigen Lebens aufzurichten, und zur Liebe Gottes und des Nächsten anzufeuern; er darf also nichts als Wahrheit sagen. Er muß ganz Wahrheit seyn. Mitbin hat er sich von Erzählung der Wunder, Geschichten, Offenbarungen, Erscheinungen u. d. gl., die nicht vollkommen bewährt sind, zu enthalten.

II. Warnung. Hüte sich der Seelsorger, einzelne Personen seiner Gemeinde auf der Kanzel durchzuziehen, oder derselben, vorzüglich aber obrigkeitlicher Personen, Laster zu bestrafen.

III. Warnung. Auch verdamme er ja nicht bey Erklärung unserer Glaubenswahrheiten die Häupter oder Stifter anderer Religionen. Die Väter von Trient können dem Seelsorger zum schönen Beyspiele dienen. In den Verhandlungen über die Glaubensstreitigkeiten kommen nicht einmal die Namen Luther oder Calvin vor.

IV. Warnung. Werden unsere Glaubenslehren von Predigern einer andern Religion auf eine unanständige Art satyrisirt, so streite er für die Wahrheit unserer Glaubenssätze in aller Sanftmuth und Bescheidenheit mit solchen Gründen, denen man ansieht, daß sie aus dem Munde eines Freundes kommen.

„Man muß Niemanden (sagt der h. Chrysostomus) mit einem feindseligen Uebermuth ver- folgen, sondern mit Liebe zurecht weisen. — Ge- lassendheit, Erbauung, Gebeth sind die rechten Waffen der Kirche und dabey eine bewährte Lehr- art, wodurch sie die Richtigkeit ihrer Sätze über allen Zweifel hinaussetzt.“

§. VII.

Der zweyte Theil des öffentlichen Unterrichts besteht im Katechisiren. Diese Benennung ist von dem Unterrichte derjenigen entstanden, wel- che zum Empfang der h. Taufe zubereitet wur- den, als aber in der Folge wenige Alte mehr die Taufe verlangten, so hörten auch die Cate- cheses auf, und das Wörtlein Katechisiren wurde auf den der Jugend zu ertheilenden Un- terricht übertragen, und sagt dormalen eben so viel, als die Jugend in den Glaubens- und Sit- tenlehren verhältnißmäßig unterrichten.

§. VIII.

Von diesem Unterrichte hängt das Wohl der Kirche und des Staates ab. Er legt den ersten Keim zu den sittlichen und bürgerlichen Hand- lungen. Er ist die Grundlage künftiger guter Bür- ger und rechtschaffener Christen. Man weiß, was
für

für Mühe sich der schlaue Julian gab, den Christen das Lehramt der Jugend zu entziehen. Er war überzeugt, wie eng der Verfall des Glaubens mit der Unwissenheit verbunden sey. Die mittlern Zeiten haben die Richtigkeit seines verderblichen Schlusses, leider! nur zu viel bestätigt. (Siehe Schwerdlings praktische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen, 3te Abtheilung, Kap. von Unterrichte in der Kirche, und Kap. von Unterricht in der Schule. S. 132 — 139 inclusive.)

Wer steht hier nicht die besten Absichten unseres theuersten Landesfürsten. Weh jenen Seelsorgern, die ihrer ersten Amtspflicht und diesen reinsten Absichten nicht vollkommen entsprechen! Quisquis isto suscepto officio delicatulus non fungetur, haec a Christo dicta reformidet: Servum inutilem projicite in tenebras exteriores. S. Gregorius M. Reg. pastor. P. 2. Cap. 4. Mit diesen Worten konnte dieses Hauptstück geendiget werden; ich will noch zeigen, wie die Morgens gehaltene Predigt mit dem besten Erfolge zu dem katechetischen Unterrichte in der Kirche angewendet werden könne.

§. IX.

Nach dem systematischen Predigtplan kann die Christenlehre immer mit erwünschtem Nutzen aus der Morgens gehaltenen Predigt, besonders auf dem Lande, wo die Schuljugend und andere Erwachsene der Predigt beywohnen müssen, genommen werden. Dieses ist auf folgende Art ins Werk zu richten. Vor Allem überdenke der Seelsorger

forger die Abtheilung seiner Morgens gehaltenen Predigt, und die Unterabtheilung eines jeden Sazes, aus diesen wird er leicht die Fragen zu dem katechetischen Unterricht nehmen und in Ordnung setzen können. Ich will einige Beyspiele eines von den Glaubens- und ein anderes von den Sittenlehren geben; nach diesen können gar leicht die übrigen Erklärungen eingeleitet werden.

S. X.

Ites Muster. Gesezt der Seelsorger habe gepredigt von dem Glauben. In dem 1ten Theile erklärte er die Wesenheit, in dem 2ten die Nothwendigkeit, und in dem 3ten die Beweggründe des Glaubens. Nun stelle er in dem katechetischen Unterricht eben so viel Fragen, als da Theile sind. Hier ist eine kurze Anleitung. Meine lieben Kinder, ihr seyd alle rechtgläubige Christen, ihr seyd es aber durch die h. Taufe geworden, wobey ihr dem Teufel, allen Irthümern, aller Bosheit abgeschworen habt, ihr seyd von der Erbsünde abgewaschen, und in das Buch des lebendigen Gottes als seine Kinder eingeschrieben worden, wäret ihr in diesem Unschuldsstande gestorben, so würdet ihr den Engeln im Himmel schon gleich seyn; doch könnet ihr diese unaussprechliche Glückseligkeit noch erlangen, wenn ihr recht glaubet, und nach diesem eurem Glauben fromm lebt. Da ihr nun zu den Vernunftjahren, und dem Gebrauch eures Verstandes gekommen seyd, so fordert Gott von euch, daß ihr auch jenen Glauben mit Mund und Herzen bekennet, den ihr durch die Kraft des h. Geistes in
der

der Taufe empfangen habt. Damit ihr aber recht glauben lernet, will ich heut 3 hiezu erforderliche Fragen erklären. Erstens frage ich, was die Tugend des Glaubens sey? 2tens. Ob dieselbe allen Christen nothwendig sey? und 3tens. Warum wir alles glauben sollen, was uns die Kirche zu glauben gebiethet? Seyd aufmerksam, weil von diesem Unterricht eure ewige Glückseligkeit abhängt, denn wer nicht glaubt, spricht Christus unser Heyland, der wird verdammt werden. — Nun frage ich erstlich: was ist der Glaube? — Er ist eine Gabe Gottes, und ein Licht, das den Menschen erleuchtet, alles dasjenige fest zu glauben, (obschon der Mensch nicht Alles begreifen kann) was Gott geoffenbaret, und durch seine Kirche zu glauben vorgestellet hat, es sey solches in der h. Schrift ausdrücklich geschrieben, oder nicht. — Erstens: wird der Glaube genennt eine Gabe Gottes, weil Gott aus bloßer Güte und Barmherzigkeit uns denselben in der h. Taufe eingegossen hat, da wir noch unmündige, und denselben zu verdienen untaugliche Kinder waren. Aus Gnade seydt ihr selig geworden durch den Glauben, und nicht aus euch; denn er ist eine Gabe Gottes, schreibt der h. Paulus an die Epheser 2. Kap. 2tens: ist der Glaube ein Licht, welches uns die Geheimnisse des Glaubens zu erkennen gibt, nicht zwar so, als entdeckte uns das Licht des Glaubens alle Geheimnisse, daß wir dieselben klar einsehen, sondern es zeigt uns, daß dieses oder jenes ein Glaubenssatz sey, dem man nicht widersprechen darf.

Ich zeige dieses in einem Gleichnisse: Die Nacht ist oft so finster, daß wir gar nichts sehen können, wenn aber Gott den Mond leuchten läßt, so gibt er uns ein Licht, wobey wir doch Etwas sehen können; wir können in einem Buche sehen, ob nur leere Blätter oder Buchstaben in demselben sind, indessen können wir doch die etwaigen Buchstaben nicht lesen, weil des Mondeslicht noch nicht so vollkommen hell ist, als jenes der Sonne. So verhält es sich auch mit dem Glaubenslichte. Wir wissen gewiß, es sey nur ein Gott, und dieser sey dreyfach in den Personen. Ob wir nun gleichwohl dieses sicher wissen, so kann unser schwacher Verstand doch nicht fassen, wie es möglich sey, daß ein Wesen dreyfach seyn könne; wir glauben es aber doch, weil es ein Glaubensartikel ist, den Gott durch sich und seine Kirche geoffenbaret hat. Wer also von Gott erleuchtet, und in dessen Glaubenssätzen unterrichtet worden ist, und solche fest glaubet, der hat den Glauben eines wahren Christen. — Ist aber dieser Glaube allen Menschen zur Seligkeit nothwendig? frage ich zum 2ten. — Ja, allen Menschen ist der Glaube nothwendig, wenn sie den Himmel erlangen wollen. — Kann Niemand ohne den Glauben selig werden? Keiner kann ohne diesen selig werden, denn ohne den Glauben, lehret der h. Paulus in seinem Sendschreiben an die Hebräer 11. Kap. 6. v. Kann Niemand Gott gefallen, und nur denjenigen, welche glauben und getauft sind, hat der Sohn Gottes die Seligkeit verheissen. — Es ist aber nicht genug,

wenn wir nur einige Artikel glauben, andere aber nicht, oder nur so glauben, wie es uns gefällt, dieses ist nicht genug zur Seligkeit. Es ist eine Schuldigkeit, daß wir Alles insgesammt glauben, keinen einzigen Artikel ausgenommen. Die Glaubenssätze sind wie die Räder in einer Uhr mit einander verbunden. Ist nun in einer Uhr auch nur ein einziges Rädchen gebrochen oder mangelhaft, so steht das ganze Uhrwerk und geht nicht, oder wenigstens nicht recht, eben so sind jene keine wahren Christen, welche einer einzigen Glaubenswahrheit keinen Glauben beymessen; sie werden verdammt, als hätten sie Nichts geglaubt. Wer das ganze Gesetz hält, sagt der Apost. Jakobus im 12. Kap. 10. und 11. v. verletzt aber eines, der ist ein Uebertreter des ganzen Gesetzes. — Warum sollen und können wir aber Alles glauben, was in der katholischen Kirche gelehrt wird; oder welches ist der Bewegungsgrund unseres Glaubens? frage ich ztens. Darum, liebe Kinder, müßet ihr Alles glauben, weil Gott, als die ewige und unfehlbare Wahrheit und allwissende Weisheit, Alles dieses selbst gesagt und geoffenbaret hat. Der Beweggrund eures Glaubens sind also die unfehlbare Wahrheit, und die allwissende Weisheit Gottes. Ich bin die Wahrheit, sagt der Sohn Gottes von sich selbst bey dem h. Johannes am 14. Kap. 6. v. Er kann also nicht lügen, und was Er redet, ist Wahrheit. Nun hat dieser wahrhafte Gott Alles geredet, was euch die Kirche zu glauben befiehlt, ihr dürfet also an der Gewißheit nicht zweifeln.

Glaubet

Glaubet ihr wohl, meine Kinder, einem eurer Mitschüler Etwas, der euch fast eben so oft belügt, als er etwas redet oder erzählet? Ihr glaubt ihm gewiß nicht, wenn ihr aber einen Knaben allezeit die Wahrheit reden höret, da glaubt ihr das sicher, was er sagt. Wie vielmehr müßet ihr Gott glauben, dem es unmöglich ist, Unwahrheit zu sagen? und da Gott nicht nur wahrhaft, sondern auch allwissend ist, und alles weiß, wie es in sich ist, so kann Er uns auch keine falsche Sache offenbaren. Das Weib aus der Stadt Samaria glaubte Christo dem Herrn, weil Er ihr Alles sagte, was sie heimlich begangen hatte. Joh. 4. K. 29. v. Die Unwissenheit Gottes ist also auch ein Beweggrund, Alles zu glauben, was Er geoffenbaret hat. Daher müßet ihr die Tugend des göttlichen Glaubens also erwecken: „O mein Gott! ich glaube festiglich Alles, was du geoffenbaret, und durch deine katholische Kirche zu glauben vorstellst. Alles dieses glaube ich darum, weil du o Gott! als die ewige Wahrheit und Weisheit, dieses geoffenbaret hast, der du nicht lügen kannst, auch nicht kannst belogen werden, in diesem Glauben will ich leben und sterben.“ Diese Tugend des Glaubens ist der Christ schuldig zu erwecken, 1teus so bald sich sein Verstand eröffnet, und er Gott und seine Glaubensartikel kennen lernet. 2teus, öfters in seinem Leben, und besonders 3teus, so oft er zur B. Beicht und Kommunion gehet. 4teus, so oft er wider den Glauben versucht wird, und 5teus, wenn er in Todesgefahr sich befindet. — Nun

schreite der Seelsorger, oder Katechet zur Ausfragung des Vorgetragenen. Jene Kinder, die sich Etwas bemerkt haben, lobe er als gelehrige Schüler, stelle sie den Andern zum Beyspiele vor, belohne sie mit einem Geschenke. (ich empfehle die neueste zum Druck besörderte Geschichte Jesu und seiner Jünger.) Die Andern warne er mit liebevollen Geberden, sie sollten sehen, wie schön diese Alles schon wüßten, sie sollten nur aufmerksam seyn, und sie würden auch bald Alles dieses lernen. Jene, die auch nur etwas Weniges bey dem Ausfragen treffen, schrecke er ja nicht, sondern spreche ihnen Muth zu, und helfe ihnen, wo sie nicht weiter können. Unter dem Ausfragen erkläre der Katechet noch einmal was er gelehret hat, und frage die Lehrlinge, wie sie dieses verstünden? Durch diese Art zu katechisiren wird die Bemerkungskraft der Kinder geweckt, ihr Verstand zu Begriffen, und ihr Herz zu Empfindungen zubereitet; nach und nach werden sie dahin gewöhnt, daß sie Alles mit eigenen Worten zu sagen wissen, folglich wird das Mechanische vermieden. Der Katechet gewinnt die Liebe der Kinder, woraus Aufmerksamkeit und Eifer entstehen.

§. XI.

II. Muster von den Sitten. Gesezt, der Seelsorger habe gepredigt von dem ersten Theile der christlichen Gerechtigkeit: Meide das Böse. Der Inhalt der Predigt wäre gewesen: Das sittliche Böse ist dreyfach, und besteht itens in der erblichen, 2tens in der läßlichen, und 3tens in der

der Todsfünde. Nun kann er bey der Katechisation die Anwendung also machen: Meine Kinder ihr seyd Christen, aber fromme Christen müßt ihr seyn. Ihr müßt meiden alles Böse, durch das Böse werden verstanden alle Sünden und Laster. Die Sünde ist so böß, daß sie alle andern Uebel weit übertrifft. Nicht wahr? meine Kinder! es scheint euch ein großes Uebel zu seyn, wenn ihr krank seyd, wenn euch die Armut das tägliche Brod versagt, wenn euch Frost und Hitze plagen, u. s. w. aber hört und erkennet! Alles dieses kömmt von der einzigen Sünde her. Durch die Erbsünde fallen wir in verschiedene Krankheiten, durch die Erbsünde haben wir die Strafe verdient, daß wir im Schweiß unseres Angesichts unser Brod erwerben müssen. Wegen der Sünde hat Gott die ganze Welt mit der Sündfluth gestraft. Alles, was euch Uebels auf Erden begegnen kann, kömmt von der Sünde her. Die Sünde ist das größte Uebel. Gott ist euer größter Wohlthäter, von dem ihr Alles habt, die Kleidung, das Brod, so euch eure Eltern geben, kömmt von Gott, Er ist zugleich in sich das höchste, beste und liebenswürdigste Gut, und diesen beleidiget ihr durch die Sünde, diesen macht ihr euch zum Feinde, gegen diesen seyd ihr durch die Sünde undankbar, unerkennlich, und grausam. Durch die Sünde entstehen zwey ewige Uebel. Itens: verlieret ihr durch die Sünde den Himmel, wo ihr Gott ewig hättet anschauen können. Itens: verdient ihr durch die Sünde die Hölle, wo euch alle Peinen ewig quä-

len werden. Gebet, und erkennet hieraus, meine Kinder! daß die Sünde das abscheulichste und schrecklichste Uebel sey. — Die Sünde ist dreysach: die Erbsünde, die lästliche Sünde, und die Tod-sünde. Die Erbsünde haben Adam und Eva, unsere ersten Eltern, persönlich begangen, und wir Alle, obwohl wir damals noch nicht waren, sind aus gerechtem Urtheile Gottes auch dieser Sünde schuldig geworden. Um euch dieses begreiflich zu machen, so stellet euch einen König vor, welcher einem seiner Untertanen eine Herrschaft mit einem prächtigen Lustgarten, wo er ohne die mindeste Arbeit Alles in Ueberfluß hat, übergibt, und zu ihm sagt: Sieh, Alles dieses überlasse ich dir und deinen Kindern, so lange du mir treu verbleiben wirst, so bald du aber dich durch eine Untreue wider mich vergeben wirst, so sollst nicht nur du, sondern auch alle aus deiner Freundschaft abkommende Kinder, als undankbare Menschen, Alles wieder verlieren, und zu ewigen Zeiten zu einer schweren Arbeit verwiesen werden. So machte es Gott mit Adam, dem Stammvater aller Menschen, und mit den nachfolgenden Menschen. Er setzte den Adam in das Paradies, Er gab ihm alle Früchte zum Genusse, und versprach allen nachkommenden Menschen diese Glückseligkeit ebenfalls mitzutheilen. Doch sollte sich Adam von der Verköstung der Früchte eines einzigen Baums enthalten; daher sprach Gott zu ihm: An jenem Tage, an welchem du wider meinen Befehl von der verbotenen Frucht etwas genießest wirst, wirst du und alle künftige

Mens-

Menschen des zeitlichen und ewigen Todes sterben, du wirst aus dem Paradiese vertrieben werden, und keiner von den Deinigen wird die Freude genießen, sondern ihr werdet alle Kinder des Todes und der Verdammniß seyn. Da nun Adam wider den Befehl Gottes von dem Baume aß, so haben wir auch diese Bosheit von ihm geerbt, und diese Sünde, welche wir mit auf die Welt bringen, wird die Erbsünde genennt. Durch einen Menschen (nämlich den Adam) sagt der h. Apostel Paulus zu den Römern 5 Kap. 12. V. ist die Sünde in die Welt eingegangen, und durch die Sünde der Tod über alle Menschen gekommen, weil sie Alle in ihm gesündigt haben.

— Andere werden genennt die persönlichen Sünden, und sind jene, welche wir nach erlangtem Gebrauche d. r. Vernunft mit unserm eigenen Willen begehen. Diese sind zweyfach, einige werden Todsfünden, andere läßliche Sünden. Jener begeheth eine Todfsünde, der bedachtsam, und freywillig in grossen Sachen wider ein Geboth Gottes, der Kirche, oder der Natur etwas begeheth, oder unterläßt, was darinn befohlen ist. Eine läßliche Sünde thut jener, der in kleinen Sachen sich wider besagte Gebothe vergehet. Ich gebe euch Beyspiele davon, damit ihr einen Unterschied zu machen wisset. Das Geboth Gottes sagt: du sollst Vater und Mutter ehren. Jene also, die ihre Eltern schlagen, oder denselben sehr unhöflich begegnen, begehen eine Todfsünde, Andere aber, die in Gähheit ihren Eltern nachmurren, oder wenn sie Etwas zu hohlen von

D 4.

ihren

ihren Eltern geschickt werden, sich ungehorsam bezeigen, begehen eine läßliche Sünde. Doch müßet ihr wohl merken, daß man sich so wohl schwerlich, als läßlich auch mit den Gedanken versündigen könne; der böse Wille allein ist bey Gott so schwer, sündhaft und strafbar, als das Werk selbst. Ich zeige euch dieses. Du hast eine Begierde, deinen Nebenmenschen zu bestehlen, es ist aber keine Gelegenheit vorhanden, dieses ins Werk zu richten, oder es reuet dich wieder, dieses zu thun, so hast du doch durch die Einwilligung in dein Verlangen eben so viel gethan, als wäre der Diebstahl schon werckthätig begangen worden. So sind auch die Worte sündhaft, wie die Werke, diese Sünden werden durch Fluchen, Schelten, Gotteslästern, Sakramentiren, Bösewünschen, unflätige Reden und Lieder, durch ehrabschneiderische Erzählungen, und all dasjenige, was zu thun verbotthen ist, begangen. Ihr wisset also auch, daß es nicht erlaubt sey, Böses zu denken, zu begehen und zu reden. — Die schweren Sünden berauben die Seele der göttlichen Gnade, daher werden sie Todsünden genennt, weil sie die Seele geistlicher Weise tödten. Sie machen uns schuldig, hier oft durch göttliche Strafen heimgesucht, und dort, wenn wir nicht Buße thun, ewig verdammt zu werden. Die kleinen Sünden aber können und müssen wir durch Bethen, Fasten, Almosengeben, und durch andere verdienstliche Werke hier abbüßen, oder aber wir werden für dieselben oft eine lange Zeit in dem schmerzlichsten Fegfeuer leiden müssen. Hieraus

erkennt

erkennet also, daß in der Welt kein größeres Uebel sey, als die Sünde ist. Diese müßt ihr eben so scheuen, als eine Schlange, die auf euch loß geht, um euch zu tödten, die Sünde tödtet auch die Seele. Und o wie weit erschrecklicher ist der Tod der Seele, als der Tod des Leibes! Ihr habt die Sünde zu verabscheuen, wie ein Feuer, das eure Habschaft und Häuser verzehret. Und was ist dieses Feuer gegen das höllische Feuer? Hier würdet ihr nicht einen einzigen Finger auch nur eine Minute lang in dem Feuer halten können, und dort muß Leib und Seele wegen einer einzigen Todssünde in alle Ewigkeit brennen. Ich ermahne euch also, meidet sorgfältig das Böse, das ist, alle Sünde.— Nun schreite der Katechet zur Ausfragung des Vorgetragenen u. s. w. Diese Art zu katechisiren muß dem Seelsorger selbst um so willkommener seyn, weil er dadurch merklich erleichtert, und deunoch das Wesentliche dieses Unterrichtes erreicht wird.

IV. Hauptstück.

Von dem Privatunterricht.

§. I.

Der Seelsorger ist ein Schuldner seiner ihm anvertrauten Heerde nicht nur im Allgemeinen, sondern auch noch einer jeden einzelnen Person aus derselben besonders. "Der Seelsorger (sagt Gre-

gor der grosse) muß unter dem Volke wie ein Salz bey der Heerde seyn, daß er dahin sehe, was er einem jeden zu sagen, wie er einen jeden zu warnen habe, auf daß ein jeder, der sich ihm nähert, den Geschmack des ewigen Lebens davon trage. Er muß darauf sehen, daß, da er Alle auf einmal, nach eines jeden Erforderniß nicht ermahnen kann, er einen jeden nach Vermögen in besondern Unterredungen erbaue. a) Es hat also der Seelsorger einzelne Personen seiner Heerde, nachdem es die Sache oder Umstände erfordern, in Geheim

- a) zu unterrichten,
- b) zu ermahnen,
- c) zu bestrafen,
- d) zu trösten, und ihnen
- e) zu rathen.

S. II.

Bey einem jeden dieser zum Privatunterricht gehörigen Zweigen hat der Seelsorger

- I. die Gegenstände genau zu untersuchen,
 - a) ob sie in den Kreis der geistlichen Beschäftigungen gehören.
 - b) Welche Mittel zu ergreifen, und welche Hindernisse dabey zu überwinden.
 - c. Ob man sich vernünftiger Weise einen guten Erfolg versprechen könne.

II. Muß er nach dem Verhalten des obersten Seelenhirten

a) den

a) S. Gregorius M. Hom. 17. in Luc. cap. 10,

- a) den Ort, b)
- b) die Zeit c) und
- c) die Gelegenheit d) benutzen. Die Gelegenheiten, die sich im Beichtstuhl und am Krankenbette anbieten, versäume ja der Seelsorger nicht.

III. Hat sich der Seelsorger genau

- a) nach dem Stande, und
- b) den innerlichen Leidenschaften der Personen zu bemessen.

§ III.

Nach vorausgesetzten diesen allgemeinen Bemerkungen hat der Pastoralunterricht auch das praktische Verhalten des Seelsorgers bey vorkommenden individuellen Begebenheiten vorzutragen, unter diese kann man zählen:

Imo.) Diejenigen, die von dem Seelsorger in der christkatholischen Religion unterrichtet zu werden verlangen.

Bey diesen Leuten, dafern sie ihm nicht schon hinlänglich bekannt wären, hat sich der Seelsorger wohl vorzusehen, und muß vor Allem

- a) die Redlichkeit solcher Leute genau prüfen, bevor er sich mit ihnen einläßt. Zu diesem Ende frage er sie
 - 1) um den Beweggrund ihrer vorhabenden Glaubensänderung, und merke bey ihrer Aussage

aa)

b) Joan. 4. c. v. 7. seqq.

c) Luc. 13. c. v. 1--6.

d) Joan. 5. c. v. 14. & Joan. 8. c. v. 11.

- aa) ob sie eine innere Ueberzeugung, die ihnen die Lehre unserer Religion wahrscheinlicher, als der andern, macht, oder
- bb) ob bloß die Bedürfnisse ihrer äußerlichen Umstände, oder
- cc) ein begangenes Verbrechen sie zu diesem Entschlusse gebracht habe.
- dd) Wo, oder an welchem Orte die letzten Jahre hindurch, und bey Wem sie sich aufgehalten haben.
- ee) Ob sie nicht allenfalls ganz unwissend im Christenthume seyn, und den Unterschied der christlichen Religion gar nicht kennen.

Der Fall aa) ist vollkommen rein, und führet die Nothwendigkeit einer fernern Belehrung mit sich.

Bei dem Fall bb) da sie vielleicht der Herr durch eben diese äußerliche Umstände an sich ziehen will, so stelle er ihnen aus verschiedenen Schriftstellen vor, daß der Herr jenen, die ihm nachfolgen, sich zu seiner göttlichen Lehre bekennen, keine Gemächlichkeit dieses Lebens verheißen habe, doch lasse er ihnen das Nöthige nicht ermangeln. e) Durch die Abänderung der Religion etwa ein gemächliches Leben erwarten wollen, sey ein Irrwahn, der bey keiner Religion bestehen könne. Indessen müssen einem Seelsorger

e) Matth. 19. c. v. 16. & v. 21--25. Matth. 6. c. v. 33. Psalm, 36. v. 25. Psalm. 9. v. 11.

ger die geringen Hülfsmittel, die an einem solchen Elenden zu verwenden sind, nicht hart ankommen.

Bey dem Fall cc) suche er die, welche wegen eines Verbrechens von der Obrigkeit zur Handhabung der Gerechtigkeit öffentlich sind aufgefordert worden, auf eine schickliche Art abzuweisen, weil 1) die stärkste Vermuthung da ist, daß derselben Absichten nicht rein seyn, sondern daß sie vielmehr suchen, der strafenden Gerechtigkeit dadurch zu entgehen. 2) Könnte der Seelsorger selbst gar leicht in Ungelegenheiten verfest werden, da er solche, um sie vor der Auslieferung sicher zu stellen, verborgen halten müßte, und 3) wie wird er dieses thun können?

Bey dem Fall dd) schreibe er sogleich an den angegebenen Ort, und erkundige sich genau ihres angeführten Lebenswandels, damit er nicht Zeit und Almosen an einen Betrüger verschwende.

Bey dem Fall ee) müssen sie in unserer Religion gründlich unterrichtet werden.

2) Hat der Seelsorger darauf zu sehen, ob der Proselyt ein Protestant oder ein Jude sey, um in dem Unterrichte zweckmäßig zu Werke zu gehen. Ist er ein Protestant, so gebe der Seelsorger Acht,

aa) Ob der Mann von jener materiellen Gattung sey, der seinen Glauben nur dem Namen nach kennt. Ist er ein solcher, so behandle er ihn nach der Art des katechetischen Unterrichts, ohne den Unterschied der Lehren anzuzeigen. Sollte er

er aber selbst nach dem Unterschiede sich erkundigen, so sage er ihm die Hauptunterscheidungszeichen, und löse sie ihm so auf, wie andere Zweifel in der katholischen Lehrart.

- bb) Hat aber solcher von seiner Religion schon mehrere Begriffe, so frage ihn der Seelsorger: welche Lehrsätze unserer Religion ihm bis daher am meisten mißfallen, und was für Begriffe ihm davon beygebracht worden seyen? Merke er wohl, was er sagt; nachher geh er von Satz zu Satz, und zeige, ohne den mindesten bittern Ausdruck, die ungegründete gegenseitige Erklärung, und da
- cc) diese Leute sich meistens an verschiedenen äußerlichen Kirchengebräuchen stossen, so muß der Seelsorger die Bedeutung derselben wohl inne haben. Der berühmte Claudius de Vert berichtet in Praefat. Litter. Explic. cerem. Missae, in Frankreich wären einige Katechumenen, ob sie gleich von den Glaubenssätzen unserer Religion vollkommen überzeugt gewesen wären, dennoch wegen des Gebrauchs verschiedener Kirchencereemonien sehr zweifelhaft gewesen, nicht so bald aber wären ihnen diese gründlich erklärt worden, so hätten sie die katholische Religion mit Freude angenommen. Uebermal ein Beweis, wie nothwendig einem

einem Seelsorger die Liturgische Wissenschaft sey.

- 3) Hat der Seelsorger mit einem Juden zu thun, so beweise er ihm aus ihrem noch wirklich anhaltenden Elende die vollkommene Erfüllung der Vorherkündigung ihrer Verwerfung. f) Ueberhaupt muß er ihm die Erlöschung des alten Bundes und die Einsetzung des neuen aus jenen Zeichen der Glaubwürdigkeit erweisen, welche unsere Religion vor andern auszeichnen. Die Dogmatik gibt solche an die Hand.

§. IV.

Udo.) Ist der Unterricht der sogenannten Hebammen kein geringer Gegenstand eines Seelsorgers. Da bey den Geburten verschiedene Fälle vorkommen können, so ist ein gründlicher Unterricht in Betreff der von den Hebammen zu ertheilenden Taufe um so nothwendiger, da es hier um das Heil der Kinder zu thun ist. Die Punkte, über welche der Seelsorger die Hebammen zu prüfen, und in welchen er sie zu unterrichten hat, sind folgende:

- a) Ermahne er sie, ohne Noth und Gefahr nicht zu taufen.
- b) Hätten sie immer die Meynung zu machen, so zu taufen, wie solches Jesus Christus befohlen, und die heilige katholische Kirche im Gebrauch hat.

c) Sollen

*) Aus dem 65. u. 66. Kap. des Propheten Jesaias können deutliche Beweise genommen werden.

- e) Sollen sie keine andere Form zu taufen gebrauchen, als diese: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Sie sollen weder ein Wort auslassen, noch ein anderes hinzufügen.
- d) Auch hätten sie bey jeder Aussprechung eines jeden Namens jedesmal selbst pures Wasser, es sey kalt oder warm, über das Haupt des Kindes zu gießen.
- e) Wenn die Geburt sehr schwer wäre, und nur der Kopf, oder ein Fuß, oder eine Hand außer dem Leibe der Mutter seyn sollte, so hätte sie auf gedachte Art zu taufen. Dafern aber
- f) nachher das entweder nur an dem Fuß, oder nur an der Hand getaufte Kind zur Welt gebracht würde, und so schwach wäre, daß Noth auf dem Verzug hastete, so sollen sie das Kind noch einmal mit dreyimaliger Gießung des Wassers über das Haupt desselben mit diesen Worten taufen: Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters u. s. w.
- g) Wenn kein Theil des Kindes außer dem Leibe der Mutter könnte gebracht werden, die Hebamme aber das Wasser mit der Hand, oder auf sonst eine Art zum Kinde bringen könnte, so solle sie das Kind, wie gesagt worden, taufen.
- Ich weiß wohl, was das römische Rituale sagt: „Nemo in utero matris clausus baptizari debet.“ Ich weiß auch, daß verschiedene Theolo-

Theologen behaupten, die Taufe könne nur bey einem, wenigstens nach einem Theil, wirklich gebornen Menschen Platz haben, aus dem Grunde, weil die Taufe eine Wiedergeburt sey. Ich weiß aber auch, daß die heiligen Sakramenten wegen den Menschen von Christo dem Herrn eingesetzt sind, und daß sie, wenn alle gehörige Erfordernisse da sind, nicht ohne Wirkung seyen. Da nun alles zu einer gültigen Taufe Erforderliche in gegenwärtigem Falle vorhanden ist, nämlich: das im Mutterleibe verschlossene Kind ist ein wahrer Mensch, das Wasser, wie vorausgesetzt wird, kann zu ihm gebracht, folglich auch die Form: Ich taufe dich ic. wahrgemacht werden, so muß das Ritual von dergestalt eingeschlossenen Kindern verstanden werden, zu welchen kein Wasser kann gebracht werden. — Der Schluß dieser Theologen ist ganz unphilosophisch: Das Kind, welches nach keinem Theil zur Welt geboren ist, kann nicht wiedergeboren werden. Hätten diese Theologen aufmerksam und mit einer redlichen Meynung zur Wahrheit, nur den 6. B. im 3. Kap. bey Johannes, wo Christus sagt: Quod natum est ex carne, caro est, & quod natum est ex spiritu, spiritus est, betrachtet, so würden sie gefunden haben, daß die Taufe deswegen eine Wiedergeburt genennt werde, weil der aus und nach dem Fleisch gebildete Mensch durch die Taufe zu einem neuen Geschöpfe Gottes geistlicher Weise geboren wird.

h) Sollte jedoch hernach dieses Kind zur Welt kommen, und sehr schwach seyn, so hätte

Pastoraltheologie.

E

sie

sie es abermal so zu taufen: Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen &c.

- i) Eine allzuströhzeitige Geburt hätte sie also zu taufen: Wenn du lebst, so taufe ich dich im Namen &c.
- k) Wenn die Amme nicht sollte erkennen können, ob das Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts sey, solle si sagen: Geschöpf Gottes, ich taufe dich im Namen &c.
- l) Monströse Geburten, wenn sie nur eine etwas menschliche Gestalt haben, hätte sie also zu taufen: Wenn du fähig bist, so taufe ich dich im Namen &c.
- m) Sollte sie die ganz monströsen Geburten ja nicht ersäufen, sondern sogleich ihm, dem Seelsorger, davon die Anzeige machen.
- n) In Betreff der Zadenkinder. Siehe Schwerdlings praktische Anwendung aller k. k. Verordnung. 3te Abtheilung, Kap. von der Taufe S. 142.

§. V.

Illtio. Nicht selten geschieht, daß in einer Gemeinde sich Leute anfeinden. Der Seelsorger muß sodann der Engel des Friedens seyn, und dem Herrn ein vollkommenes Volk zu bereiten.

g) Damit er aber mit Nutzen zu Werke gehe, so muß er

a) auf die geheimen Ursachen des entstandenen Hasses,

b) auf den, der die Gelegenheit dazu gab, sehen, sodann

c) auf

g) Luc, I. Cap. v. 17.

c) auf die Leidenschaften und Neigungen sowohl des Beleidigers, als des Beleidigten eine genaue Rücksicht in seiner Ermahnung nehmen.

I. Hat er den Stifter der Zwistigkeit zur Ausöhnung zu bereden, zu diesem Ende

a) schildere er mit gehässigen Zügen die dem Nächsten zugesügte Unbill, sodann

b) führe er dem Beleidiger lebhaft zu Gemüthe den Schmerzen, den er empfinden würde, wenn er von einem Andern so wäre mißhandelt worden.

c) Erinnere er ihn an die Gebote der Natur,

d) an die von Christo befohlene und so oft eingeschärfte Bruderliebe. h)

e) Daß Gott daher die wider den Nächsten begangenen Unbilden viel schwerer aufnehme, als jene, die ihm selbst zugesügt werden. i)

Sollte der Beleidiger von solcher bössartigen Gemüthsbeschaffenheit seyn, daß die ascetischen Ermahnungen keinen Eindruck machen, so greife er ihn von jener Seite an, wo seinen Leidenschaften geschmeichelt wird; z. B. welche eine Ehre und Hochschätzung er sich durch die Erkenntniß, und die Verbesserung dieses seines Fehlers bey allen vernünftigen und rechtschaffenen Menschen verschaffen werde u. s. w.

E 2

II. Von

h) Joan. 13. Cap. v. 34. I. Joan. 3. Cap. v. 23. I. Joan. 4. Cap. v. 21.

i) An dem Matth. 18. angeführten evangelischen König hat der Seelsorger ein hieher passendes Beispiel.

II. Von Seiten des Beleidigten sind gemeiniglich die Triebfedern der Unversöhnlichkeit.

a) Die Schwachheit der Eigenliebe.

b) Ein übelverstandener Ehreifer.

c) Die eitle Furcht, lächerlich zu werden.

Diese hat der Seelsorger zu beseitigen,

a) durch Verminderung der Unbilden.

b) durch eine rührende Vorstellung des Erlösers, der unter den heftigsten Schmerzen am Kreuze für seine Feinde und Henker bath.

c) Durch eine nachdrucksame Erklärung der Bitte: Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.

d) Durch eine lebhafte Darstellung der Ehre, wenn er großmüthig verzeihet, hingegen aber der Schande, wenn er etwa Rache suchen sollte, und diese vereitelt würde u. s. w.

§. VI.

IVto.) Auch äuffert sich sehr oft Unzufriedenheit und Entzweyung der Gemüther unter den Eheleuten. So bald der Seelsorger dieses bemerkt, ist er von Amts wegen verbunden, die erste Zufriedenheit und Vereinigung der Gemüther, so viel immer möglich, wieder herzustellen. Um dieses mit mehrerer Zuverlässigkeit eines guten Erfolges bewerkstelligen zu können, muß er vor Allem eine genaue Kunde von dem Ursprunge der Unzufriedenheit oder der Entzweyung der Gemüther eingeholt haben. Unzufriedenheit, Entzweyung der Gemüther können bey den Eheleuten aus verschiedenen Ursachen entstehen, als

a) Aus

- a) Aus Nichterzeugung der Kinder.
- b) Aus grossem Anwachs der Kinder.
- c) Aus Verschiedenheit der Meinungen, 1) bey Erziehung, 2) bey Versorgung der Kinder.
- d) aus rauhem Betragen, Verschwendung des Manns, oder
- e) der Frau.
- f) Aus bösem Argwohn, den entweder 1) ein leichtsinniges Betragen der Frau, oder 2) Eifersucht bey dem Mann erwecket.

Ad a) Ermahne der Seelsorger solche 1) Gott um seinen Segen zu bitten. 1. Buch der Könige I. Kap. 10. u. 11. V. 2) Sollte sie Gott nicht erhören, so hätten sie dessen weiseste Rathschlüsse anzubethen, da er sie einer schweren Verantwortung, die auf der Kinderzucht haftet, entlaste. u. s. w.

Ad b) Rede er ihnen zu: 1) sie sollten sich ja dießfalls die eheliche Pflicht nicht versagen, noch die Erzeugung der Kinder zu verhindern suchen. 1. Kor. 7. Kap. 5. V. 2) Sey eben dieser Zuwachs ein Beweis des göttlichen Segens. Psalm. 127. 3) Der allgemeine Vater werde für derselben nöthigen Unterhalt sorgen. Psalm. 146. v. 9. 4) Sie sollten nur auf eine fromme Erziehung, und Erlernung Alles desjenigen bedacht seyn, was ihnen einmal ihren Unterhalt verschaffen, oder wenigstens erleichtern könne.

Ad c) Bey Erziehung der Kinder rathe der Seelsorger, 1) der Vater solle die der Knaben, und die Mutter jene der Töchter über-

nehmen, da ein jedes Geschlecht am besten weiß, was für Sitten, Lehrgegenstände u. dgl. dem seinigen am angemessensten sind. 2) Solle die Mutter den von dem Vater gestraften kleinen Bösewicht nicht gleich schmeichelnd aufnehmen, noch die strafende Hand des Vaters tadeln, sondern 3) wenn der Vater die Schranken der Mäßigung überschreiten sollte, so könnte ihm die Mutter ingeheim eine vernünftige Vorstellung machen. Desgleichen 4) sollte der Vater zu Zeiten auf das Vorwort der Mutter die Strafe des Kindes lindern, oder gar nachsehen.

Bei Versorgung der Kinder geschieht's zuweilen, daß der Vater das Kind zu diesem, das fromme Mütterchen aber zu einem andern Stand bereden, oder gar zwingen will. Diesen mache er begreiflich, 1) daß die Wahlung eines Standes lediglich von der freyen Ueberlegung des Wählenden abhänge, als der sich am besten fühlen müsse, ob er darinn zufrieden leben, und glücklich werden könne. 2) Sie würden das Kind durch eine gezwungene Standeswahl zeitlich, und vielleicht auch ewig unglücklich machen. Sie hätten also 3) alle die hieraus entstehenden bösen Folgen, als die Flüche und vielleicht gar den Verlust des ewigen Heils zu verantworten.

Ad d) Halten sich diese sittlichen Fehler von Seiten des Mannes, und die Frau käme klagend bey dem Seelsorger ein, so gebe er ihr

ihr folgende Verhaltensregeln: 1) Sollte sie bey dem rauhen Betragen ihres Mannes eine freundliche Miene blicken lassen. 2) Ihn in der Hitze nicht widersprechen. 3) Wenn der Sturm vorüber, ihm eine vernünftige Vorstellung mit aller Bescheidenheit machen. 4) Stelle er ihr vor das Betragen der Abigail 2. Buch der Könige 25. Kap. und der Thekunitin 2. Buch der Könige 14. Kap. In Betreff der Verschwendungen des Mannes, rathe er ihr: 1) Sie solle mittelst vernünftiger Freunde durch häusliche Ergänzungen ihn von den auswärtigen Gesellschaften abzubalten suchen. 2) Beflossen seyn, durch eine häusliche Sparsamkeit das, was er verschwendet, gut zu machen, von dem Ersparthen aber 3) so viel möglich ist, aus einer guten Absicht, ihm zu verheimlichen.

Dem Schwelger selbst stelle er vor, 1) das Verderben seiner Kinder, 2) das böse Beyspiel, das er einer ganzen Gemeinde gibt, 3) die Verachtung und das Gespött, das auf ihn wartet, und 4) die Dürftigkeit, in die er sich, seine Frau und Kinder, stürzt.

Ad e) Ist die Frau eine üble Hauswirthschafterin, so kann der Seelsorger diese letztere Vorstellungen verhältnißmäßig gebrauchen.

Ad f) Entstehet ein böser Argwohn aus dem leichtsinnigen Betragen der Frau, so stelle ihr der Seelsorger vor: 1) Es sey weit besser sich ein zweydeutiges Vergnügen entsagen, als sich unheilbaren Verdruß zuziehen.

2) Sey der Umgang nicht mehr unschuldig, sobald der Mann, als das Haupt, etwas daran auszusetzen habe. 3) Mache ein nur etwas wahrscheinlicher Argwohn die Nachkommenschaft ungewiß, die Sorgfalt und den Fleiß ihres Mannes träg, und die eheliche Liebe erlöschte.

Plagt den Mann die Eifersucht, sage ihm der Seelsorger, daß er sehr unweise thue, wenn er sich damit abgebe. 1) Quäle er sich selbst. 2) Mache er sich den Spöttern zum Gelächter, 3) seiner Frau zur Verachtung, und 4) helfe ihm dieser übertriebene Eifersuchtsgeist nichts, denn sey die Frau unehrlich, so werde sie sich wie eine schlüpfrige Schlange aus seinen Händen winden, sey sie ehrlich, für was die Wache? k)

§. VII.

Vto.) Nicht selten entstehen unter den Pfarrkindern Rechts- oder Proceßhändel. Der Seelsorger hat dieselben

- a) entweder zu verhüten, oder
- b) wenn sie schon angefangen sind, beyde Partheyen von allem persönlichen Haffe abzumahnen.

In dem ersten Fall rede er jeder Parthey besonders zu,

- 1) von dem Vorhaben, den Proceß anzufangen, abzustehen. Die Worte des Apostels I. Kor. 6. Kap. sind anwendbar.

2) Schlage

k) S. Hieronym. Lib. I. cont. Jovin.

2) Schlage er ihnen Mittelspersonen von beyden Seiten vor.

3) Wenn zu dieser Zeit einem Theile, besonders dem angreifenden, ein widriger Fall begegnen sollte, so ergreife der Seelsorger diese Gelegenheit, und mache ihm begreiflich, daß dieses eine Stimme Gottes sey, durch welche er ihn von seinem feindseligen Vorhaben abzustehen ermahne.

Ist der Proceß schon angefangen, so ermahne er beyde Partheyen.

aa) ihre Sache ohne alle Bitterkeit zu betreiben,

bb) sich von allen Anzüglichkeiten zu enthalten,

cc) sich einander alle christliche Liebe zu erzeigen.

dd) Solle jener Theil, der das Recht gewinnt, die Vollstreckung des Urtheils nicht nach der Schärfe betreiben, damit er nicht seiner Unbarmherzigkeit wegen von dem Herrn gezüchtigt werde. Matth. 18. Kap. 23. V.

ee) Sollte während dem Prozesse ein Theil mit einem Unglücke oder einer Widerwärtigkeit befallen werden, woraus ihn der andere Theil retten oder wo er ihm Hülfe leisten könnte, so gebe sich der Seelsorger alle Mühe, damit der andere ihm diesen Liebedienst erweise.

§. VIIL.

VItO.) Wenns der Seelsorger mit einem von Gewissensbeängstigungen Befangenen, oder sogenannten Scrupulanten aufzunehmen hat, so hat er auf die Ursachen solcher Beängstigungen zu sehen; diese sind aber

- a) eine kränkliche Beschaffenheit des Körpers.
- b) Erinnerung des vergangenen Lebens, und
- c) heftige Anfechtungen.

In dem Falle a) rathe der Seelsorger, dienliche Arzneymittel zu gebrauchen, und Gott, wie bey einer jeden andern Krankheit, um Genesung zu bitten.

In dem Fall b) muß der Seelsorger solchen 1) ein starkes Zutrauen gegen Gott einflößen, als welcher das, was er einmal vergeben hat, nicht wieder rächet. Ezech. 18. Kap. 22. V. und 33. Kap. 12. V. 2) Hat er ihm zu sagen, daß, sobald sich ihm seine vorigen Sünden aufdringen, solle er sich sogleich der Güte Gottes erinnern, der ihm die Zeit gestattet, dieselbe zu erkennen, und zu bereuen, und da 3) solche Leute sich gemeiniglich Gott als einen unerbittlichen Rächer vorstellen, so lege er ihm die Glaubenslehre von dessen Barmherzigkeit ans Herz. Hierzu findet der Seelsorger überflüssigen Stoff in den heiligen Büchern.

Sind Anfechtungen die Ursache der Beängstigung, so stelle der Seelsorger solchem vor:

- 1) die Versuchungen ohne Einwilligung schaden nichts, sie nützen vielmehr, indem sie den Ueberwinder kränken.

2) Lasse

- 2) Lasse Gott diese über ihn kommen, um ihn in der Demuth und dem Gehorsam zu befestigen.
- 3) Rathe er ihm, sich gewisse Formeln anzugewöhnen, z. B. Heilig ist Gott. Gott du bist mein Gott. Weiche Satan im Namen Jesu. Gott allein bethe ich an und diene ihm, u. a. dgl. Diese soll er bey aufsteigender Versuchung mit Herz und Mund aussprechen.
- 4) Mache er ihm begreiflich, daß da keine Sünde seyn könne, wo kein Bewußtseyn ist, daß man wider Gottes Geboth mit Gedanken, Worten oder Werken gehandelt habe. Sodann
- 5) was zu einer schweren Sünde von Seiten des Gegenstandes, der Ueberlegung, des Willens erforderlich sey. — Dieser zwey letztern Verhaltensregeln bediene sich der Seelsorger auch bey den gleich unten Litt. dd) bemerkten Scrupulanten.

Die Merkmale eines wirklichen Scrupulanten sind:

- aa) wenn er die in seinem Gemütthe aufsteigenden bösen und lasterhaften Gedanken verabscheuet, und dennoch fürchtet gesündigt zu haben,
- bb) wenn er zweifelt, ob er nicht in Sachen, in welchen auch die frömmsten Männer nicht den Schatten einer strafbaren Handlung finden, gesündigt habe?
- cc) wenn

ec) wenn er nach eingeholtem Rathe sich dennoch mit den nämlichen Beängstigungen quälet.

dd) Wenn er, ungeachtet der von dem Beichtvater gegebenen Belehrung dennoch nur einige Unvollkommenheiten, oder Vergehungen, als schwere Uebertretungen beichtet.

§. IX.

VII mo.) Befinden sich in einer Pfarrey äufferst Betrübte, so gebe der Seelsorger Acht

1) auf die Ursachen dieser Betrübniß, welche seyn können

a) Gewissensängstigkeit.

b) äufferste Dürstigkeit.

c) eine überhand genommene Leidenschaft.

2) auf dieser Leute ihr Betragen.

aa) Ob sie allen gewöhnlichen Umgang meiden?

bb) Ob sie immer tiefsinnig herumgehen?

cc) Ob sie aller Arbeit überdrüssig seyn?

Findet der Seelsorger solche Kennzeichen an ihnen, so verweile er nicht, zu ihnen zu gehen, und ihnen zu sagen: er bemerke an ihnen eine Betrübniß, er komme ihnen zu rathen und zu helfen. Diese sind der Gefahr, zu verzweifeln und sich selbst zu ermorden, ziemlich nahe. Traurige Beyspiele haben dieses leider! nur gar zu oft, und noch unlängst bewiesen, da eine von Armuth gedrückte Frau zuerst ihre drey Kinder in das Wasser geworfen, und hernach sich auch hinein gestürzt hat.

Den

Den Beängstigten behandle er wie §. VIII. in dem Fall b) gesagt worden ist. Bey dem äusserst Dürftigen thun nicht Worte, sondern Werke Wunder. Gebe ihm der Seelsorger, sollte es auch der letzte Heller seyn, etwas Geld, sage er ihm, er wolle sich um fernere Hülfe umsehen, er solle indessen bethen und arbeiten, es werde schon Hülfe kommen.

Jenem, der durch eine Leidenschaft, z. B. durch Spielen Alles verlohren, sage er:

aaa) da ihn seine Leidenschaft unglücklich gemacht, so solle er diese, und nicht sein Leben hassen.

bbb) Solle er die Güte Gottes anbeten, der ihm die bittern Folgen seiner Leidenschaft kosten lasse, um ihn zur Erkenntniß zu bringen.

§. X.

VIIIvo.) Leute die an Glaubenswahrheiten zweifeln, sind eben darum nicht allemal Feinde der Wahrheit, sie wünschen vielmehr und verlangen von derselben überzeugt zu seyn. Die Quellen dieser Zweifel sind insgemein

a) Unwissenheit,

b) Mangel an Fähigkeit, die etwa gehörten, oder auch gelesenen, der Glaubenswahrheit entgegen gesetzten Einwürfe aufzulösen.

c) Allzu spitzfindiges und vorwitziges, zuweilen stolzes und vermessenens Vernünfteln über die Glaubenslehren.

Ad a) und b) Das Verhalten des Seelsorgers sey dieses:

1) Lasse

- 1) Lasse er Beyde ihre Zweifel ganz vortragen, und unterbreche sie nicht.
- 2) Stelle er sich, als wenn er ihre Zweifel mit Verwunderung und Bestürzung anhöre.
- 3) Wenn sie ausgeredet haben, so zeige er dem Unwissenden
 - aa) den Grund und Gegenstand des Glaubens,
 - bb) daß der wahre Glaube allen Zweifel ausschliesse.
 - cc) Hebe er die Zweifel kurz und gründlich, und
 - dd) mache er ihm begreiflich, daß die Glaubenssätze, wie die Räder in einer Uhr mit einander verbunden seyn; wenn nur eins derselben fehle, oder mangelhaft seye, so bleibe das ganze Uhrwerk stehen, oder die Uhr gehe wenigstens unrichtig. Ein Mensch, der nur einen Punkt der Offenbarung als gegründet erkenne, müsse der ganzen Offenbarung Beyfall geben. Jakob. 2. Kap.

Dem Andern zeige er

- aaa) die Trugschlüsse, das Irrige und Falsche, die in den Einwürfen liegen.
- bbb) Mache er ihn aufmerksam auf die Ermahnung des Apostels: Lasset euch von Niemanden durch eitle Worte verführen. Ephes. 5. Kap. 6, 11. und 14. V.

ccc) Er

ccc) Ermahne er ihn, von der Lesung böser Bücher zu enthalten, und sich nach dem Rathe eines h. Schriftstellers zu fügen: Geh auf keinen steinigten Weg, so wirst du dich nicht an die Steine stoßen. Jesus Sir. 32. Kap. 25. V.

Ad c) Dem vorwitzigen und vermessenen Vernünftler sage der Seelsorger

- 1) diese Vermessenheit sey die Quelle vieler Kezereyen gewesen,
- 2) müsse man in seinen Nachforschungen nach der Ermahnung des Apostels Röm. 12. K. 3. V. in den Schranken einer vernünftigen Bescheidenheit bleiben,
- 3) müsse man in der Religionswissenschaft so, wie in einer jeden andern, die nützlichen Kenntnisse von denen unterscheiden, nach welchen man aus bloßem Vorwitz trachtet. Wissen, daß Jesus Christus der Sohn Gottes, und selbst Gott sey, ist eine nützliche und notwendige Kenntniß, um ihn anzubethen, und sein Vertrauen auf ihn zu setzen. Aber forschen und ergründen wollen, worinn das Geheimniß der persönlichen Vereinigung des Wortes mit der menschlichen Natur bestehe, sey vorwitzig und verwegen. Hier habe man dem Rathe eines heil. Schriftstellers zu folgen: Durchforsche nicht, was dir zu hoch ist, und suche nicht zu ergrün-

ergründen, was deine Kräfte übersteigt.
Jes. Sir. 3. Kap. 22. V.

- 4) In Religionsfachen. Alles auf die Vernunft ankommen lassen, heiße den Glauben zernichten, dessen Natur erfordert, daß man das glaube, was man nicht begreift. S. August. Tract. 78. in Joan. der Vernunft Nichts einräumen wollen, wäre eine andere Ausschweifung. Doch bestehe das Amt der Vernunft nicht darin, daß sie uns dasjenige augenscheinlich mache, was wir glauben müssen, sondern, daß sie uns überzeuge, daß wir uns des Glaubens nicht entschlagen mögen, ohne wider Vernunft anzustossen.

§. XI.

IXno.) Auch gibt es Leute, welche die Hauptwahrheiten der Religion leugnen, z. B. die göttliche Gerechtigkeit in Bestrafung des Lasters und Belohnung der Tugend, die Unsterblichkeit der Seele u. dgl. Diese nenne ich Ungläubige, und die Hauptquellen ihres Unglaubens sind

- a) die Liebe zu den Leidenschaften,
- b) eine lächerliche Begierde, sich durch die Seltsamkeit ihrer Meynungen einen Namen in der Welt zu machen. 1)

§. XII.

- 1) Ein überliches Leben und eitle Ruhmbegierde sind die vorzüglichsten Ursachen des Unglaubens. S. Chrylost. in Matth. Hom. 72. -- Nicht sowohl die blendenden Spitzfindigkeiten, (sagt Hr. von Mlembert, ein moderner Philosoph) als die Begierde seinen Leidenschaften zaumlos

§. XII.

Xmo.) Die Bestrafung des Schuldigen hat ihren Grund in der angebohrnen Pflicht des Seelenhirten, da er über die Zernichtung böser, und Erhaltung und Einführung guter Sitten zu wachen hat. Dieses Bestrafungsfach hat drey Stufen:

- 1) Ermahnungen,
- 2) Drohungen und
- 3) wirkliche Strafen.

§. XIII.

Da eben diese Bestrafungspflicht eine äußerlichliche Sache ist, so hat der Seelsorger, noch vor der Strafrede die Stufen der Sittlichkeit in der strafbaren Handlung genau zu erwägen, um zu diesem Ende folgende Vorrichtungen sorgfältigst zu beobachten, als:

- I. Ob der Bestrafungsfall dem Fehlenden ganz allein schädlich sey? oder auch Andere in seine Folgen verwickeln könne?
- II. Ob er sich öffentlich oder in Geheim ereignet habe?
- III. Ob er von einer ansteckenden Eigenschaft sey?
- IV. Ob der strafbare Fall sich das erstmal zugetragen, oder zur Gewohnheit geworden sey?

Nach diesen Umständen hat der Seelsorger die Schärfe der Strafermahnung einzurichten.

Pastoraltheologie.

§

Auch

los nachzugehen, und die Eitelkeit, daß man anders, als der gemeine Haufe denke, haben eine grosse Anzahl Ungläubiger hervorgebracht, welche, damit ich mich des Ausdrucks des Montagne bediene, sich bemühen, lächerlicher zu werden, als sie seyn können.

Auch darf er nicht jedem, sogar öffentlichen Gerüchte blindlings glauben. Merke er sich die auf unsere Zeiten besonders passenden Worte des h. Augustins 137. B. Wird von Einigen, die in gutem Rufe stehen, etwas Falsches ausgesprengt, oder Etwas Wahres lautmährig, da treiben sie an, da schwärmen sie, da bemühen sie sich, daß es nur sein geschwind von Allen geglaubt werde. Er hat also den Grund des Gerüchts zu untersuchen, und zwar

- 1) Woher es rühre?
- 2) Was man für Umstände und Ursachen davon angebe?
- 3) Ob es der berufenen Person gleich sehe?
- 4) Was er selbst nach ihrem ihm bekannten Verhalten für eine Meynung hege?
- 5) Ob ihm einmal deswegen ein gegründeter Argwohn gekommen sey?
- 6) Was er selbst bey ähnlichen Gelegenheiten für ein Verhalten bey ihr wahrgenommen?

Sollte dem Seelsorger die Anzeige von Einem in Geheim gemacht werden, so betrachte er die Angeber wohl, damit er nicht von unbesonnenen Zuträgern alle Augenblicke beunruhiget, oder von Bösewichtern unter dem Vorwande des Eifers für die Ehre Gottes hintergangen werde. Sehe er also:

- A) Von welchem Schrot und Korn der Anbringer sey? wie sein Christenthum und seine Sitten beschaffen seyen?
- B) Untersuche er, ob er nicht hierdurch einen Vortheil erwarte? Ob nicht Feindschaft,

schaft, Handwerksneid, oder andere Ursachen dahinter verborgen seyen? hierüber leg er ihm Fragen vor, und sehe ihm genau in die Augen. Merkt er eine Veränderung in der Sprache oder Farbe, so mach er hierüber sogleich eine bescheidene Anmerkung, hält er diese aus, so frage er ihn

C) um die Gründe seines Anbringens, mache er dagegen Einwendungen, und werfe Zweifel auf, besonders frage er was er zu thun gesonnen sey, falls der Beschuldigte seine Erinnerung nicht achtete? Äußert er bisige Entschliessungen, so kann

D) der Seekorger eine geheime Feindseligkeit merken. Daber erforsche er weiter: ob er ganz allein in dieser Sache Wissenschaft habe?

Der Rechts gelehrte Martian ad S. C. Turpil. gibt Merkmale an, die einen falschen Anbringer leicht entdecken lassen:

a) wenn er keinen sichern Grund aufzubringen weiß.

b) Wenn er in der Aussage wanket, und

c) bey der Untersuchung sich aus der Schlinge ziehen will. Ist nun der Anbringer ein solcher, so gebe er ihm nach Befinden der Sache väterliche Verwarungslehren, oder auch unwillige Verweise, und lasse ihn gehen.

§. XIV.

Findet sich der Seelsorger versichert, daß die That strafbar sey, so hat er

- I.) auf die Umstände,
- II.) auf das Alter,
- III.) auf das Geschlecht, m)
- IV.) auf die Erziehungsart, und
- V.) auf den Stand der straffälligen Personen Rücksicht zu nehmen, dergleichen sind

- A) Kinder,
- B) Dienstbothen,
- C) Hausväter und Mütter,
- D) Ruchlose,
- E) Verführer,
- F) Irrelehrer.

Aus dieser Personen Beschaffenheit muß der Seelsorger die Art, die Zeit, den Ort und die Schärfe der Strafermahnung bestimmen.

Mit Kinder verfabre der Seelsorger wie der Minger mit jungen Neben. Stufenweise muß die junge Pflanze zum Fruchtbringen zubereitet werden.

a) Bey den Ermahnungen sey er leutselig, denn sobald das Kind sieht, daß dieses bloß aus Zärtlichkeit, und nicht aus mürrischer Laune geschiehet, so hört es ihn an, und seine Lehren thun die beste Wirkung.

b) Bey den wirklichen Strafen verbinde er die Mäßigung mit der Schärfe. Vor Al-

lem

m) I. Tim. 5. c. v. 1.

Ihm mache er dem Kinde seinen Fehler begreiflich, und sage ihm die verdiente Strafe, bemerkt er das Kind in einer bittenden Stellung, so lasse er ihm etwas von der Strafe nach, so wirds die Hand des Strafenden in Ehren halten.

- e) Hat sich das Kind nachher gebessert, so ermuntere er es durch kleine Lobeserhebungen, das Kind wird hiedurch erkennen, daß es zu seinem Besten sey gestraft worden.

Den zu bestrafenden Dienstbothen stelle der Seelsorger vor

- 1) Die öffentliche Ahndung und Schande, wenn ihre Verbrechen entdeckt würden, und die daraus entstehende Brodlosigkeit, da sie von Allen verabschenet, von Niemanden in Diensten würde genommen werden.
- 2) Die Mühseligkeit ihres Standes, den sie durch ihr lasterhaftes Betragen noch mehr herabsetzten.
- 3) Den Zorn Gottes und die Entziehung seines Segens u. s. w.

Die Hausväter und Mütter werden Gegenstände der Bestrafung, wenn sie nachlässig sind

- a) in guter Erziehung ihrer Kinder,
- b) in pflichtmäßiger Wachsamkeit über ihre Hausgenossen.

Bey dem Fall a) schärfe ihnen der Seelsorger ein

- 1) die schwere Verantwortung, die sie dem Schöpfer und Erlöser für die mit dessen Blute

Blute erkauften Seelen werden ablegen müssen.

- 2) Die Angst und Furcht, die sie auf dem Sterbebett überfallen werde.
- 3) Die Strafe des Heli wegen verabsäumter Kinderzucht. 1. Buch der König 4 Kap.
- 4) Die Ermahnung des Apostels zu den Ephesern 6. Kap.
- 5) Kann er sie ermahnen, wohl auf jenes Gesinde Acht zu geben, welches um ihre Kinder herum ist, weil, wie selbst Clemens XIV. in seinem 74. Briefe schreibt, die Jugend meistens von solchen Leuten verdorben wird. Zu wünschen wäre, daß dieser Brief in den Händen der Eltern, besonders jener von Stande sich befände, und in Erziehung der Kinder befolget würde.

Bei dem Fall b) stelle ihnen der Seelsorger vor die unausbleibliche Ahndung von Seiten Gottes, wenn sie ihre Hausgenossen nicht zur Frömmigkeit anhalten, wenn sie dieselben an gebotenen Ruhetagen mit Arbeit belegen. Auch kann er die Drohung des Apostels aus dem 1. Sendsch. an den Timotheus 5 Kap. gebrauchen.

Bei dem Fall D.) Durch Nachlose werden jene verstanden, die durch die Schändlichkeit ihres Lebens den Schwachen zum Steine des Anstosses werden. Solchen predige er nachdrucksam

- 1) Die schweren Gerichte Gottes,
- 2) Das gemeiniglich unbußfertige Ende solcher Menschen. Hier kann er die Bedrohung des Apostels

Apostels zu den Hebräern 10. Kap. 26. und 27. v. gut anwenden.

3) Entwickle er ihm die schwere Sünde des Uergernisses aus dem 18. Kap. 6. v. bey Matthäus.

4) Drohe ihm der Seelsorger mit Anrufung der höhern Gewalt.

Bev dem Fall E.) Verführer nenne ich jene, die der sittlichen Unschuld in Geheim Fallstricke legen, um sie zu verwüsten. Ist die Verführungsart eines solchen höllischen Werkzeuges mit einem gewissen öffentlichen Aufsehen kund geworden, so stelle der Seelsorger einem solchen vor

1) Den betrübteten Zustand seiner Seele.

2) Die Theilnehmung an allen hieraus entstehenden Sünden.

3) Daß Gott die durch das Blut Jesu Christi erkaufte und von ihm verführte Seele zurück fordere. Auch kann der Seelsorger einige bey dem Fall D) angeführte Gründe benutzen.

Sollte dem Seelsorger die Versuchung des Verführers in Geheim, und vielleicht gar von der versuchten Person selbst hinterbracht werden, so muß er die Behutsamkeitsregeln oben S. XII. in Untersuchung der Aufrichtigkeit der angehenden Personen und der Wahrscheinlichkeit des Falls auf das genaueste anwenden. Findet er das Anbringen gegründet, so stelle er dem Verführer

1) die bey dem Fall e) angeführten Gründe vor.

- 2) Wenn der Verführer ein Mann ist, der noch etwas Ehre hat, so mache er dieses Gefühl in ihm rege, durch Vorstellung der hieraus erwachsenden Schande.
- 3) Sollte der Verführer in Scheltworte ausbrechen, so lasse sich der Seelsorger nicht zaghaft finden.
- 4) Hüte er sich, die leidende Person ins Spiel zu mengen, vielmehr muß er suchen, allen Verdacht einer Angebung abzulehnen, besonders wenn der Schuldige ihr Schaden zufügen könnte. —

Der versuchten Person rathe er

- a) allen Umgang mit solchen Bösewichten zu meiden,
- b) Stelle er ihr vor,
 - a) wie leicht die Unschuld verloren werde;
 - b) daß nur die Unbefleckten in Gedanken, Worten und Werken dem Lammne Gottes nachfolgen.
- c) Habe Gott jenen, die eines reinen Herzens sind, seine Anschauung versprochen.
Matth. 5. Kap.

Bey dem Fall F.) Diese Leute suchen hent zu Tage gemeiniglich durch Spöttereien über gewisse Gebräuche, Glaubens- und Sittenlehren ihre gefährliche Meynungen und Irrlehren auszustreuen. Hier hat der Seelsorger

- 1) seine Gemeinde vor solchen irrigen Grundsätzen zu verwahren. Dieses geschieht in dem öffentlichen Unterrichte, jedoch mit aller Bescheidenheit und Sanftmuth.

2) Rede

2) Rede der Seelsorger freundschaftlich mit jenen, mit welchen ein solcher Irrlehrer Umgang hat, erzähle ihnen die Gefahr der Grundsätze, die im Schwung gehen, und suche aus ihnen herauszulocken, ob sie nicht etwa auch schon von diesem Gift eingezogen haben. — Denn Irrlehrer, wenn er bekannt ist, lade der Seelsorger vor, und führe ihm nachdrücklich zu Gemüthe.

a) welches Unheil er stifte.

b) Daß solcher Leute Ende immer unglücklich gewesen sey. Julian, der schon ein Religionspöbter war, als er zu Athen studirte, kann zum Beweise seyn u. s. w.

c) Ermahne er ihn davon ferner abzustehen, widrigenfalls würde er die Sache an die Behörde berichten. Indessen habe der Seelsorger

d) auf dessen Betragen und Umgang ein wachsameres Auge.

§. XV.

II mo.) Der Seelsorger hat nicht nur als ein Lehrer zu unterrichten, als ein liebevoller Vater zu ermahnen, und als ein Nächter der Ehre Gottes das Böse zu bestrafen, er muß auch als ein guter Arzt Del in die Wunde gießen, die Unglücklichen aufrichten, die Betrübten trösten. Er muß ein Vater alles Trostes seyn. Personen, welche der Seelsorger aufzurichten, zu beruhigen und zu trösten hat, sind vorzüglich

I) Die durch einen Sterbfall Elternlosen Kinder.

II) Kinderlose Eltern,

§ 5

III) Witt-

III) Wittwen.

IV) Durch einen unvermutheten Unglücksfall Betroffene.

V) Unschuldig Verfolgte und Unterdrückte, wenn sich dieses aus der Bosheit eines Auswärtigen ereignet.

VI) Die in den Verfall ihres guten Namens durch ein böses Gerücht gekommen sind, und

VII) die Armen.

Unter den Armen werden verstanden die wahrhaft Bedürftigen. Diese theilen sich in drey Gattungen:

- 1) Jener, die sich nicht mehr Standesmäßig unterhalten können.
- 2) Deren Einkommen für die Zahl der Familie nicht hinreichend, und
- 3) Jener, welche unvermögend sind, sich durch Arbeit ihren Unterhalt zu verschaffen.

Den Ersten stelle er vor,

A) Es sey keine Schande, vielmehr würde es bey allen Vernünftigen ihnen zur Ehre gereichen, wenn sie ihren häuslichen Aufwand nach den dormaligen Umständen beschränkten.

B) Bey ihrem gegenwärtigen Vermögen und Einkommen noch eben so groß thun wollen, wie in dem Glückstande, wäre eben so lächerlich, als wenn jener, der in einem Schauspiele die Rolle des Scipio, oder des Lords Georg Gordon spielte, nach Endigung desselben, noch als ein solcher herumspazieren wollte.

C) Weit

C) Weit klüger wäre es, sich des Gegenwärtigen sparsam bedienen, als sich durch Großthun endlich der Beschämung und dem Spott aussetzen, u. s. w.

Den Andern mache er begreiflich,

a) Daß eben der Anwachs ihrer Familie der Segen eines Gottes sey n) der in ihrer Armuth auf sie herabsehe, o) eines Gottes, der reich und arm macht p) dem es sehr leicht ist, den Armen aus dem Staube zu erheben q), wie dieses die tägliche Erfahrung lehret, da aus den ärmsten Häusern die vorzüglichsten Köpfe hervorgegangen sind, welche vielleicht bey Ueberfluß wären, erstickt worden. Sodann

b) ermahne er sie:

a) zum Vertrauen auf Gott r)

b) zur Vermeidung aller Unzufriedenheit, s)

c) zur

n) Pf. 125. v. 3. 4. 5.

o) Pf. 10. v. 9.

p) 1. Reg. 2. c. v. 7.

q) 1. Reg. 2. c. v. 8.

r) Qui confidit in Deo, non minorabitur. 'Eccles. 32. v. 28. Non est confusio confidentibus in te Domine. Daniel. 3. c. v. 40. Scio & confido in Domino Jesu. Rom. 14. v. 14.

s) Mendicitatem & divitiis ne dederis mihi: tribue tantum victui meo necessaria, ne forte satiatus illiciar ad negandum, & dicam: Quis est Dominus? aut egestate compulsus furer, & perjurem nomen Dei mei. Prov. 30. c. v. 8. & 9. Patientia pauperum non peribit in finem. Psalm. 9. v. 19.

c) zur ruhigen Genügsamkeit bez dem
Wenigen, und

d) zur Nahrungsgeschäftigkeit.

c) Vergesse der Seelsorger nicht die Worte des Tobias im 4. Kap. diesen unter Armut und Kinderlast Erliegenden ans Herz zu legen. t)

Die Armen der dritten Gattung müssen und können um so mehr mit geistlichen Trostgründen aufgerichtet werden, je weniger Antheil sie an den leiblichen haben. Diesen stelle er vor,

aa) das Bild Jesu Christi, welcher der Menschen wegen arm geworden. u)

bb) Daß sie dieses vermenschten Gottes in dem Gewande seiner Armut ein vorzügliches Ebenbild seyen. x)

cc) Daß Gott sein Auge besonders auf den Elenden richte y) und der Armut das Himmelreich verheissen habe. z)

Ad D) Diesen verwaiseten Kindern, wenn sie erwachsen und die Vernunftjahre erreicht haben, stelle der Seelsorger vor, der ihren Eltern den Unterhalt gegeben habe, sey auf eine besondere Art auch ihr Vater. Psalm. 67. Job. 14. Kap. Auf diesen sollten sie ihr Vertrauen setzen

t) Tob. 4. cap.

u) 2. Cor. 8. c. v. 9.

x) Matth. 25. c.

y) Psalm. 9. v. 13. Psalm. 10. v. 17.

z) Matth. 5. c. 3. v. Psalm. 71. v. 13.

sehen u. dgl. Sind die Kinder in unvermöglichen Jahren und in grosser Dürftigkeit, so mache der Seelsorger dießfalls an die Behörde eine Anzeige.

Ad II) Diese Eltern führe der Seelsorger in die geheimen Rathschlüsse Gottes, der sie vielleicht von einer zu befahrenden Schande durch den Tod ihrer Kinder befreuet habe, u. dgl. Das Beyspiel Davids im 2. Buch. Kön. 12. Kap. kann hier gute Dienste thun.

Ad III) Hier hat der Seelsorger darauf zu sehen, wie der Ehestand beschaffen war. War er keiner von den glückseligen, so braucht er nicht viel Tröstungsworte, dagegen ermahne er sie, alles Vergangene zu vergessen, und ja nicht übel von ihm zu sprechen. War die Ehe eine von den glückseligen, so mache er ihr begreiflich,

- 1) Gott müsse sie über Alles, mithin auch mehr als ihren abgelebten Mann, lieben, aus dieser Liebe zu Gott müsse sie also auch ihrem Schmerzen mäßigen.
- 2) Werde sie an jenem großen Tage mit ihrem abgelebten Manne vereinigt, Gott loben u. dgl. m.
- 3) Erinnerere er sie an das vergangene Eheband mehr nicht, als die Frömmigkeit es gestattet zu denken.

Ad IV) Der Unglücksfall kann betreffen

- A) eine einzelne Person,
- B) eine ganze Gemeinde,
- C) einen Theil der Gemeinde.

In dem ersten Falle predige der Seelsorger

1) Gelasse

- 1) Gelassenheit, Geduld und Vertrauen auf Gott, dieser baue alsdann mit gedoppeltem Segen Alles wieder auf, wie das Haus Jobs 42. Kap.
- 2) Werde dieses widrige Geschick durch Unwillen und Unzufriedenheit nur noch verschlimmert. Num. 21. Kap.

In dem andern Fall erbaue der Seelsorger die niedergeschlagenen Gemüther

- 1) mit Gründen der Zuversicht gegen Gott und der Ergebenheit in dessen allerheiligsten Willen. Nach diesem kann der Seelsorger
- 2) auch auf die Herzen wirken, und aus der Größe der Strafe auf die Größe der Verschuldung schließen.

Im letzten Falle stelle der Seelsorger vor :

- 1) daß Warnungsstrafen sich auch auf Unschuldige erstrecken, im B. Josue am 7. Kap. und bey Lucas am 13. Kap. Hingegen muß er
- 2) diejenigen, welche den Schaden erlitten haben, ernsthaft, aber in Geheim ermahnen, die Schuld auf keinen Andern zu werfen, sondern es solle ein jeder die Ursache dieses Unfalls in sich selbst suchen.
- 3) Muß der Seelsorger die Andern aufmuntern, die Verunglückten nach Vermögen zu unterstützen.

Ad V) Den unschuldig Verfolgten suche der Seelsorger die gehässige Vorstellung der Verfolgungen aus ihrem Gemütbe zu verbannen; zu diesem Ende stelle er ihnen vor

1) die

- 1) die Verheißung, welche Gott unschuldig Verfolgung Leidenden gethan. Matth. 5. Kap.
- 2) Derselben kurze Dauer.
- 3) Seyen sie das Unterscheidungszeichen der Gerechten. Joh. 15. Kap.
- 4) Sollten sie dieselbe auf die Rechnung ihrer Vergehungen, von denen Niemand leer ist, schreiben. 2. Buch der Machab. 7. Kap. 32. und 33. v.
- 5) Mache er sie aufmerksam auf das Beispiel Christi, der Alles der Unwissenheit seiner Verfolger zuschrieb. Luc. 23. Kap.

Ad VI) Hier sehe der Seelsorger vor Allem darauf:

- 1) Ob der Verächtigte in diesem Stück unschuldig?
- 2) Ob er nicht etwa dazu Anlaß gegeben? sondern
- 3) Ob der Verächtigte wisse, es seye dem Seelsorger sein zu diesem Gerücht gegebener Anlaß nicht unbekannt? oder
- 4) Ob der Verächtigte glaube, der Seelsorger wisse nichts hievon?

In dem ersten Falle, um den Verunglimpften wider alle Hitze zu verwahren, führe er ihm

a) die Worte des Mörders am Kreuz wohl zu Gemüth: Was hat aber dieser gethan?

b) Präge er ihm ein, daß ein gutes Gewissen über alle Erdichtung des Rufes lachen könne, und diese innere Empfindung einen eprlichen Mann bey allem Gewäsche beruhigen

higen könne , wie Ambrosius Lib. de Offic. sagt.

- c) Stelle er ihm vor, daß wenn Gott bey jeder Beleidigung in Zorn und Hestigkeit geriethe , so läge die Welt lang in ihrem Nichts ic.

Hat der Verächtigte durch seine Aufführung hierzu Anlaß gegeben , und er weiß, daß dieses dem Seelsorger bekannt ist, so sage er ihm gerade hin.

aa) er solle hier die Güte Gottes erkennen, der ihn eben hierdurch zur Erkenntniß bringen wolle.

bb) Sey dieses Gerücht eine Lehre' für ihn, die er eben so sanftmüthig, wie David des Gemei seine , annehmen solle. 2. Buch Kön. 16. Kap.

Glaubt der Verächtigte, der Seelsorger wisse nichts von dem gegebenen Anlaße, so darf ihn

aaa) der Seelsorger mit Berührung desselben nicht beschämen, sondern

bbb) bemerke er nur obenhin, Gott lasse oft zu, daß ein falsches Gerücht entstehe, worinn der Mensch ganz unschuldig sey, um eine geheime Bosheit zu bestrafen, die er, um des Menschen Ehre zu schonen, nicht aufdecken will. Ein Beyspiel hiervon gibt das 2. Buch der Kön. 16. Kap.

ccc) Stelle er ihm vor, der Mensch habe immer den Trost dabey, daß dieses falsche Gerücht sich über kurz oder lang aufklären werde,

werde, da indessen das Wahre verschwiegen bleibe.

§. XVI.

- XII mo.) Da der Seelsorger nach dem Beyspiele des Apostels. aa) Allen Alles seyn muß, so hat er auch jenen, die sich in ihren Angelegenheiten bey ihm Raths erholen, eine gute und gemessene Auskunft zu geben. Es muß aber der Seelsorger in der Ertheilung seines Raths
- I) Ganz unpartheyisch seyn. Weder eigennützigte Absichten, weder Furcht noch Liebe dürfen ihn täuschen. bb)
 - II) Muß er reiflich überdenken, ob sein Rath den Umständen, den Absichten der Rathsholenden Person zuträglich sey. cc)
 - III) Hüte sich der Seelsorger, in weltlichen Angelegenheiten einen Rath zu geben, wenn er
 - a) seiner Sache nicht versichert ist,
 - b) dem Dritten dadurch ein Nachtheil erwachsen könnte, und
 - c) das Seelenheil damit nicht verflochten ist.

§. XVII.

Oft, besonders auf dem Lande, geschieht es, daß der Seelsorger wegen einzugebender Ebeverlöhnisse um Rath gefragt wird. Hier hat der Seelsorger vor Allem auf die um Rath fragenden Personen zu sehen, ob diese

Pastoraltheologie.

G

I E

aa) Rom. I. c. v. 14.

bb) Malach. 2. c. v. 7.

cc) Eccl. 37. c. v. 20.

I) Eltern , Vormünder ic. oder

II) Kinder seyen?

Die letzten erinnere er an ihre kindliche Pflicht, und verweise sie an die Ersten , mit dem Bedenken , daß in Kraft kaiserlicher Verordnung , die ohne derselben Einwilligung eingegangenen Eheversprechungen weder in Rücksicht des Gewissens, noch des äußerlichen Gerichtszwanges] eine Verbindlichkeit haben.

Den Eltern sage er:

- 1) sie sollten Gott inständig bitten , damit er dieses so wichtige Geschäft nach seinem göttlichen Willen leite.
- 2) Sollten sie auf Gleichheit des Standes , der Lebensart , der Neigungen und des Alters sehen , nicht aber
- 3) auf Geld und Gut. dd)

§. XVIII.

Sollte Jemanden der fromme Gedanke anwandeln , das einfache Gelübde der Keuschheit ablegen zu wollen , und der Seelsorger würde dießfalls um Rath gefragt , so untersuche er

- 1) den Grund oder die Ursache dieses Vorhabens.
- 2) Nehme er Rücksicht auf das Alter ,
- 3) das Temperament und
- 4) andere äußerliche Umstände solcher Personen.

Nach diesen in Anschlag gebrachten Umständen hat der Seelsorger seinen Rath zu ertheilen , und er wird leicht einsehen können , ob es nicht rath-

dd) Prov. 19. c. v. 14.

rathfamer sey, dieser oder jener Person ihr Vorhaben ganz zu mißrathen.

§. XIX.

XIII^{to}.) Auch könnte sich in einer Gemeinde zutragen, daß ein Mensch Kennzeichen von sich gäbe, als wenn er vom bösen Geiste besessen wäre. Hier hat der Seelsorger vor Allem

- 1) den etwa Anwesenden zu sagen, sie sollten sich in ihrem Urtheile nicht übereilen, die Gewalt des Satans sey gebunden, er habe keine Macht über ein Geschöpf Gottes, ohne dessen besondere Zulassung, man wolle also hoffen, daß dieser Zustand aus andern Ursachen herrühre. Zu diesem Ende rathe er, einen Arzt zu nehmen, welcher diesen Zufall untersuche, und
- 2) wenn er zu dem vermeintlich Besessenen kömmt frage er ihn: wie ihm zu Muthe sey? wie er zu diesem Zustande gekommen? er mache ihm dabey verschiedene Einwürfe, wodurch seine Einbildungskraft auf etwas Anderes gewendet werden kann. Er merke wohl auf dessen Antworten. Nachher melde er ohne Zeitverlust den ganzen Vorgang an die geistliche Behörde, und erwarte von daher den weitern Verhaltungsbefehl.

Dritter Theil.

Der Seelsorger als Auspender der
Heilsgeheimnisse.

I. Hauptstück.

Von der Anordnung des Pfarrgottes-
dienstes.

§. I.

Die kluge Ordnung der Seelenleitung, welche der göttliche Heyland selbst festgesetzt hat, a) führt von dem Unterrichte, der die Gemüther zubereitet, zur Mittheilung der Geheimnisse, die sie heiligen. Gleichwie aber die Gemeinde die Heerde ihres Hirten ist, so ist der Seelsorger der Hirt seiner Gemeinde. Unglückliche Heerde, die schaarenweise aus ihrer Pfarrey an einen nahen oder entfernten Ort auswandert, um von einem Fremden belehret, oder der Heilsgeheimnisse theilhaftig zu werden! — Wehe jenen Hirten, die durch ihre Gemächlichkeit und ihr kaltes Betra-

a) Euntes docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris, & Filii, & Spiritus sancti, Matth. 28. c. v. 19.

Betragen Schuld daran sind, die ihre Personalpflichten so gerne fremden Hülfspriestern aufbürden, und für die unsterblichen Seelen weniger Sorge tragen, als der Hüter für das Vieh der Dorfgemeinde. Pflicht, unnachlässliche Pflicht des Seelsorgers ist, daß er selbst seine Heerde mit allen Gattungen der Seelennahrung auf eine anständige und erbauende Art weide. Niemand darf und soll ihm hierinn, nach den kanonischen Satzungen b) einen Eingriff machen.

§. II.

Damit aber die Heerde nicht Ursache habe, sich von der Seite seines eigenen Hirten zu entfernen, und bey Fremden Seelenweide zu suchen, so hat der Seelsorger den Pfarrgottesdienst in Allem dem, was zur Ehre Gottes, zur Beförderung der heil. Religion, und zum wahren Nutzen der Gläubigen gereichen mag, schicklich anzuordnen, und denselben mit erbauendem Anstande pünktlich zu verrichten. Als:

A) Billig sollte der Seelsorger nicht nur an höheren Festtagen, sondern auch an jedem Sonn- und Feiertage und deren Vorabend zur bestimmten Zeit im Beichtstuhle sitzen, um dem Volke alle Gelegenheit zum Genusse der heiligen Sacramente zu eröffnen.

§. 3.

B) Zu

b) Mandat S. Synodus Episcopis, pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque Parochias unicuique suum perpetuum, peculiaremque Parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, & a quo solo licite Sacramenta suscipiant. Conc. Trid. Sess. 24. de Reform. cap. 13.

- B) Zu der einmal zum Pfarrgottesdienste festgesetzten Zeit hat er pünktlich zu erscheinen.
- C) Den Pfarrgottesdienst bey Abfingung der vorgeschriebenen Kirchengesänge zu halten.
- D) Das Wort Gottes zu verkündigen, so, daß es nicht nur in den Verstand der Zuhörer gelegt werde, sondern auch ihr Herz rühre.
- E) Hat er
- a) die Jahrmessen, die in der Woche gehalten werden,
 - b) die einfallenden Fest- oder Fasttage zu verkündigen.
 - c) Auf die Sonntage vor den Quatembem, entweder nach den Predigten, oder dem hohen Amte durch ein öffentl. Gebeth Gott um würdige Diener der Kirche zu bitten.
- F) Nachmittags hat er die Christenlehre und sonst gewöhnliche Andacht nach Vorschrift zu halten.
- G) Auf die gemeinen Wochentage wird der Seelsorger sehr löblich thun, wenn er in der Woche zu solcher Stunde Messe hält, welche dem Volk an der Feldarbeit, besonders im Sommer, am wenigsten hinderlich ist.
- H) Hat der Seelsorger noch einen Gehülfen, und ein oder mehrere Filiale, so wird es für die Filialisten ein besonderer Trost und ein erbaulicher Amtseifer seyn, wenn Einer von Beyden auch einigemal in der Woche daselbst Messe liest.

§. III.

Zum Pfarrgottesdienste gehört auch

- A) die Expositio Venerabilis,
- B) die Segengebung, und
- C) die Processionen, oder Wallfahrten. (Siehe hierüber Schwerdlings praktische Anwendung 3te Abtheilung, Kap. von der Ordnung des Gottesdienstes, Kap. von bestehenden und aufgehobenen Seyertagen, und Kap. von Processionen und Wallfahrten. S. 118—125.)

I. Anmerkung. Die Beschränkung der vervielfältigten Aussetzung des Hochwürdigsten ist nichts Neues. Schon im Jahr 1451 haben die in der unter dem mainzischen Erzbischofe Theoderich gehaltenen Provincialsynode versammelten Väter dagegen geeifert, und im 13. Canon gesprochen: "*Propter Reverentiam divinissimo Eucharistiae Sacramento exhibendam, et ne populi fidelis devotio ex frequenti ejus visione tepescat, ordinat haec S. Synodus, quod deinceps ipsum Sacramentum visibiliber, in Monasteriis praeterquam in festo Corporis Christi et per ejus octavas deferri, et tunc non nisi sub divino officio octavae ejusdem ostendi debeat, etiam occasione cujuscunque fraternitatis, aut institutionis desuper factae, mandans Ordinariis locorum, ut contra presbyteros, qui in praemissis excederent, per inflictionem gravium poenarum procedant.*"

Die köllner Synode vom Jahre 1452 verordnet:
 " *Ad majorem honorem SS. Sacramenti statuimus, quod deinceps ipsum SS. Sacramentum nullatenus visibiliter in quibuslibet Monstrantiis ponatur, aut defertur, nisi in SS. Festo Corporis Christi cum suis octavis semel in anno qualibet civitate, aut oppido, seu parochia: vel ex singulari indulto Ordinarii, aut alias pro pace, aut alia necessitate imminente ex indispositione Rempublicam praegravante: Et tunc cum summa reverentia atque devotione. can. 17.* " (Soll nicht statt des in der mainzer Synode vorkommenden Ausdrucks Monasteriis, so, wie die köllner hat, müssen gelesen werden: Monstrantiis?)

Selbst der große Eiferer für die Ehre Gottes und Religion, der h. Karolus Borromäus, konnte dieses nicht dulden. Er befahl in einer seiner Diöcesansynoden, " das Hochwürdigste nur in allgemeinen und dringenden Angelegenheiten auszusetzen. " Johann Baptist Ebers beweiset in seiner Abhandlung in *Expositione Venerabilis Lib. 2. Cap. 1. p. 225.* die öffentliche Aussetzung des Hochwürdigsten sey aus der sichtbaren Herumtragung desselben in den Processionen entstanden.

Da nun einmal der Gebrauch war, das Sacrament in den Processionen auf den Strassen öffentlich auszusetzen, so schien nicht ungeziemend zu seyn, dasselbe auch an einem erhabenen Orte
 auf

auf dem Altar, zur Anbethung öffentlich auszustellen. Dieses geschah zuerst nur während dem Gottesdienst an dem Feste des Frohleichnam's. Nach und nach wurde diese Aussetzung immer mehr und mehr vermehret. — Wurde aber auch anfangs vor und nach der öffentlichen Herumtragung dieses Sakraments, und bey Aussetzung desselben auf dem Altar vor und nach der hohen Messe, vor und nach Vesper, vor und nach der Complet der Segen mit demselben über das Volk gegeben? — Der Seelsorger unterrichte das Volk gründlich von der eigentlichen Ursache, warum die Kirche die öffentliche Aussetzung dieses Sakraments gestatte, nämlich

- 1) um den unter den Brodgestalten wahrhaft gegenwärtigen, und für uns Mensch gewordenen Gott anzubethen,
- 2) das besondere Gedächtniß seines Leidens zu begeben, und
- 3) um uns mit größerem Vertrauen in Gegenwart unsers Fürsprechers dem Gnadenbrunne zu nähern u. s. w.

II. Anmerkung. Ungereimt und dem Geiste der Kirche widersprechend ist es, die Feyerlichkeit eines Heiligen durch Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes verherrlichen wollen. Bey der Feyerlichkeit eines Heiligen will die Kirche die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf seine Tugenden und Thaten gerichtet haben, um es dadurch zur Nachahmung zu leiten; thut nun dieses das Volk bey ausgefetztem Venerabili, so wird eben hierdurch die Absicht der Kirche verfehlt,

fehlt, welche will, und anders nicht kann wollen, als daß bey dem zur Anbethung ausgefetzten Sanctissimo alle Handlungen der Religion einzig und allein auf Gott gerichtet seyn sollen. —

Dieses Unschickliche sah der gelehrte Pabst Benedikt der 14te wohl, daher schreibt er: *” Notum tamen esse volumus, eandem facultatem exponendi Sanctissimum nos minime concessuros, si in ipsis ecclesiis statis iisdem diebus effigies Beatae Virginis exponatur, vel festum alicujus Sancti celebretur, licet vetusta hujus rei consuetudo nobis producat. . . cum tamen sacra Eucharistia populo adoranda proponitur, praecipui charitatis & religionis actus, uti fas est, ad Deum unice diriguntur, nec de honore Sanctis persolvendo tum aliquis cogitat, ut Consilium & Voluntas Ecclesiae minime perficiatur. vid. Instit. Eccles. Instit. 30. n. 14. & 15. —* „ Niemand, sprach der Welterlöser, setzt einen Lappen von neuem Tuche auf ein altes Kleid, denn der aufgesetzte Lappen würde nur einen größern Riß am Kleide machen. ” Matth. 9. Kap. 16. V. Das ist auf deutsch Flickwerk.

II. Hauptstück.

Von den Ceremonien bey der stillen,
bey der hohen, und den Todten-
messen.

§. I.

Der Seelforger hat sich in Ansehung äußerlicher liturgischer Handlungen genau an der Vorschrift zu halten. Die mindeste Uebertretung kirchlicher Verrichtungen, sie möge nun

- 1) in Verrückung der eingeführten Ordnung,
- 2) in der Vernachlässigung der nöthigen Zierlichkeit, oder
- 3) in der üblen Veranstaltung der Ausführung bestehen, fällt in die Augen.

Eben dieses mag vielleicht auch eine Mitursache gewesen seyn, oder es kann doch wenigstens darunter gezählt werden, warum der trientische Kirchenrath a) befohlen hat, keinem fremden, unbe-

a) Ut irreverentia evitetur, severe interdicatur, nequis vagus, ignotus, vel peregrinus Clericus aut Sacerdos, sive secularis sive regularis, in quacunque Ecclesia ad celebrandam Missam, aliosve sacros actus admitti debeat, nisi exhibitis prius Episcopi sui Ordinatoris litteris testimonialibus, quae formatae vulgo nuncupantur, ordinarii sui Dioecesani authenticis Dimissoriis, sive commendatitiis litteris, & si a propria Dioecesi diu absens, & in aliena commoratus fuerit, etiam Ordinarii illius litteris testimonialibus,

unbekannten Geistlichen , er sey ein Secularis oder Regularis , in irgend einer Kirche , ohne die Erlaubniß des Diöcesanbischofs , Messe lesen zu lassen.

S. II.

Nichts kann bey Verrichtung des Heils = besonders des Opfersgeheimnisses , für gering angesehen werden , dafern die heilige Bedeutung erhöht , oder auch hierdurch Etwas zur anständigen Ausübung beygetragen wird. Ich kann daher den feinen Unterschied zwischen befehlenden und leitenden Rubriken nicht einsehen. Pius der 5te befiehlt in der dem Messbuche vorgesezten Verordnung , in Kraft des heiligen Gehorsams , alle vorgeschriebene Satzungen auf das pünktlichste zu beobachten. Wenn nun das nur anleitend ist , was in Kraft des heiligen Gehorsams gebotten wird , was soll befehlend heißen ? b) Achte ja der Kriegsmann keinen der ihm angewiesenen Hand=

ibus , quibus vide'icet de ordinatione sua legitime adenta , deque vita , moribus , eruditione , titulo , & honesta conversatione fidem faciat , doceatque , nullo ecclesiastico impedimento se ab executione ordinis arceri ; & ne aliquando falsae litterae ad sacrificandum obrudantur , Rectores Ecclesiarum nullum sacerdotem ad sacrosanctum Missae sacrificium celebrandum in suis Ecclesiis admittere debent , nisi prius ipsis constiterit , quod litterae dimissoriales , ac testimoniales hujusmodi per Ordinarium Dioecesanum loci viae fuerint , examinatae , & ad celebrationem Missarum approbatus. Vid. Trident. Sess. 22. in Decreto de observ. & evitand. in celebr. Missae , & Sess. 23. de Reform. cap. 16.

b) Vid. Cottonius Controv. lib. 2. cap. 4.

Handgriffe gering, und dieses soll der Priester bey dem Amte seines Opfers weniger thun? — Die Regeln der Ordnung, der Anständigkeit, der Wendungen und Geberden, welche die Kirche bey Verrichtung des Opfergeheimnisses fordert, muß der Opferdiener auf das sorgfältigste beobachten. Diese lernet man aus dem mündlichen Vortrag und einem lebhaften Unterrichte weit besser, als aus niedergeschriebenen Verhaltensrissen, die ebenwieder einer praktischen Anweisung bedürfen. Es sind demnach die verschiedenen Gebräuche und Ceremonien, welche bey einer stillen oder Privatmesse, bey einem feyerlichen Amte, mit oder ohne Aussetzung des Sanctissimi und bey einer Todtenmesse zu beobachten sind, dem mündlichen Vortrage des Lehrers der Pastoral, so wie derselben Bedeutung der Liturgie vorbehalten. Nur will ich einige allgemeine Anmerkungen hieher setzen.

§. III.

Erste allgemeine Anmerkung.

Unter andern Gebräuchen, die der Priester nach Vorschrift der Kirche, bey dem h. Messopfer zu befolgen hat, ist, daß er einige Sachen

I. mit lauter, andere

II. mit gemäßigter, wiederum andere

III. mit leiser Stimme ausspreche.

Laut aussprechen ist, wenn das Ausgesprochene von den Umstehenden leicht kann verstanden werden. Hier ist zu bemerken, daß, wenn ein oder der andere Priester nicht weit entfernt, auch

auch Messe liest, man die Stimme mäßigen muß, damit diese nicht etwa gestört werden.

Gemäßigter sagen ist, wenn man so ausspricht, daß es von Mesdienern und einigen nahe stehenden Personen kann verstanden werden.

Leise oder in Geheim aussprechen ist, wenn der Aussprechende nur sich selbst, und ihn kein Anderer versteht.

Nun hat der Priester in der heil. Messe folgendes laut auszusprechen:

1. Die Antiphon.
2. Den Psalm ad Introitum.
3. Die allgemeine Beicht bis zu den Orationen, die der Priester oben in der Mitte des Altars bethet.
4. Den Introitum.
5. Kyrie eleison.
6. Gloria in Excelsis.
7. Dominus vobiscum.
8. Oremus.
9. Flectamus genua.
10. Levate.
11. Orationes.
12. Prophetias.
13. Epistolam.
14. Graduale, Versus, Tractus, Sequentia.
15. Evangelium.
16. Credo.
17. Praefationem.
18. Per omnia secula seculorum &c. cum Pater noster.
19. Per

19. Per omnia secula seculorum, cum Pax Domini sit semper vobiscum.

20. Orationes post communionem.

21. Humilitate capita vestra Deo.

22. Ite Missa est, vel benedicamus Domino, vel requiescant in Pace.

23. Benedictionem und

24. Evangelium S. Joannis.

Mit einer gemässigten oder mittelmässigen Stimme hat er zu sprechen:

1. Aufer a nobis &c. und oramus te Domine per merita Sanctorum tuorum &c.

2. Munda Cor meum.

3. Nur diese zwey Worte: Orate Fratres.

4. Nur diese drey Worte: Nobis quoque peccatoribus.

5. Agnus Dei, und die vier Worte: Domine, non sum dignus.

6. Communionem.

7. Offertorium.

Alles Uebrige, so wie der Canon, werden leise oder in Geheim gesprochen.

Die Buchstaben A. B. C. D. E. verdienen bemerkt zu werden.

A. bedeutet *alte*: damit der Priester gehört werde.

B. *breviter*: die stille Messe soll nicht über eine halbe Stunde dauern.

C. *clare*: alle Worte sollen ganz und deutlich ausgesprochen werden.

D. *devote*: man soll auf Alles, was man sagt, aufmerksam seyn.

E. *exacte*:

E. *exacte* : alles soll nach der Vorschrift der Rubrik geschehen.

§. IV.

Zwote allgemeine Anmerkung.

Es ist eine dreyfache Art, die in der h. Messe geziemende Ehrerbietung zu bezeigen:

A) durch Beugung beyder Kniee. Diese geschieht

a) Wenn der Priester in dem Gange zu oder vom Altare das in die Höhe gehobene Sanctissimum anbethet.

b) Wenn er zu oder von dem Altare gehet, wo das Sanctissimum ausgesetzt ist.

c) Wenn in dem Chor etwas gesungen wird, wobey der Celebrans länger knieen muß, z. B. *ad incarnatus est*.

d) Wenn das öffentlich ausgesetzte Sanctissimum zu thurificiren ist.

B) Durch Beugung des rechten Kniees bis zur Erde. Diese macht der Priester

a) wenn er in der Privatmesse sagt: *Flectamus Genua*, oder: *in nomine Jesu omne Genua flectantur. Verbum caro factum est. Et procidentes adoraverunt eum. Et incarnatus est.*

b) So oft er bey ausgesetztem *Venerabili* sich zu dem Volke wendet, oder

c) von einer Seite des Altars zur andern gehet.

C) Durch Neigung. Diese ist dreyfach:

a) die tiefe,

b) die mittelmäßige,

c) die

e) die nur mit dem Haupte geschieht.

Die erste geschieht durch tiefe Biegung des Hauptes und der Schultern, diese macht der Priester, wenn in den Rubriken steht: *Profunde esse inclinandum.* z. B. da er das Confiteor etc. *Munda Cor meum etc. Dominus sit in Corde meo etc. Te igitur Clementissime Pater etc. Supplices te rogamus etc.* bethet.

Die mittelwäßige ist jene, welche durch Neigung des Hauptes und einer geringen Biegung der Schultern geschieht: als

aa) bey dem Vers: *Deus tu conversus etc.* bis zu den Worten, *Aufer a nobis* ausschließlich.

bb) Da der Priester sagt: *Oramus te Domine etc. In Spiritu humilitatis etc. Suscipe Sancta Trinitas etc. Sanctus, Sanctus etc.* bis zu den Worten: *Benedictus qui venit,* ausschließlich.

cc) Bey der Consecration beyder Gestalten, da er die Ellenbogen auf den Altar legt, und die Wandlungsworte anspricht.

dd) Bey dem *Agnus Dei*, und den drey Orationen vor der Kommunion.

ee) Bey dem *Domine non sum dignus etc.*

ff) Wenn er den Leib des Herrn nimmt, und

gg) indem er sagt: *Placeat tibi Sancta Trinitas etc.*

Die dritte geschieht nur mit der Neigung des Haupts, und zwar alsdann, wenn die Rubriken vorschreiben: es sey das Haupt zu neigen. Diese macht der Priester gegen das Crucifix, so oft er

- aa) von der Mitte des Altars hinweg, und wieder dahin geht,
- bb) da er den Namen Jesus, die Worte Gloria Patri, et Filio, et Spiritui S. ausspricht. Bey Aussprechung des Namens Jesu ist das Haupt etwas tiefer zu neigen, besonders bey dem Beschlusse einer jeden Oration.
- cc) Wenn er in dem Hymno, Gloria in excelsis sagt: Deo-Adoramus te,-- Gratias agimus tibi, — suscipe deprecationem nostram.
- dd) Unter dem Credo: in unum Deum Jesum Christum, simul adoratur.--
- ee) Wenn er in der Prästation sagt: Gratias agamus, und bey den Worten: Deo nostro.
- ff) In dem Kanon bey den Worten: Tibi gratias agens, Per eundem Christum Dominum nostrum.

Bey dem mündlichen Vortrage wird Alles dieses noch besonders an den gehörigen Orten bemerkt werden.

III. Hauptstück.

Von den Vorbereitungs = Anstalten von Seiten
des Seelsorgers bey Ausspendung der Heils=
geheimnisse, und von der Taufe.

S. I.

Damit die heil. Sakramente mit erforderlicher
Anständigkeit, Ordnung und Gleichförmigkeit
ausgespendet werden, haben die Bischöfe für ihre
Kirchensprengel gewisse Vorschriften abgefasset,
welche in den sogenannten Ritualien enthalten
sind. Nach diesen haben sich die Seelsorger, je-
doch mit Rücksicht auf andere einzelne Verord-
nungen genau zu richten. Ehe aber der Seelsor-
ger die Ausspendung eines heil. Sakraments un-
ternimmt, hat er

- 1) seinen Geist zu sammeln,
- 2) Sorge zu tragen, daß er im Stande der
göttlichen Gnade sey,
- 3) die Meinung zu machen, das zu thun,
was nach der Vorschrift des göttlichen Hey-
lands, die Kirche thut. a)
- 4) die heiligen Handlungen mit aller Anstän-
digkeit, Ehrerbietung und Andacht zu ver-
richten,

S 2

a) Siquis dixerit, in ministris, dum sacramenta con-
ficiunt & conferunt, non requiri intentionem saltem
faciendi, quod facit Ecclesia, Anathema sit. Conc.
Trid. Sess. 7.

richten , damit die Erbauung , der Eifer
und Glaube der Umstehenden belebt werde.

§. II.

Der Ort , wo die Sacramente in Regula
ausgespendet werden sollen , ist die Pfarrkirche.

§. III.

Das erste Heilsgeheimniß ist die heil. Taufe.
Bevor der Seelsorger zu dem Taufakt schreitet,
hat er

- 1) sich genau zu erkundigen , wer oder welche
Päthen gewählt worden sind , um das Kind
aus der Taufe zu heben ,
- 2) nicht zu gestatten , daß zur Gevatterstelle
mehr als Einer oder Eine , oder höchstens
mehr nicht als Einer und Eine angenommen
werden.
- 3) Sorge zu tragen , daß bey kalter Witterung
so viel Taufwasser gewärmet werde , als zur
Taufe nothwendig ist.
- 4) Soll er nach Anweisung des Rituals eine
Ermahnung , und die in demselben vorges
schriebene Erklärung von den Ceremonien
der Taufe , dafern es die Zeit gestattet , und
für rathsam gehalten wird , den Anwesenden
geben.

Wie der Taufakt zu verrichten sey , zeigt der
öffentliche Unterricht. (In Rücksicht der Taufe
siehe Schwerdlings praktische Anwendung , 3te
Abtheilung , Kap. von der Taufe , dem Taufpä
then 11. §. 142.)

§. IV.

§. IV.

Hieher gehört die Einführung der Wöchnerinn in die Kirche. Diese geschieht nach zurückgelegten sechs Wochen. Dieselbe in dem Hause vorzunehmen, ist den Seelsorgern durch mehrmal wiederholte Verordnungen untersagt worden. Nur alsdann kann sie von dem Pfarrer im Hause unternommen werden, wenn die Wöchnerinn der Gesundheit wegen nicht kann in die Kirche gebracht werden. (Siehe Schwerdlings praktische Anwendung, 3te Abtheilung, Kap. von Vorsegnung der Wöchnerinnen. S. 175.)

IV. Hauptstück.

Von dem Sakramente der Firmung.

§. I.

Die Ertheilung des Sakraments der Firmung kommt zwar nicht dem Pfarrherrn, sondern eigends dem Bischofe zu. Doch hat der Seelsorger verschiedene hieher einschlagende Obliegenheiten zu erfüllen, als:

- 1) Hat er bey herannahender Zeit, wo dieses Sakrament ausgetheilt zu werden pflegt, seine Gemeinde zu unterrichten
 - 1) von den Wirkungen dieses Sakraments,
 - 2) von den Ceremonien desselben,

3) von der zum würdigen Empfange dieses Sacraments nothwendigen Vorbereitung.

4) von den Pflichten der Patben.

II. Hat der Seelsorger auf einen Zettel oder Schein den Vor und Zunamen, das Alter und den Geburtsort des zu Firmenden, so wie das Jahr und den Tag zu bemerken, diesen Zettel zu unterschreiben, und auf denselben das Pfarrsiegel zu drucken. Sodann

III) die Gefirmten in das Pfarrbuch einzuschreiben. Dieses hat der Seelsorger genau zu befolgen, damit er jederzeit die Uebersicht der gefirmten und nicht gefirmten Pfarrkinder habe, sofort die Saumseligen ermahnen könne, und im Fall eines dießfalls abzustattenden Berichts sogleich dazu bereit sey.

V. Hauptstück.

Von der heiligen Kommunion.

§. I.

Das Sakrament des Altars wird entweder den Gesunden in der Kirche, oder den Kranken in den Häusern gereicht. Da aber ungewiß ist, wann solches zu empfangen begehrt werde, so ist nothwendig dasselbe aufzubewahren. Damit aber diese Aufbewahrung mit gebührender Unständigkeit

feit geschehe , so hat der Seelsorger Sorge zu tragen , damit

- 1) Tag und Nacht vor diesem allerheiligsten Sakrament ein Licht brenne.
- 2) Die Schlüssel zum Tabernakel niemals in der Sakristey , oder in dem Pfarrhause frey hängen , sondern immer unter eigener Verwahrung seyen.
- 3) Hat er die particulas Sanctissimae Eucharistiae öfters zu erneuern.

S. II.

Ein guter Seelsorger wird sich zu einer seiner ersten Pflichten machen , seine Pfarrkinder zum öftern Genuß dieses heiligsten Geheimnisses zu ermahnen. Seine Ermahnungen aber werden kräftig seyn , und Frucht bringen , wenn er

- 1) sich alle Sonntage in dem heiligen Gerichtsstuble einfindet ,
- 2) die schon zur heil. Kommunion gegangenen Kinder alle vier Wochen , z. B. auf den ersten Sonntag jeden Monats zum Empfang dieses Geheimnisses anhält. Wie sehr besonders dieses Letztere , auch auf ein Volk , das wegen seines Standes den Seelengefahren am meisten ausgesetzt ist , wirke , davon hat die Erfahrung den besten Beweis gegeben.

S. III.

Da leider vielleicht manche Christen mehrere Jahre hindurch weder zur Beicht noch heil. Kommunion gehen würden , so kann der Seelsorger in der Fasten das Dekret der vierten lateranischen Synode dem Volke erklären. Diefes befiehlt:

- A. Es sollten diejenigen, die die Unterscheidungsjahre erreicht haben, ihrem Seelsorger wenigstens einmal im Jahre beichten,
B. Zur österlichen Zeit zur heil. Kommunion gehen.
C. Doch wird den Gläubigen gestattet, mit Genehmigung des Seelsorgers sich eine Zeitlang von der heiligen Kommunion zu enthalten.
D. Derjenige, welcher zur österlichen Zeit nicht zur heil. Kommunion gehet, soll von dem Eingange in die Kirche ausgeschlossen, und des christlichen Begräbnisses beraubet werden.

In dem Gesetze der jährlichen Kommunion bemerke der Seelsorger wohl zwey Stücke:

- a) Die heil. Kommunion nicht über ein Jahr zu verschieben. Dieses, wie man oft zu sagen pflegt, ist das Principale.
- b) Zur österlichen Zeit zu kommunizieren, dieses ist das Accessorium. Aus dieser Beobachtung wird es ihm leicht seyn, verschiedene Schwierigkeiten zu entscheiden. z. B. Es hat einer weder das Jahr hindurch, noch zur österlichen Zeit die heilige Kommunion empfangen, dieser ist freylich nicht mehr zur Erfüllung des Accessorii verbunden, welches unmöglich ist, wohl aber des Principalis, dessen Verbindlichkeit nach Verlauf des Jahres immer dringender wird. So ist jener, der das Jahr hindurch einmal zur h. Kommunion gegangen ist, mithin das Gesetz, quantum ad principale et sub-

substantiam erfüllet hat , dennoch schuldig , zur öfterlichen Zeit zu kommuniziren , um auch dem Befehle quantum ad Accessorium genug zu thun.

I. Anmerkung ad A. Obgleich diese allgemeine Kirchenversammlung will , daß die Gläubigen wenigstens einmal im Jahre ihrem Seelsorger beichten sollen , so muß doch der Pfarrherr seiner Gemeinde die Erlaubniß , einem andern verordneten Priester beichten zu dürfen , niemals erschweren.

II. Anmerkung ad A. In Ansehung der Unterscheidungsjahre wird den Vorbereitungen zur Kommunion durchgehends mehr Zeit , als zur Beicht eingeräumt , unter dem Vorwande , weil mehr Zeit dazu erfordert werde , den Kindern ächte Begriffe von dem Altarsgeheimnisse bezubringen. Mir scheint viel leichter zu seyn , die Herzen der Kleinen zu einer recht zärtlichen Liebe , Ehrfurcht und Hoffnung gegen dieses Geheimniß durch sinnliche Vorstellungen zu stimmen , und die Nothwendigkeit und Wirkungen dieser geistlichen Nahrung durch analogische Vergleichen faßlich zu machen , als in eines Kindes Verstand und Willen , Gefinnungen und inneres Gefühl der Neuz zu erwecken.

VI. Hauptstück.

Von dem Sakramente der Buße.

S. I.

Wenn ja in einer Amtsverrichtung des Seelsorgers gegründete Wissenschaft, Klugheit, Vorsicht und Bescheidenheit vergesellschaftet seyn müssen, so ist's gewiß in der Verwaltung dieses Sakraments. Hier hat er die Ordnung der Anklage und ihre Gattung festzusetzen, die Sittlichkeit der verletzten Pflichten sammt den nothwendigen Umständen und der Anzahl zu untersuchen, und den Grad der Verschuldung zu bestimmen. Er hat den Unwissenden zu unterweisen, den Schwachen aufzurichten, den in der Gefahr verführt zu werden stehenden vom wirklichen Falle zu retten, dem Nuchlosen die Augen zu öffnen und sein Herz zu erweichen. Er hat die sittliche Krankheit seiner Büßer genau zu durchforschen, um solche Hülfsmittel vorschreiben zu können, die den Umständen des Kranken, und selbst der Krankheit, angemessen sind, Hülfsmittel, die den Halbgesunden ganz gesund machen, und den Gesunden in seiner Gesundheit erhalten helfen.

S. II.

Es ist auch die Pflicht zu fragen mit dem Amte eines Beichtvaters genau verbunden, wenn nämlich

A) der

A) der Büsser kein vollständiges Bekenntniß der Sünden ablegt,

B) wenn der Beichtvater zweifelt, ob diese oder jene Handlung aus Unwissenheit, Unachtsamkeit, oder Bosheit geschehen sey, ob und wie lange der Büsser in der Gewohnheit dieser oder jener Sünde beharre. —

In diesen und andern Fällen muß der Seelsorger durch Fragen sich die nothwendige Kenntniß verschaffen. Er muß aber, wie die lateranische Synode sagt, im Fragen mit Bescheidenheit und Behutsamkeit fleißig

a) die Umstände des Sünders, d. i. dessen äußerliche Beschaffenheit,

b) die Umstände der Sünde selbst, d. i. die innere Beschaffenheit, untersuchen. a)

Er muß

aa) im Fragen bescheiden seyn.

Er darf den Beichtenden

aaa) ohne Noth nicht unterbrechen:

Ich sage ohne Noth, ein anderes wär' es, wenn der Beichtvater den Beichtenden nicht recht verstanden, oder der Beichtende nicht recht gebeichttet hätte.

bbb) Hat er nur das zu fragen, was entweder zur Kenntniß des innern Zustan-

a) Sit autem sacerdos discretus & cautus, diligenter inquirens & peccatoris circumstantias & peccati, per quas prudenter intelligat, quale illi consilium debeat exhibere, & cujusmodi remedium adhibere, diversis experimentis utendo ad sanandum aegrotum. Cf. Conc. Lateran. IV, de A. 1215. Can. 21.

Zustandes des Beichtenden, oder zu dessen geistlicher Leitung nothwendig ist. Alles Uebrige verräth Neugierde, und muß von diesem heiligen Gerichtshofe verbannet seyn. Dieses macht das Amt gebässig, und benimmt dem Beichtenden alles Zutrauen.

bb) Er muß behutsam seyn, damit er nicht junge Leute auf Sachen aufmerksam mache, an die sie nicht gedacht haben, und also selbst der Lehremeister gefährlicher Kenntnisse werde. b) Oft geschieht's, daß Kinder von zwölf und mehreren Jahren beichten: "Ich habe böse Sachen getrieben." Sehr unbehutsam würde der Beichtvater thun, wenn er fragte, ob's unkeusche Sachen gewesen seyen? Frage er nur: Mein Kind! was für Sachen hast du denn getrieben? Er wird alsdann öfters hören, daß es Kinderspiele waren, die ihnen aus gewissen Ursachen sind verbotthen worden. Desgleichen eine junge Person, die noch keine grobe äußerliche Sünde begangen hat, wenn sie sich anklagt: Ich habe Lieder mit gesung

b) Prae ceteris tamen providus cautusque sit oportet, ac modum congruentem sciat, quo pueri ac puellae interrogentur, ne forte, quae prius interrogabat, eos doceat. S. Carolus Borromeus Instruct. pastor. P. I. cap. 12.

gesungen, die nicht ganz ehrbar waren, ich hab auch solche Reden angehört, es sind mir auch bey Anschauung anderer Gestalten allerhand böse Gedanken eingefallen, ich habe sie nicht sogleich ausgeschlagen," darf der Beichtvater nicht über volle Thatsachen ausforschen. Vielmehr merke er sich, daß dieses der Zeitpunkt sey, von welchem der Uebergang von Unschuld zur Tugend, oder zum Laster abhängt. Er muß also die beichtende Person überzeugen, daß sie wirklich auf dem Punkt stehe, ihre Unschuld zu verlieren, und wie leicht es sey, diese zu verscherzen, und nach u. nach in die schändlichsten Laster zu fallen. Er muß ihr sodann Mittel zur Bewahrung ihrer Unschuld an die Hand geben. Sinegegen kann der Beichtvater bey rohen Leuten sehr schicklich über Gedankensünden fragen, wenn sie sich über Werke schuldig geben, weil sie solche entweder aus Dummheit übersehen, oder aus Mangel des Unterrichts nicht viel achten.

S. III.

Nebst dem, daß der Beichtvater im Fragen bescheiden und behutsam seyn muß, hat er noch wohl darauf zu sehen, ob und welchen Büßern er die Lossprechung zu ertheilen, oder vorzubehalten habe. Die Gewalt zu binden und zu lösen, ist keine bloß willkührliche Sache. Leichtsinrige Lossprechungen sind dem Besten der Religion schädlich,

schädlich, und der Besserung des Sünders hinderlich. c) Zu streng verfahren, und dem Prestfasten, an welchem noch einige Fieberschauer zu finden sind, die Losprechung verweigern, ist eben so viel, als dessen vollkommene Genesung vernachlässigen, ist Gewissenstyranny. d) "In der Auspendung der Gabe Gottes, sagt Leo I. müssen wir nicht gar zu streng verfahren, wir müssen die Thränen und Seufzer der klagenden Büßer nicht von der Hand weisen, da wir der Meynung sind, daß solche Gesinnungen aus einem innerlichen Zuspruche Gottes herrühren können. „ e)

§. IV.

Es muß also der Beichtvater lösen und binden, wie vor dem Angesichte Gottes, nicht leichtsinnig, nicht ängstlich, auch nicht zu streng. Er ist und soll ein treuer Auspender der Heilsgheimnisse, kein Verschwender seyn; er ist und soll allemal Vater seyn, wie das Wort Beichtvater sagt, und niemals ein Gewissenstyrann; ihm kömmt nicht zu, ein Gesetz zu machen, wo
feins

- c) Manus cito nemini imposueris, neque communicaveris peccatis alienis. 1. Timoth. 5 cap. v. 22. Vae, qui consuunt pulvillos sub omni cubito manus, & faciunt cervicalia sub capite universae aetatis ad capiendas animas. Ezech. 13. c. v. 18. Vae, qui dicitis malum bonum, & bonum malum, ponentes tenebras lucem, & lucem tenebras. Isaiæ 5. c. v. 20.
- d) Non sumus ancillae filij, sed liberae; qua libertate Christus nos liberavit. Gal. 4. c. v. 31.
- e) Epist. 91.

feins ist, noch wo ein's ist, dasselbe zu mißdeuten. Ich gebe demnach diesen Grundsatz:

Der Beichtvater muß den Büßer der Losprechung fähig halten, und ihm dieselbe ertheilen, wenn ein gegründeter Anschein zur Besserung vorhanden ist.

Dieser Grundsatz hat, ungeachtet aller feinen Einwendungen, seine praktische Nichtigkeit. Ob aber ein gegründeter Anschein zur Besserung hier oder dort vorhanden sey, kann der Beichtvater aus folgenden Kennzeichen abnehmen:

- 1) Wenn der Schuldige seine Gebrechen, besonders in gewissen beschämenden Umständen, mit aller Aufrichtigkeit aufdecket.
- 2) Wenn er sich starker Ausdrücke bedient, die einen Abscheu vor dem Laster, und ein strenges Urtheil über sich selbst verrathen.
- 3) Wenn er gleich nach dem Rückfalle die Gelegenheit zu seiner Versöhnung aufgesucht hat.
- 4) Wenn er zu eben demselben Beichtvater fleißig zurückkömmt, und dessen Vorschläge befolget.
- 5) Wenn er durch verschiedene fromme Nebenübungen sich den göttlichen Beystand zu erwerben trachtet, und
- 6) selbst um schärfere Mittel anhält, oder gar in Vorschlag bringt.

S. V.

Aus dem bisher Gesagten fließen folgende Verhaltungsregeln bey individuellen Fällen:

I. Regel.

I. Regel. Bey einem Gewohnheitsfñnder hat der Beichtvater wohl darauf zu sehen: ob die Gelegenheit zur Lieblingsfñde in dem Innern des Menschen liege, oder von Außen komme? Liegt sie in dem Innern, wie es bey Menschen von gewissen Temperamenten u. dgl. zu geschehen pflegt, daß sie bey einer ihuen angemessenen Empfindung in Gåbrung gerathen, so gebe er ferner Acht, ob er sich nicht selbst Gelegenheit dazu verschafft habe, schränkt sich Alles nur aufs Innere ein, so hat der Seelsorger diesem die Lossprechung nicht sobald zu verweigern, sondern ihm solche Mittel vorzuschreiben, wodurch die böse Gemüthsneigung nach und nach verbessert, und endlich ganz getilget werde, denn es ist leichter, verlassen was man hat, als was man ist. f) Ist die Gelegenheit von Außen, so hat er zu bemerken, ob sie nah oder entfernt sey? Wenn sie nah ist, und ohne Argwohn, Verlust, Feindschaft, Unehre u. dgl. kann vermieden werden, so hat der Beichtvater die Lossprechung so lange zu verweigern, bis die Gelegenheit weggeräumt ist. g) Sollte aber dieses ohne gedachte Schwierigkeiten nicht geschehen können, so schreibe er dem Bñßer zweckmäßige Mittel vor, wodurch aus der nahen Gelegenheit eine entfernte wer-

f) Gregoris M. Hom. 32. in Evang.

g) Quodsi oculus tuus dexter scandalizat te, erue eum & projice abs te: expedit enim tibi, ut pereat unum membrorum tuorum, quam totum corpus tuum mittatur in gehennam, Matth. 5. c. v. 29.

Dann kräftigere Hülfsmittel an die Hand. Kommt der Sünder hernach wieder, und hat sich nicht merklich gebessert, so verschiebe er ihm die Losprechung auf eine kurze Zeit, damit er die Schwere der Sünde desto besser erkenne, und sein Verbesserungseifer vermehret werde.

§. VII.

III. Regel. Wenn ein Aufschub der Loszählung nützlich oder gar nothwendig ist, so mache der Beichtvater dem Büßer begreiflich,

- 1) daß dieser Aufschub zu seinem eignen Heile geschehe, indem es weit heilsamer für ihn sey, eine Handlung, wovon die ewige Glückseligkeit abhängt, auf eine kurze Zeit auszusetzen, als dieselbe unter der stärksten Vermuthung einer Entheiligung des Sacraments zu vollziehen. Sodann bestimme er
- 2) eine kurze Zeit, und sage ihm
- 3) es werde ihm viel leichter seyn, zur bestimmten Zeit wieder zu ihm zu kommen als zu einem Andern zu gehen, der ihm eben nicht weiter helfen könne, als nach Maßgabe seiner Verbesserungsvorkehrungen.

§. VIII.

IV. Regel. Wenn der Büßer schüchtern, und so zu sagen mit halben Worten beichtet, muß ihm
der

ti, quae est in membris meis. Ad Rom. 7. cap. v. 25. Si septies in die peccaverit in te (frates tuus) & septies in die conversus fuerit ad te, dicens: Poenitet me, dimitte illi. Luc. 17. c. v. 4. & Matth. 18. v. 21. & 22.

der Beichtvater zum vollständigen Bekenntniß ganz liebevoll ermuntern; das sanfte Betragen des Beichtvaters vermag hier Alles. Wenn der Büßer seine Sünden gesagt hat, und ein grober Sünder ist, so mache er ihm

- 1) fühlbar den unglückseligen Zustand eines solchen Sünders,
- 2) Suche er ihn zur wahren Reue und einem ernsthaften Vorsatz zu bringen, und sage ihm, daß ohne diese die Lossprechungsworte ihm nichts nutzen, ja Fluch Gottes für ihn seyen.
- 3) Daß nur jenen, welche die Sünde wahrhaft verabscheuen, und ein wahres Vertrauen auf Gott den Vater der Erbarmung setzen, dieselbe in Christo Jesu vergeben werden.

S. IX.

Nachdem der Beichtvater entweder die den Bedürfnissen seines Beichtkinds angemessene Lehre erteilet, oder, um ihn in dem guten Vorsatz zu stärken, Mittel an die Hand gegeben, oder ihn zum Kampfe wider die Versuchungen unterrichtet hat, so lege er ihm noch ein gewisses Genugthuungswerk auf. Bey Auslegung dieser Bußwerke muß der Beichtvater darauf sehen, damit ihr eigentliches Ziel nicht verfehlet werde, welches darinn besteht:

- a) Gegen den Rückfall zu verwahren.
- b) Die Neigung und Anhänglichkeit des Herzens zur Sünde zu schwächen und ganz zu tilgen.
- c) Die Schwere der Sünde dem Büßer begreiflicher zu machen, und

d) die Ueberbleibsel der zeitlichen Strafe nach einer Gott allein bekannten Wirkung abzulösen. k) Dieses wird aber mittelst der Bußwerke ohne öftere und lebhaftere Vorstellung der Glaubenswahrheiten: Es ist ein Gott, der Alles weiß, auch die geheimsten und innersten Regungen des Herzens, ein Gott, der das Gute belohnt, und das Böse strafet, wo nicht in dieser, doch gewiß in jener Welt, nicht erreicht werden. Hieraus folget, daß der Beichtvater nicht bloß Gebethe als Bußwerke auflegen solle, ohne sie mit einer Betrachtung zu verbinden, die sich für die sittlichen Bedürfnisse des Büßers schicket, z. B. einem Flucher, und Verabsäumer des Gottesdienstes mache der Beichtvater eine kurze und dringende Erklärung über die erste Bitte in dem Vater unser, und lege ihm auf, hierüber eine gewisse Zeit lang Betrachtungen zu machen. Dieses ist die wesentliche Eigenschaft der zweckmäßigen, oder, wie die tridentinische Kirchenversammlung sich ausdrückt,

k) Procul dubio enim magnopere a peccato revocant, & quasi freno quodam coërcent hae satisfactoriae poenae, cautioresque & vigilantiores in futurum poenitentes efficiunt: medentur quoque peccatorum reliquiis, & vitiosos habitus male vivendo comparatos contrariis virtutum actionibus tollunt. Habeant autem prae oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam & infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam & castigationem. Conc. Trident. Sess. 14. de Poenit. c. 8.

- ausdrückt, der heilsamen Bußen. Ferner
müssen die Bußwerke auch
- aa) der Art der Sünde,
 - bb) der Größe der Gewohnheit im Bösen,
und
 - cc) dem übrigen Zustande des Sünders ange-
messen seyn. 1)

Es gibt also hier keine Universalbuße, wie
bey den Marktschreyern eine Universalmedicin für
Hauen und Stechen, die Buße muß der Sünde
entgegengesetzt seyn. m) Nicht die Zahl der Sün-
den, sondern die Größe der Neigung zur Sün-
de, die bösen Folgen und Wirkungen derselben
u. dgl. müssen die Größe der Bußwerke bestim-
men.

S. X.

Die eben S. IX. angeführten Worte des trien-
tischen Kirchenraths geben zu erkennen, daß die
jetzige Kirchendisziplin von der alten nicht ab-
weiche, wenn man nicht sowohl auf die äußer-

3 3

liche

1) Debeant ergo Sacerdotes Domini, quantum spiritus
& prudentia suggesserit, pro qualitate criminum,
& poenitentium facultate salutare & convenientes
satisfactiones injungere: ne, si forte peccatis con-
vineant & indulgentius cum poenitentibus agant, le-
vissima quaedam opera pro gravissimis delictis injun-
gendo, alienorum peccatorum participes efficiantur.
Conc. Trident. I. c.

m) Nam sicut arte medicinae calida frigidis, frigida
calidis curantur, ita Dominus noster contraria oppo-
suit medicamenta peccatis, ut lubricis continentiam,
tenacibus largitatem, iracundis mansuetudinem, ela-
tis, praeciperet humilitatem. S. Gregorius M. Hom.
32. in Evang.

liche Strenge der kanonischen Bußregeln, als auf denselben Geist, und das, was die Väter durch dieselbe erreichen wollten, sein Augenmerk richtet. Diese Väter wollten durch die Bußregeln zeigen:

- I. welche Bußwerke der Größe einer jeden Sünde angemessen, und
- II. die Seelenwunden zu heilen, und zugleich künftig zu verhindern am schicklichsten seyen. Sodann
- III. den Beichtvätern eine Weisung geben, nach welcher sie sich in Auflegung der Bußwerke zu richten haben.

Da nun der trientische Kirchenrath den Priestern befiehlt, nach Beschaffenheit der Laster heilsame und dem Vermögen der Büßer angemessene Bußen aufzulegen, und immer dahin bedacht zu seyn, damit die auferlegten Bußwerke nicht nur eine Erhaltung des neuen Lebens, und eine stärkende Arzney wider die Schwachheit, sondern auch eine Bestrafung und Züchtigung der begangenen Sünden seyen, n) so hat er hierdurch die ächte Disciplin, welche die Väter in den kanonischen Bußregeln festsetzten, deutlich ausgedrückt. Dieses ist und war immer der Geist der Kirche. Diesen haben die Beichtväter zu befolgen; daher
müssen

n) Habeant autem (confessarii) prae oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam, & infirmitatis medicinam, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam & custodiam. Conc. Trident. l. c.

müssen sie die Sorgfalt, welche die Väter in Auflegung der Bußwerke und in Auswahl der Mittel gebrauchten, stets vor Augen haben. Ich will nicht sagen, daß die Beichtväter in Auflegung der Bußwerke nach dem Buchstaben der kanonischen Bußregeln verfahren sollen, oder müssen, nur dieses behaupte ich mit van Espen, o) daß die Kenntniß derselben den Beichtvätern aus verschiedenen Ursachen von einem großen Nutzen, und in gewissem Betracht nothwendig sey. Und zwar

- 1) um von der Größe dieser oder jener Sünde einigermaßen urtheilen zu können, z. B. da man in den Bußregeln liest, daß für das Laster der Hurerey eine dreyjährige, für das Laster des einfachen Ehebruchs aber eine sieben auch zehnjährige Buße sey auferlegt worden, so ist kein Zweifel, daß dieser weit schwerer als jene sey geachtet worden.
- 2) Kann der Beichtvater aus denselben dem Büßer zu Gemütthe führen, welche eine schwere Buße die Väter für diese oder jene Sünde auferlegt haben, damit er denselben zur willigen Annahme und desto eifriger Erfüllung der jezigen geringeren Buße ermuntere.

I 4

3) Dienet

o) Tameñi confessarii hodie non adstringantur ad imponendas poenitentias juxta praescriptum canonum poenentialium, horum tamen notitia non uno titulo est etiamnum hodie perutilis. Van Espen. J. E. V. P. 2. tit. 4. de Sacram. Poenitent. cap. 4. n. 18.

3) Dienet die Kenntniß der alten Bußregeln dem Beichtvater, so zu reden, als ein Spiegel, in welchem er sehen kann, welch eine Buße die Väter diesen oder jenen Sünden angemessen zu seyn erachteten, woraus er alsdann selbst urtheilen kann, wie diese oder jene Buße, nach Erforderniß der Zeit und der Umstände der Person entweder zu mindern oder zu verändern sey. p) In dieser Hinsicht befaßl der heil. Carolus Borromäus, die Beichtväter sollten die Bußregeln wohl gelernet

p) Demonstrabit tamen iis, qui gravius peccarint (quo magis scelerum suorum magnitudinem agnoscant) quanta ipsis poenitentia ex Canonum regulis imponenda esset: nec vero putent peccata sua levia esse, quia parva illis poenitentia data est, sed hoc factum esse, ne eam, quae pro culparum ratione injungenda erat, deserant cum periculo salutis suae. Proinde poenitentes ideo hortandi erant, ut praeter poenitentiae opera imposita, plura etiam alia praestare conentur. S. Carol. Act. Eccles. Mediol. P. 4. in Instruct. Poenit. p. 433. Item:

Pro imponenda poenitentia prudens debet esse confessor, nec ita levem adhibeat, ut clavium potestas inde contemnatur, & ipse peccatorum alienorum evadat particeps, nec ita etiam gravem & diurnam, ut poenitentes ei obsequi recusent, aut acceptam ex integro non exequantur. Ideo Sacerdos Canones poenitentiales consulat, quibus licet cum prudentia, discretionem, & modo pro poenitentis contritione, qualitate, statu aliisque circumstantiis uti debeat, observandi tamen sunt, ita ut juxta eos quasi traditam sibi regulam Sacerdos se gerat, pro ut expedire ei visum fuerit, & quando poenitentiam Canonum rigori omnino conformem non imponet, eam tamen poenitenti significabit, ut ad contritionem

gelernt haben. q) Sie sollten scharf geprüft werden, ob sie die Bußregeln genau beobachteten. r) In der Vorrede zu den von ihm herausgegebenen Bußregeln stellt er ihnen den Nutzen und die heilsamen Wirkungen vor, die aus der Kenntniß derselben entspringen. s) Damit aber die Beichtväter zur bessern Kenntniß der kanonischen Bußregeln gelangen mögen, so hat er dieselben nach Ordnung der Gebote Gottes einrichten, und mit einem Unterricht von dem Cas-

3 5

frament

nem eum moveat, & leviozem injunctam poenitentiam ipse ardentius exequatur, motus scilicet ex hodiernae Ecclesiae benignitate, qua antiquioris Ecclesiae rigor mitigatur. S. Carol. in Instruēt. Confess. p. 655.

- q) Confessores Canones poenitentiales bene noverint, S. Carol. Conc. I. P. I. tit. 6.
- r) Examinandi interrogentur: An Canones poenitentiales rite teneant. Idem Conc. V. P. 3. §. 2.
- s) Patres docuerunt, quam necessaria admodum sit Sacerdotibus Canonum poenitentialium scientia. Etenim si omnia, quae ad poenitendi modum pertinent, non prudentia solum ac pietate, sed justitia etiam metienda sunt, certe norma haec a Canonibus poenitentialibus sumatur oportet. Sunt namque ii quasi regulae quaedam, quibus tum ad culpae commissae gravitatem recte dignoscendam, tum ad imponendam pro illius ratione veram poenitentiam Sacerdotes confessarii dirigantur, aut ibi singula, & quae ad peccati magnitudinem, & quae ad poenitentis statum, conditionem, aetatem, intimumque cordis contriti dolorem pertinent, accurate perpendant, tum demum poenitentiam judicio ac prudentia sua moderentur. S. Carolus in Praefat. ad Can. poenitentia a se editos.

Fragment der Buße drucken lassen. Dieses herrliche Werk, betitelt: *Institutiones de Sacramento poenitentiae* hat die Kleriken zu Paris auf eigene Kosten wiederum auflegen lassen. Es ist also die Kenntniß der alten Bußregeln gewiß nicht (wie Viele glaubten und noch glauben) als unnützlich zu achten. Vielmehr hat ein jeder Beichtvater sich mit dem Geiste derselben bekannt zu machen. Da aber vielleicht Viele aus Mangel der Quellen dieses nicht thun können: so will ich die von dem h. Karl herausgegebenen Bußregeln am Ende dieses Hauptstückes wörtlich einrücken.

§. XI.

Nach geendigter Beicht, es mag nun der Beichtvater dem Büßer die Losprechung ertheilt haben oder nicht, ist er auf das strengste verbunden, Nichts von Allem dem, was in der Beicht in Beziehung auf die Beicht, ist abgehandelt worden, auf eine oder die andere Art zu offenbaren. t) Auch darf er nicht mit dem Büßer, sobald dieser aus dem Beichtstuhle gegangen ist, ohne dessen

- e) Caveat autem (confessarius) omnino, ne verbo aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem. quoniam qui peccatum in poenitentiali iudicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agenda poenitentiam in arctum monasterium detrudendum. Conc. Lateran. IV. de An. 1215. Can. utriusque sexus.

dessen ausdrückliche Erlaubniß, Etwas von der
kurz zuvor abgelegten Beichte reden. u) Der Ue-
bertreter würde sich schwer versündigen:

- 1) wider die Treue, da er das, was der Schul-
dige verborgen zu seyn glaubt, aufdecket.
- 2) Wider die Gerechtigkeit, da er den Näch-
sten diffamiret.
- 3) Wider die Einsetzung dieses Sakraments,
in welchem Alles auf das heiligste verbor-
gen bleiben soll. x)
- 4) Würde hierdurch dieses Sakrament äusserst
gebässigt werden.

§. XII.

Aus dem, was in diesem Hauptstücke kurz
gesagt worden ist, läßt sich auf die Wichtig-
keit dieses Amtes, und auf die zur zweck- und ge-
sezmässigen Verwaltung desselben unentbehrliche
Wissen:

- u) Quia alioquin confessio valde onerosa redderetur,
cum non posset ordinarie fieri tale colloquium sine
magno poenitentis rubore. Vid. Fr. Sylvius in suppl.
S. Thomae q. II. a. 4. quaesito I. -- Quodsi loqui
cum poenitente (extra confessionale) necessum sit,
petita prius ab ipso licentia, fiat, tum eadem se-
creti religione, ac in confessione se teneri noverit.
S. Carolus Borromaeus Instruct. P. 2. cap. 20.
- x) Dicendum, quod nec verbo, nec facto, nec nutu,
nec aliquo signo licet in aliquo casu revelare con-
fessionem; quia est sacrilegium. Nam ita est in Sa-
cramentis novae legis: hoc efficiunt, quod figurant.
Effectus, autem poenitentiae est occultatio pecca-
torum ab oculis Dei viventis; & haec occultatio
significatur per secretum confessionis; & ideo sicut
profanaret sacramentum, qui conficeret Corpus &
sanguinem Christi de alio, quam de pane & vino; ita
esset revelans sacrilegus. S. Thom. Quodlib. 12. a.
16.

Wissenschaft, Klugheit, Vorsicht, Bescheidenheit und tiefe Menschenkenntniß gar leicht schließen. Dieses zu lernen, ist nicht genug ein oder das andere Werkchen, welches praktische Gewissensfälle enthält, gelesen zu haben. Neusserst zu beklagen ist's, wenn sich Einer auf dieses Feld wagt, ohne sich zuvor wohl über sein Vermögen geprüft zu haben. Hier ist's um das Seelenheil des Beichtenden, und selbst des Beichtvaters zu thun.

§. XIII.

PRAECEPTUM I.

Dominum Deum tuum adorabis & illi soli servies.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc praeceptum aliquo modo peccarit.

Qui a fide Catholica desciscens, intimo summoque praevaricationis suae dolore affectus, ad Ecclesiam redierit, poenitentiam aget annis decem. Quo temporis spatio decurso, ei communicatio praestari debet.

Qui daemioni immolaverit, in poenitentia erit annis item decem.

Qui more Gentilium elementa coluerit, qui vel segetibus faciendis, vel aedibus extruendis, vel arboribus conferendis, vel nuptiis

- tiis contrahendis, inanem signorum fallaciam observaverit: poenitentiam aget annos duos feriis legitimis.
- Qui ritu paganorum observaverit Kalendas Januarii: in poenitentia erit annos item duos per legitimas ferias.
- Qui festa gentilium celebrarit: poenitentiam aget itidem annos duos legitimis feriis.
- Qui feriam quintam in honorem Jovis honoraverit, poenitens pane et aqua victitabit dies quadraginta.
- Qui conviviiis gentilium, et escis immolatiivis usus erit: publicam poenitentiam aget.
- Qui comederit de Idolothyto: poenitens victitabit pane et aqua dies triginta.
- Qui cum Judaeo cibum sumptserit poenitens erit dies decem, pane et aqua victitans.
- Qui auguriis et divinationibus diabolicas fecerit: poenitens erit annos septem.
- Mulier incantatrix poenitentiam aget annum, vel, ut alio canone cavetur, annos septem.
- Qui herbas medicinales cum incantationibus collegerit: poenitentiam aget dies viginti.
- Qui magnos consuluerit, quive domum suam induxerit, aliquid arte magica exquirendi causa: in poenitentia erit annos quinque.
- Qui aedes magicis cantionibus lustrat: aliudve tale admittit: et qui ei consentit, quive consulit: in poenitentia erit annos quinque.

Qui

Qui tempestatum immissor erit: poenitentiam aget annos septem, tres in pane et aqua.

Qui vero crediderit, particepsve fuerit: annum unum per legitimas ferias.

Si quis ad fascinum praecantaverit: poenitentiam aget quadragesimas tres in pane et aqua.

Si quis ligaturas aut fascinationes fecerit: poenitens erit annos duos per legitimas ferias.

Si quis sortilegus erit: poenitentiam aget dies quadraginta.

Si quis in codicibus, aut in tabulis sorte ducta res futuras requisierit: poenitens erit dies quadraginta.

Respicens furta in Astrolabio, annis duobus.

Si quis aliquid comederit, aut biberit, aut super se portaverit ad evertendum iudicium Dei, poenitentiam aget ut magus.

Si quis Clericus vel Monachus, postquam Deo voverit, ad saeculum redierit, poenitentiam aget annos decem, quorum tres in pane et aqua.

PRAECEPTUM II.

Non assumes nomen Dei tui in vanum.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc praeceptum aliquo modo peccarit.

Quicumque sciens pejeraverit: quadraginta dies in pane et aqua, et septem sequentes annos poeniteat, et nunquam sit sine poenitentia, et nunquam in testimonium recipiatur; et post haec communionem percipiat.

Si quis sciens pejerat in manu Episcopi, vel Presbyteri, vel Diaconi, vel in cruce consecrata, altarive: poenitentiam aget annos tres: in cruce non consecrata annum.

Qui perjurium in Ecclesia fecerit: poenitentiam aget annos decem.

Qui sciens pejerat domini impulsu: poenitens erit quadraginta tres, et ferias legitimas. Dominus autem, quia praecipit, quadraginta dies in pane et aqua, et septem sequentes annos.

Si quis sciens pejeraverit, aliosque in perjurium induxerit; poenitens erit dies quadraginta in pane et aqua, et septem sequentes annos; et tot perjuria jejunabit, quot homines in perjurium induxerit.

Si

Si quis suspicatus, se ad perjuriam induci,
ex consensu jurat: poenitentiam aget dies
quadraginta et septem annos sequentes,
et nunquam sine gravi poenitentia erit.

Si quis per cupiditatem perjurium fecerit:
quadagesimam in pane et aqua jejunet,
et quamdiu vivit, omnes sextas ferias.
Item

Si quis per cupiditatem pejeraverit: omnes
res suas vendet, et pauperibus distribuet,
et monasterium ingressus, jugi se poeni-
tentiae subdet.

Si quis coactus, necessitateque aliqua impul-
sus, perjuriam commiserit: in poeniten-
tia erit quadagesimis tribus. Item

Si quis coactus pejeraverit, poenitens qua-
draginta diebus pane et aqua victitet, ac
praetereta omnibus sextis feriis.

Si quis seductus ignorans, et postea cog-
noscit: poenitentiam aget annum unum,
vel quadagesimas tres, vel dies quadra-
ginta.

Qui compellit alium, ut falsum juret: qua-
draginta dies in pane et aqua, et septem
annos in poenitentia erit.

Si quis Jusjurandum, quo se Regi et Do-
mino suo adstrinxerit, violaverit: in mo-
nasterio poenitentiam aget omnibus die-
bus vitae suae.

Si quis se Jurejurando obstrinxerit, ut cum
aliquo litiget, nec pacem cum eo recon-
ciliet: poenitentiam aget dies quadragin-
ta

ta in pane et aqua, per annum a sacra communione segregatus: ad charitatem vero celeriter redeat.

Si quis per capillum Dei, aut per caput ejus juraverit, si semel nesciens fecerit: poenitens aqua et pane septem dies vilitet; si secundo, ac tertio monitus idem fecerit, dies quindecim.

Si per coelum, aut per aliam aliquam creaturam: dies item quindecim.

Si quis blasphemat: tandiu poenitens erit, quamdiu impenitens permanfit.

Si quis Deum, vel beatam Mariam virginem, vel aliquem Sanctum publice blasphemaverit, prae foribus Ecclesiae diebus Dominicis septem, in manifesto, dum Missarum solemnia aguntur, stet; ultimoque ex illis die, sine pallio, et calceamentis, ligatus corrigia circa collum: septemque praecedentibus feriis in pane et aqua jejunet, Ecclesiam nullo modo tunc ingressurus: singulis item illis septem diebus Dominicis, tres, aut duos, aut unum pauperem pascat, si potest; alioquin alia poenitentia afficiatur; recusans, ingressu Ecclesiae interdicatur; in obitu sepultura ecclesiastica careat. Dives a Magistratu mulctetur poena solidorum quadraginta, alioqui triginta, seu viginti.

PRAECEPTUM III.

Sabbata sanctifices.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc praeceptum aliquo modo peccarit.

Qui opus aliquod servile die Dominico, festivo fecerit: poenitentiam aget tres dies in pane et aqua.

Qui die Dominico opus terrenum fecerit, qui navigarit, aut equitarit: dies septem poenitentiam aget.

Si quis per contemptum in Dominica jejunaverit: poenitens erit hebdomadam unam: si iterum, dies viginti: si praeterea tertio: dies quadraginta.

Si quis ante Ecclesias, vel die festo saltationes (quas ballationes vocant) fecerit: emendationem pollicitus, poenitentiam aget annis tribus.

Si quis pransus Missae interfuerit: poenitens erit dies tres in pane et aqua.

Si quis sacram communionem sumplerit post aliquam vel minimam degustationem: poenitentiam aget dies decem in pane et aqua.

Si quis in Ecclesia confabuletur, cum divina fiunt; poenitens erit dies decem in pane et aqua.

Si

Si quis festa Paschae, Pentecostes, natalis Domini (nisi infirmitate impediēte) alio loco celebrarit, quam ubi domicilium habet: poenitens erit dies item decem in pane et aqua.

Si quis jejunia a sancta Ecclesia indicta violarit: poenitentiam aget dies viginti in pane et aqua.

In quadragesima carne, sine inevitabili necessitate, vescens, in Pascha non communicet, ac praeterea carne abstineat.

Qui in quadragesima jejunium violaverit: pro uno poenitentiam aget dies septem.

Si quis jejunium quatuor temporum non custodierit: poenitens erit quadraginta dies in pane et aqua.

Qui neglexerit in quatuor his solemnitatibus, die Coenae Domini, in Pascha, Pentecostes, et in Natali Domini sacram communionem sumere: aget poenitentiam in pane et aqua dies viginti.

P R A E C E P T U M I V.

Habeas in honore parentes.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc praeceptum aliquo modo peccarit.

Qui parentibus maledixerit: quadraginta dies poenitens sit in pane et aqua.

Qui parentes injuria affecerit: tres annos.

Qui percusserit: annos septem.

Qui expulerit: tamdiu poenitens, quamdiu in impietate permanferit.

Si quis contra Episcopum, Pastorem, et Patrem suum infurrexerit: uno in loco, monasteriove poenitentiam aget omnibus diebus vitae suae.

Eadem poenitentia afficiatur, qui contra Presbyterum.

Si quis contra Episcopum, Pastorem, et Patrem suum conspiraverit: gradu suo amovebitur; itidem si infidias tetenderit.

Si quis in eo conspiraverit, ut Episcopi doctrinam vel praecepta irrideat, vel subfannet: aget in pane et aqua poenitentiam dies quadraginta.

Qua poenitentia enim afficietur, si quis ita conspiraverit, ut ejus Ministrorum praecepta contemnat.

Si quis item Presbyteri, Parochiae sui praecepta irriferit: poenitens item erit dies quadraginta in pane et aqua.

PRAECEPTUM V.

Non occides.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc praeceptum aliquo modo peccarit.

Qui Presbyterum occiderit: poenitentiam aget annos duodecim. Item

Si quis Sacerdotem voluntarie occiderit: carne et vino abstineat cunctis diebus vitae suae: quotidie, exceptis festis Dominicisque diebus, jejuset: non equitet, non arma ferat, non Ecclesiam ingredia- tur quinque annis; sed prae ejus foribus stet. Post quinque annos Ecclesiam ingre- diatur licet: nondum vero communicet, sed inter audientes sit. Decimi anni cur- su confecto, communicet, et equitet licet.

Qui vel ipse, vel de ejus consilio, aliquem Ecclesiastici ordinis hominem, aut Psal- mistam, aut Ostiarium, aut Lectorem, aut Exorcistam, aut Acolythum, aut Subdiaconum, aut Diaconum, aut Pres- byterum occiderit: per singulos ordines singulariter poenitentiam agat: pro Psal- mista Carinam unam, nempe quadragin- ta dies in pane et aqua: pro Ostiario iti- dem: pro Lectore itidem: pro Exorcista simili-

similiter : pro Subdiacono similiter : pro Diacono similiter. Quapropter omnis, qui interfecerit voluntarie Presbyterum, ita poenitere debet, ut octo homicidia commissa, et nunquam debet esse sine poenitentia.

Si quis Presbyter Presbyterum occiderit : poenitentiam aget annos viginti octo.

Si quis Presbyterum armis contra se irruentem occiderit, poenitens erit annos decem.

Si quis Patrem, aut Matrem, fratrem aut sororem occiderit : toto vitae suae tempore non suscipiat corpus Domini, nisi in obitu : abstineat, a carne, et vino, dum vixerit : jejunet secunda, et quarta, et sexta feria. Item

Si quis parricidium fecerit, id est, Patrem, aut Matrem, fratrem, aut sororem, patrum, amitam, aut materteram occiderit : si casu, neque per iram fecerit, ut homicidii sponte commissi poenitentiam aget : si sponte et iratus, prae foribus Ecclesiae per annum stabit Deum orans. Anno peracto, in angulo Ecclesiae per annum item stabit. Quibus peractis, si poenitentiae fructus in eo conspicietur, sacrae communionis particeps fiet. Carne abstinabit tota vita : quotidie jejunabit praeter dies festos : a vino, cerevisia, mellita abstinabit dies hebdomadae tres. Pedibus, quocumque ierit, iter faciet : armis nunquam

quam utetur, nisi contra paganos: uxorem si non habet, nunquam ducet. Item

Qui voluntarie genitorem suum, aut genitricem occiderit; extra patriam septem annis exul fiat: tunc demum usque ad mortem cum fletu et gemitu poeniteat. Si autem nolenti accidit: decem annis poeniteat iudicio Sacerdotis.

Qui voluntarie filium suum, aut filiam suam, vel germanum, aut germanam suam occiderit: quinque annis extra metas ipsius terrae exul fiat: deinceps viginti annis poeniteat. Qui vero voluntarie avum suum, vel aviam suam, vel nepotem, vel patruum, avunculum, seu amitam, sive materteram, aut filiam, vel filiam germani sui, aut germanae, seu consobrinum suum, sive consobrinam suam occiderit, id est, ad tertia usque ad septimam: si vero tertia fuerit, duodecim annis inermis poeniteat: si quarta, undecim annis poeniteat: si quinta, decem: si sexta, novem: si septima, octo annis poeniteat. Si autem nolens, arbitrio Sacerdotis poeniteat. Qui voluntarie Patrem suum, aut matrem, vel filium, aut filiam de sancto lavacro, seu fratrem sive sororem in Christo, aut Dominum suum, vel Dominam, seu uxorem suam occiderit, quinque annis extra metas ipsius terrae exul fiat: tunc demum quindecim annis inermis poeniteat. Si vero nolens, septem annis poeniteat.

niteat. Qui vitricum suum voluntarie occiderit, aut novercam, seu privignum, five privignam, vel socerum suum, aut socrum suam, seu generum suum, five nurum: decem annis poeniteat, si vero nolens, quinque annis poeniteat. Si quis filium non sponte occiderit: ut homicidii sponte commissi poenitentia afficietur. Quae mulier filios suos necarit: peracta septennali poenitentia, in monasterium detrusa, monasticam vitam perpetuo regulariter aget.

Si quae mulier post partum filium, filiamve sponte interfecerit: poenitentiam aget annos duodecim, et nunquam erit sine poenitentia.

Paupercula, si ob difficultatem nutriendi id commiserit, annos septem.

Si qua mulier sponte abortum fecerit: quadragesimas tres. Item

Mulier partum suum perdens voluntarie ante quadraginta dies, annos tres; si vero postquam editus est in lucem, tanquam homicida.

Quae sceleris occultandi causa filium necarit: poenitentiam aget annos decem.

Qui nolens filium suum oppresserit, si post baptismum: poenitentiam aget dies quadraginta in pane et aqua, oleribus, ac leguminibus: abstinebit ab uxore dies totidem; deinde poenitens erit tres annos per legitimas ferias: tres praeterea quadrage-

dragesimas in anno observabit. Si ante Baptismum, quadraginta dies ut supra, et quinquennii praetera poenitentiam explebit.

Cujus parvulus sine Baptismo per negligentiam moritur: tres annos poeniteat, unum in pane et aqua.

Infans infirmus et pagenus commendetur Presbytero: si moritur absque Baptismo, deponatur: et si per negligentiam parentum fuit, annum unum poeniteat.

Cujus filius sine Confirmationis sacramento moritur: parentes, quorum negligentia id factum est, poenitentiam agent annos tres.

Si quis explendae causa libidinis, vel odii meditatione, ut non ex eo soboles nascatur, homini, aut mulieri aliquid fecerit, vel ad potandum dederit, ut non posset generare, aut concipere: homicida teneatur.

Occidisti uxorem tuam, legitimo matrimonio sociatam, sine causa mortis, non tibi resistentem, non insidiantem quoquo modo vitae tuae: non invenisti eam cum alio viro nefariam rem facientem; sed incitatus a diabolo, impio inflammatus furore, latrocinii more, atrocior et crudelior omni bellua, eam gladio tuo interemisti. Et nunc post mortem ejus addis iniquitatem, filiorum tuorum improbe praedo: qui matri non pepercisti, et ideo

filios tuos orphanos fecisti, ut superinduceres mortis causam post mortem. Et per unum homicidam, et reprobum testem inculcare vis mortuam: hoc nec Evangelium, nec ulla divina, humanaque lex concedit, ut unius testimonio etiam idoneo aliquis condemnetur, vel iustificetur. Quanto magis per istum tam flagitiosum et scelestum, nec illa viva debuit condemnari; nec tu poteris post ejus mortem excusari. Prius causa criminis subtiliter erat investiganda; et tunc si rea fuisset inventa, secundum legis tramitem debuit excipere ultionis vindictam. Nam si verum (quod absit) fuisset, sicut ille adulter mentitus est; post septem annos poenitentia peracta, dimittere eam per approbatam causam poteras, si voluisses: occidere eam nullatenus debuisti.

Duo consilia proponimus tibi, accepta tecum deliberatione duorum, elige magis quod placeat, et miserere animae tuae: et tu hic in isto angusto tempore positus, ne sis tu ipse tuimet homicida, et in aeternum pereas. Relinque hoc malignum seculum, quod te traxit ad tam immanissimum peccati facinus; multorum fratrum precibus adjutus, observa cuncta simplici animo, quae tibi ab Abbate fuerint imperata, si forte ignoscat infinita Dei bonitas peccatis tuis istud consilium, ut certissime scias, levius, ac salubrius est,

ut

ut sub alterius custodia lugeas deflenda
peccata. Secundum autem consilium tale
est. Arma depone, et cuncta saecularia
negotia dimitte. Carnem et sagimen o-
mnibus diebus vitae tuae non comedas,
excepto uno die Resurrectionis Domini,
Pentecostes uno die, et uno die natalis
Domini. Ceteris temporibus in pan- et
aqua, et interdum leguminibus et ole-
ribus poeniteas. In jejuniis, et vigiliis,
et orationibus, et in eleemosynis perse-
vera omni tempore. Vinum, et medo-
nem, et mellitam, et cerevisiam nun-
quam bibas, nisi in illis praedictis tribus
diebus. Uxorem ne ducas, concubinam non
habeas: adulterium non facias, absque con-
jugio in perpetuum permanear; nunquam te
in balneo laves, equum non ascendas, cau-
sam tuam et alterius in conventu fidelium
non agas, in conviviis laetantium nunquam
sedeas: in Ecclesia segregatus ab aliis Chri-
stianis post ostium humiliter stes, ingredi-
entium orationibus te suppliciter com-
mendes: communione sacri corporis et
sanguinis Domini cunctis diebus vitae tuae
indignum te existimes; in ultimo termino
vitae tuae pro viatico (si observaveris con-
siliium) ut accipias, tibi concedimus. Sunt
et alia multa duriora, quae tibi juxta por-
tus tanti facinoris essent adjicienda: sed
si haec omnia, quae supra misericorditer
dicta sunt, perfecto corde Deo auxiliante
perfece-

abipperfeceris, et custodieris; confidimus de
eimmensa clementia Dei, remissionem pec-
catorum tuorum te habiturum; et secun-
dum boni justique Pastoris imperium re-
solvat te sancta Ecclesia ab hoc vinculo
peccati in terris; ut per ipsius gratiam,
qui eam suo sanguine redemerat, sis solu-
tus in coelis. Si autem aliter feceris, et
sanctae matris Ecclesiae salubre consilium
despexeris; ipse tibi sis iudex, et in la-
queo diaboli, quo irretitus teneris, ma-
neas: sanguisque tuus sit super caput tu-
um, et sub indissolubili Anathemate perma-
neas: donec Deo, et sanctae Ecclesiae
satisfacias.

Si mulier maritum suum causa fornicationis
veneno interfecerit, aut quacunque arte
perimere facit; quia dominum et senio-
rem suum occidit, saeculum relinquat,
et in monasterio poeniteat.

Qui mortem sibi consciverit: pro eo nulla in
Missa commemoratio fiat, neque cum
Psalmis ejus cadaver sepeliatur.

Si quis sponte hominem occiderit, ad janu-
am Ecclesiae semper erit; et in obitu com-
munionem recipiat. Si casu necarit, poe-
nitentiam aget annos septem: *ex alterius
canonis praescripto*, annos quinque.

Si quis hominem necare voluerit, neque
hoc scelus patrare potuerit, ut homicida
poenitentia afficietur.

Alius

Alius Canon de homicidio voluntario.

Si quis homicidium sponte commiserit, vel odio, vel possidendae haereditatis causa: primo jejunet in pane et aqua, deinde poenitentiam agat annis septem. Primo anno post illos quadraginta dies, a vino, caseo, pisce abstinebit: in secundo, et tertio similiter jejunet: tertiam autem et quintam feriam, ac sabbatum redimere potest. Reliquis quatuor annis jejunabit in singulas tres quadragesimas: primam ante Pascha; alteram ante diem festum sancti Joannis Baptistae; tertiam ante nativitatem Domini.

Si quis fecerit homicidium pro vindicta parentum; ita poenitentiam aget, ut homicida voluntarius.

Item pro vindicta fratris.

Qui pro vindicta fratris, annum unum; et in sequentibus duobus annis, tres quadragesimas, et legitimas ferias.

Si quis per iram subitam, aut per rixam hominem necarit: poenitentiam aget annos tres.

Si quis jussu domini homicidium perpetrarit: dies quadraginta in pane et aqua, et praeterea septem annos sequentes per legitimas ferias jejunabit.

Qui in bello publico jussu principis legitimi tyrannum interfecerit: poenitens erit tres quadragesimas per legitimas ferias.

Qui

- Qui liber jubente majore suo innocentem occiderit: poenitentiam aget annum unum, et sequentes duos, tres quadragesimas, et legitimas ferias.
- Qui homicidii auctor fuit, ob consilium, quod dedit, erit in poenitentia quadraginta dies in pane et aqua, cum septem sequentibus annis.
- Qui infidiatus est alicui, ut ab aliis occidatur, licet ipse non occiderit: poenitentiam aget quadraginta dies in pane et aqua; et septem sequentes annos observabit.
- Qui accusarit aliquem, ob eamque accusationem occisus est: quadraginta dies in pane et aqua, cum septem sequentibus annis in poenitentia versari debet. Sin autem ob accusationem debilitatus est: tres quadragesimas poenitebit per tilegiferis amas.
- Qui insanus homicidium perpetrarit: levio-rem poenitentiam explebit.
- Qui publice poenitentem occiderit, tanquam de homicidio sponte commisso duplicem poenitentiam aget.
- Qui furem, aut latronem interfecerit: quadraginta dies ab Ecclesiae ingressu abstinabit: et praeterea in tertia feria, et in sexta, et in sabbato jejunabit.
- Si quis casu homicidium fecerit: poenitens erit quadraginta dies in pane, et aqua: his peractis, biennio ab oratione fidelium segre-

segregatus non communicabit, neque offeret. Post biennium, in communionem orationis fuscipietur, offeret autem, non tamen communicabit. Post quinquennium ad plenam communionem recipietur: a cibus abstinebit arbitrato sacerdotis.

Qui hominem tanquam feram aliquam latentem inopinato occiderit: quadraginta dies poenitentiam aget in pane et aqua, et quinque sequentes annos arbitrato sacerdotis.

Si plures homines unum per rixam adorti occiderint: quicumque eorum plagam ei inflixerit, tanquam homicida poenitentiam aget. Qui homicidio, quod postea factum est, consenserit: poenitentiam aget annis septem, tres in pane et aqua. Sin autem voluerit, nec vero potuerit: tres tantum annos. Si quis nolens homicidium patrarit: poenitebit quinque annis, et duobus in pane et aqua.

Si quis aliquem vulneraverit, vel ei aliquod membrum praeciderit: poenitentiam aget uno anno per legitimas ferias: sique cicatrix gravis est, et vulneratum deformem reddit: quadraginta etiam dies poenitebit in pane et aqua.

Si quis ictum proximo dederit, nec nocuerit: tridui poenitentiam aget in pane et aqua: Clericus, unius anni, et mensium sex.

Si quis aliquem per iram percutiens debilitaverit, soluta medicamenti impensa, si laicus est, poenitens erit quadraginta dies in pane, et aqua: si Clericus, duas quadragenas: si Diaconus, septem mensibus: si Presbyter, uno anno.

Si quis Episcopus homicidium fecerit: in poenitentia sit quindecim annis, dignitatisque gradu amoveatur, vitaeque suae cursum peregrinando conficiat.

Presbyter poenitens erit annos duodecim: quatuor ex his in pane et aqua, et sacerdotii gradu privetur. Diaconus annos decem: tres ex his in pane et aqua. Clericus inferioris ordinis, annos septem: tres in pane et aqua.

Si quis fratri suo, quem oderit, reconciliari non vult: tamdiu in pane et aqua poenitentiam aget, quoad reconcilietur.

PRAECEPTUM VI

Non Moechaberis.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc praeceptum aliquo modo peccarit.

Si laicus solutus cum foemina concubuerit, poenitens erit annos tres : et quanto saepius, tanto majori poenitentia afficietur. Itidem, qui cum ancilla coierit.

Uxor, conscio viro moechata, ne in obitu quidem communicabitur: si dignam poenitentiam egerit, post decem annos sacram communionem sumet.

Si quis uxorem nolentem adulterium perpetrare coegerit: poenitentium aget dies quadraginta in pane et aqua, et septem praeterea annos, et quibus unum in pane item et aqua.

Si quis conjugem fornicari consenserit: diebus omnibus vitae in poenitentia erit arbitrio periti sacerdotis.

Vir solutus, si cum alterius uxore adulterium commiserit, poenitentiam aget annos septem; mulier quinque.

Mulier soluta, cum alterius marito adulterium patrans, poenitentia afficietur decenniali: ille quinquenniali.

- Si quis maritus semel lapsus est, poenitentiam aget annos quinque.
- Si saepius moechatus est, in fine mortis est conveniendus: sique promiserit se cessaturum, dabitur ei communio.
- Qui saepe fornicatur, laicus cum laica: poenitentiam aget tres annos.
- Si quis uxorem simul et concubinam habuerit: in poenitentia erit annos septem, et amplius pro ratione culpa.
- Maritus si ancilla concubina utitur: poenitentiam aget annum unum, quadragesimas tres, & legitimas ferias tribus mensibus. Illa, si invita violatur, quadraginta dies; si consentiens quadragesimas tres, et legitimas ferias.
- Qui cum uxore sua turpiter concubuerit: poenitens erit quadraginta dies.
- Si quis adolescens cum virgine peccaverit: poenitentiam aget annum unum.
- Qui puellam, aut mulierem libidinose obtrektaverit, si Clericus est, quinque dies, si laicus, tres dies poenitentiam aget: Monachus, vel Sacerdos, a ministerio suspensus, poenitens erit dies viginti.
- Si quis in balneis cum muliere se lavaverit: poenitentiam aget triduo.
- Qui concupierit virginem; quam, postea uxorem duxerit, poenitentiam aget annum per legitimas ferias: si vero non duxerit, annos duos per legitimas ferias.

Si quis mulierem alii desponsatam in matrimonium duxerit, eam dimittet, et poenitens erit quadraginta dies in pane et aqua, cum septem annis sequentibus.

Vidua, quae strupem admiserit: poenitentiam aget annum totum, et praeterea in altero anno dies jejuniorum.

Si quis cum uxoris suae sorore per imprudentiam fornicationem admiserit: poenitentiam sibi indictam aget, si probaverit, se tale scelus inscienter fecisse.

Qui cum duabus sororibus fornicatur: poenitentiam aget toto vitae suae tempore.
Item

Qui cum duabus sororibus, vel cum noverca, vel cum sorore sua, vel cum amita, vel cum nuru, vel quo denique incestum admiserit: ab ingressu Ecclesiae abstinebit annum unum, quo anno praeter festos dies pane solum et aqua utetur, arma non feret, osculum nemini praebebit, sacram communionem nisi pro viatico non sumet; sex deinde annis Ecclesiam ingreditur, sed carne, et vino, et ficera non utetur, nisi festis diebus; postea vero duobus annis, quando carne vescetur, a potu vini abstinebit: quodsi biberit, carne non vescetur, nisi Dominicis diebus, et praecipuis festis: deinde usque ad obitum perpetuo praeter festos dies a carne abstinebit. Tres legitimas ferias singulis heb-

domadis jejunabit, et quadragesimas tres singulis annis legitime custodiet.

Qui incestum fecerit, ei alii annorum duodecim, alii quindecim, alii decem, alii septem poenitentiam constituunt.

Quicumque Sacerdos spiritualem filiam violaverit, dignitatis honorem amittet, et perpetuam poenitentiam aget.

Qui idem Sacerdos hoc facinus admiserit, omni muneris sui functione multatus, poenitentiam etiam peregrinando aget annos quindecim: deinde in monasterium abiens, toto vitae tempore ibi Deo serviet: foemina autem res suas in eleemosynam pauperibus conferet, in monasterioque Deo serviet omnibus vitae suae diebus. Si Episcopus hoc admiserit, poenitentiam aget annos quindecim.

Qui monialem violarit: poenitens sit annis decem.

Presbyter si fornicationem admiserit, sponte confessus, poenitentiam aget annos decem, hoc modo: tribus mensibus a ceteris remotus pane et aqua jejunabit, diebus autem fastis modico vino, pisciculis, et legumine utetur: sacco indutus humi cubabit, diu noctuque misericordiam Dei implorans. Deinde unum annum, et sex menses in poenitentia, jejuniisque panis et aquae explebit, praeter festos dies, in quibus vino, et sagimine, caseo, ovisque canonice uti poterit. Finito primo anno

anno et dimidio, sacrae communionis particeps fiet, Psalmos in choro ultimus canet, officia minora geret. Postea vero quam septimum poenitentiae annum expleverit, omni quidem tempore praeter paschales dies, singulis hebdomadis per legitimas ferias in pane et aqua jejunabit. Expleto septennio, usque ad finem decimi anni sextam feriam in pane et aqua jejunabit.

Qui cum brutis coierit, poenitentia afficietur annorum decem, et diuturniori etiam pro personae conditione.

Qui contra naturam coierit, si servus est, scopis castigabitur, et poenitebit annos duos: si liber est, et matrimonio junctus annos decem: si solutus, annos septem: pueri dies centum: laicus matrimonio conjunctus, si in consuetudine habet, annos quindecim: si clericus, de gradu amotus, ut laicus poenitentiam aget: qui cum fratre tale scelus admiserit, ab omni carne abstinebit, poenitensque annos quindecim: si clericus, diuturniori, et graviori poenitentia afficietur.

Mulier in se, aut cum altera fornicans, poenitentia afficietur duorum annorum.

Vir se inquinans, primo dies decem: si iterum, dies viginti: si tertio dies triginta: si que nefarie agere perget, poenitentiae accessio ei fiet: si puer, dies quadraginta: si major quindecim annis, dies centum.

Puer parvulus oppressus a majore, hebdomadam jejunabit: si consenserit dies viginti: si coinquinatus erit, dies centum, si voluntatem suam expleverit, annum unum.

Qui complexu foeminae, vel osculo polluitur, poenitentiam aget dies triginta; qui contractu inverecondo, menses tres.

Qui concupiscit mente, sed non potuit: dies decem poenitentiam aget.

Qui turpiloquio, aspectuque polluitur negligens, nec vero peccare voluit: poenitentiam aget dies viginti: si vero impugnatione tentationis, et cogitationis inquinatur, poenitebit item dies viginti.

Quicumque lenocinium exercuerint: poenitentiam agent annos duos per legitimas ferias. Item

Qui hoc facinus admiserit, sacram communionem non accipiet, nisi in fine.

Si quae mulier cerussa, aliove pigmento se oblinat, ut aliis viris placeat; poenitentia afficietur annorum trium.

PRAECEPTUM VII.

Non furaberis.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc praeceptum aliquo modo peccarit.

Qui furatus est aliquid de Ecclesiae suppellectili, vel thesauro: quod sustulit, reddet, et tres carinas cum septem sequentibus annis poenitebit.

Qui sacras reliquias furatus est, illis restitutus, septem carinas jejunabit.

Pecuniam Ecclesiasticam furatus: quadruplum reddet: si quid itidem de ministerio Ecclesiae aliquo modo surripuerit, poenitens erit annos septem. .

Si quis vel Ecclesiasticas obligationes rapuerit, vel rapientibus consenserit, quadruplum restituet, et canonicè poenitens erit. Sacrilegus, rerumque Ecclesiasticarum inuasor, uno anno extra Ecclesiam Dei maneat: secundo anno pro foribus Ecclesiae sine communionè maneat: tertio anno in Ecclesia inter audientes sit sine oblatione; carne, vinoque abstineat, praeterquam in Pascha, et die natali: quarto anno, si fructuosus triennio poenitentiae fructus extiterit, communioni fidelium restituatur, ea lege, ut spondeat,

se in posterum tale quidquam non commissurum, ac praeterea sine esu carnis, et potatione vini usque ad septennium ponitens permanebit.

Qui Ecclesiam incenderit, illam restituet, poenitentiamque aget annos quindecim; et pretium det pauperibus.

Itidem qui incendio consenserit.

Si quis malo studio, vel odio, vel ulciscendae injuria eacausa, incendium commiserit, committive jusserit, curaverit, aut incendiario auxilium, vel consilium scienter dederit, excommunicatur: si mortuus erit, christiana sepultura carebit: nec vero absolvetur, nisi damnum pro facultatibus refarciverit, juretque, se in posterum tale facinus nunquam admissurum. Poenitentiam praeterea haec ei constituetur, Hierosolymis, aut in Hispania, in servitio Dei totum annum permaneat.

Si quis sepulchrum violaverit; poenitens erit annos septem, e quibus tres in pane et aqua.

Qui sepulchrum infregerit, ut defuncti vestimenta furaretur: poenitens erit annos duos per legitimas ferias.

Qui de oblationibus, quae Ecclesiis factae sunt, aliquid retinuerit: poenitens erit dies quadraginta in pane et aqua.

Qui decimam sibi retinuerit, aut dare neglexerit: quadruplum restituet, et poenitentiam aget dies viginti in pane et aqua.

Qui

Qui hospitalis domus administrator aliquid de administratione subtraxerit, restituet quod abstulit: poenitensque erit annos tres.

Qui pauperem oppresserit, ejusque bona abstulerit: reddet ei suum, et poenitens erit dies triginta in pane et aqua.

Clericus furtum capitale faciens: septennii poenitentiam explebit: laicus quinquennii: et quod furatus est, reddat.

Si quis per necessitatem cibium, vel vestem furatus sit: in poenitentia erit hebdomadas tres: si reddiderit jejunare non cogitur.

Qui fregerit noctu alicujus domum, ut aliquid auferat: pretium reddet, et poenitentiam aget annum in pane et aqua: si non reddit, annos duos.

Si quis furtum de re minori semel, aut bis fecerit: restituta re, poenitentiam agat annum unum.

Cui rem inventam non reddit, furtum committit: idcirco tanquam de furto poenitentiam agat.

Si quis usuras accipit, rapinam facit, ideoque quicumque illam exegerit, poenitentiam agat annis tribus, uno in pane et aqua.

P R A E C E P T U M VIII.

Non falsum testimonium dices.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc praeceptum aliquo modo peccarit.

Qui affirmarit verum, quod falsum est: poenitentiam aget ut adulter; ut homicida, qui sponte id facinus admiserit.

Qui falso testimonio consenserit: poenitens erit annos quinque.

Qui proximo falsum crimen objicit: poenitentia afficietur ut falsus testis.

Qui proximo peccatum imputarit, priusquam seorsum cum arguerit; primum illi satisfaciens, poenitentiam aget tres dies.

Si quis contra proximum lingua lascivus erit: triduanam poenitentiam expiabitur.

Si quis murmuraverit, iudicio sacerdotis poenitentiam aget pro culpae gravitate.

Si quis convitium manifestum fratri intulerit, diuturna expiabitur poenitentia pro modo peccati.

Si quis facile detraxerit, falsumque in hoc dixerit: poenitens erit dies septem in pane et aqua.

Qui falsitatem, fraudemve in ponderibus et mensuris admiserit: poenitens erit in pane et aqua dies viginti.

Falsarius

Falsarius in pane et aqua poenitentiam agat,
quamdiu vivit.

PRAECEPTUM IX.

Non desiderabis uxorem proximi tui.

CANONES POENITENTIAE.

*Si quis contra hoc praeceptum aliquo
modo peccarit.*

Si quis concupiscit fornicari; si Episcopus,
poenitens erit annos septem: si Presby-
ter, quinque: si Diaconus, vel Mona-
chus, tres; e quibus unum in pane et
aqua: si clericus aut laicus annos duos.

Si quis in somnis ex immundo desiderio
polluitur, surgat, et cantet septem Psal-
mos poenitentiales, et dies triginta.

Si clericus, aut laicus ex mala cogitatio-
ne, concupiscentiaque semen effuderit:
poenitens erit dies septem.

PRAECEPTUM X.

Non concupisces rem proximi tui.

CANONES POENITENTIAE.

Si quis contra hoc praeceptum aliquo modo peccarit.

Rem alienam nefarie concupiscens, avarusque, poenitens erit annis tribus.

Qui aliena furari concupiscit, futurum est: qui item aliena rapere cupit, rapina est: qui res Ecclesiae furari appetit, sacrilegium est: ideo, cum nefarie concupiscendo graviter peccet, ut peccati mortalis poenitentiam aget Sacerdotis arbitrato.

Qui rem aliquam proximi pretiosam invenire cupit, ut illam sibi retineat: mortale peccatum concipit cujus poenitentiam aget ut supra dictum est de furto.

CANONES POENITENTIAE.

De septem peccatis capitalibus.

Capitalia peccata, quae principalia etiam vocantur, utpote e quibus omnia vitia principium habent, sunt: *superbia, vanagloria, avaritia, luxuria, invidia, ira, gula, et acedia.*

Pro capitali mortalique crimine poenitentia septem annorum indicitur, nisi peccati gravitas,

gravitas, et personae status severiorem, diuturnioremque poenitentiam requirat. Pro capitali crimine poenitentiam aget laicus annos quatuor, clericus quinque, Subdiaconus sex, Diaconus septem, Presbyter decem Episcopus duodecim.

Sed demonstratae jam paulo ante sunt poenitentiae, quae ex Canonum disciplina constituuntur fere pro peccatis mortalibus, quae ex his septem capitalibus vitiis originem trahunt. Pro gulae autem vitio sunt hi praecipui poenitentiae canones.

CANONES POENITENTIAE.

De gula et ebrietate.

Sacerdos imprudenter ebrius factus, pane et aqua poenitentiam agat dies septem: si negligenter, dies quindecim: si per contemptum dies quadraginta.

Diaconus, et alius clericus ebrius factus, arbitrio sacerdotis poenitens erit.

Monachus ebrius, pane et aqua mensibus tribus: si clericus, viginti dies.

Laicus ebriosus graviter arguatur, et poenitentiam agere a Sacerdote cogatur.

Qui humanitatis gratia alium inebriare cogit, poenitentiam aget dies septem: si per contemptum, dies triginta.

Qui ad bibendum invitatur plus, quam naturae satis est, poenitentiam agat.

Qui

Qui præ ebrietate & crapula vomitum fecerit, si Presbyter, aut Diaconus, pœnitentiam agat dies quadraginta,

Si Monachus, aut Clericus, dies triginta,
Laicus, quindecim.

Si Laicus item, a vino & carne abstineat tres dies.

Si quis gulæ causa ante horam legitimam jejuniam fregit; duos dies pœnitentiam aget in pane & aqua,

Si quis nimio cibo se ingurgitaverit, ut inde dolorem senserit: unum diem pœnitentiam aget in pane & aqua. *Vid. Act. Eccles. Mediol. P. 4.*

VII. Hauptstück.

Von Vorbehaltungsfällen.

§. I.

Es sind gewisse Verbrechen, von welchen loszuzählen nicht ein jeder Beichtvater berechtigt ist. Es ist daher die Reservation eine Hemmung der Gerichtsbarkeit der Beichtväter in Ansehung gewisser Verbrechen. a) Damit aber das Verbrechen reservirt sey, muß es

- a) Augenscheinlich eine schwere Sünde ausmachen.
- b) Muß es äußerlich begangen,
- c) ganz vollendet, und
- d) ungezweifelt gewiß seyn.

§. II.

In Betreff der römischen Vorbehaltungsfälle hat der Beichtvater nur auf jene Rücksicht zu nehmen, welche

- 1) Mit bischöflicher Genehmigung hinlänglich angekündet worden, und
- 2) Noch zur Zeit im gemeinen Gange sind. b)
- 3) Hat

- a) Es kann daher die erfundene Passiv-Fähigkeit eines Sprengels, welche der Beichtende mit sich trägt, in praxi keineswegs in Betracht genommen werden.
- b) Hieraus läßt sich urtheilen, was von der berufenen Nachmalsbulle in der Uebung zu halten sey, die vom J. 1771. selbst zu Rom nicht mehr ihre Erneuerungsfeyerlichkeit erhält.

3) Hat er zu bemerken, daß den Casibus papalibus immer die Excommunication, nicht aber den bischöflichen beygesetzt sey. c) Woraus folget,

a) Daß, sobald die Excommunication aufgehoben ist, auch sogleich die Reservation aufhöre.

b) Daß sehr wenige die Casus papales incurriren, weil keine Kirchenstrafen von einem Unwissenden incurriret werden, als welche eine halstarrige Widerstrebung voraussetzen. d)

VIII. Hauptstück.

Von dem Sakrament der letzten
Delung.

S. I.

Bei Auspendung dieses Sakraments hat der
Seelsorger zu sehen

I) Auf

c) Interest autem inter casus reservados Papae, et reservados episcopis; quod omnes illi habeant censuram annexam, non omnes isti: quo fit, ut, cui conceditur facultas absolvendi a casibus papalibus, concedatur simul potestas absolvendi a censuris. Franc. Sylvius in Supplem. 3. P. S. Thomae q. 20 a. 2.

d) Vid. Cap. si vero 4. de sent. excomm. & Cap. ut animarum 2. de constit. in 6. Lib. 1. tit. 2.

I) Auf die Umstände der Krankheit. Sind diese bedenklich, und nur in etwas dringend, verweile er nicht mit Ertheilung desselben. a)

II. Auf die Person des Kranken.

a) Ob er von Geburt unsinnig, und nie lucidium intervallum gehabt habe? Ist's, kann ihm der Seelsorger die letzte Oelung nicht ertheilen.

b) Ob der Kranke von Geburt aus taub, oder blind, oder beydes zugleich sey? Ist's, so hat er diese Theile nicht zu salben. b)

Pastoraltheologie.

M

c) Ob

a) Dieses wird in verschiedenen Synoden dem Pfarrherrn eingeschärft. Vid. Conc. Burdigalense de A. 1581. n. 13. Rhemensis de A. 1583. Tit. 15. de extrem. Unct. n. 1. & 2. wo gesagt wird: Caveatque (Parochus) ne vel mors unctionem praeveniat, vel morbo invalescente semimortuus non sentiat. Conc. Bituricensis de A. 1584. Tit. 28. Can. 1. Administratur tempestive a sacerdote extrema Unctio olei sancti ita ut Christianus mente adhuc integra sacramenti efficaciam agnoscere possit. Can. 2. Doceantur infirmi eam percepturi, quis sit ejus fructus, et non esse expectandum ad eam suscipiendam finem vitae. Conc. Mediolanense. I. Sub Carolo Borromaeo P. 2. Extremae unctionis sacramentum curet Parochus, ut aegroto, dum integris est sensibus, adhibeatur. Vid. etiam ejus Instruct. Aet. Eccles. Mediol. P. 4. pag. 449. & Catechism. Conc. Trident. P. 2. Tit. de sacramento extr. Unct. §. §. 17. & 18.

b) Sacramentum extremae Unctionis confertur per modum curationis: sicut igitur in curatione corporali ponitur medicina in locis, ubi radix est mali: sic debet esse in extrema unctione, ut scilicet fiant inunctiones in illis partibus solum, in quibus sunt principia peccati mortalis vel venialis. De his, qui nunquam habuerunt membra, ut Caecus natus, videtur dicendum, quod sit omittenda inunctio in tali sensu: quia nunquam deliquit per visum. S. Antonin. 3. P. tit. 14. cap. 15. n. 7.

e) Ob der Kranke durch einen Zufall der Augen, einer Hand, oder eines Fußes beraubt worden sey? Ist dieses, so hat er nach der Vorschrift des römischen Rituals die nächsten Theile, wo die Augen, die Hand, oder der Fuß war, unter der gewöhnlichen Form zu salben.

IX. Hauptstück.

Von dem Sakrament der Ehe.

§. I.

Die Trauungshandlung der sich verheiligenden Christen ist ein so ausschließendes Recht für den eigentlichen Pfarrherrn, daß sie ohne dessen ausdrückliche und wissentliche Gegenwart nach der tridentischen Verfügung für einen Schleichhandel und für ungültig angesehen wird. a) Der Seelsorger aber hat in Betreff derselben die kaiserl. Verordnungen genau zu befolgen, welche im Zusammenhange in Schwerdlings praktischer Anwendung, 3te Abtheilung, Kap. von Ehefachen S. 143—168. angeführt sind.

§. II.

- a) Qui aliter, quam praesente Parocho, vel alio sacerdote de ipsius Parochi licentia, & duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere tentabunt, eos sacra Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddidit, & hujusmodi contractus irritos, & nullos esse decernit. Can. Trident. sess. 24. de reform. matrim. cap. 4.

§. II.

Auch hat der Pfarrer noch andere wichtige Punkte, bevor er zur Trauungsbehandlung schreitet, zu beobachten. Als

- I) Vor Allem hat er den Bräutigam und die Braut kommen zu lassen, und jeden Theil besonders zu fragen: Ob ihre Einwilligung in die bevorstehende Ehe freywillig, und auf keine Art erzwungen worden sey? Sollten anstatt des einen oder des andern Theils der Vater, die Mutter, der Vormünder, oder sonst ein Anverwandter erscheinen, so traue ja der Seelsorger nicht allemal dieser ihrer Aussage. Wie oft geschieht's nicht, daß Kinder durch Furcht, Verheißungen und Schmeicheleyen, oder auf sonst eine Art zu Ehen gezwungen, oder veredet werden.

§. III.

- II) Hat er zu untersuchen, ob nicht etwa ein Ehehinderniß vorhanden sey.

§. IV.

- III) Hat der Seelsorger die Brautleute
- a) über die wichtigsten Punkte des Glaubens nach dem catechetischen Fuße zu prüfen.
 - b) Dieselbe zur würdigen Vorbereitung zum Empfange dieses Sakraments geschickt zu machen, und
 - c) Ihnen eine fromme, christliche Erziehung der Kinder, die sie etwa erzielen sollten, aus Herz zu legen.

§. V.

Wenn nach geschehener Ausfrage des Brautpaares sich kein Hinderniß offenbaret, so kann der Seelsorger die Ausrufung vornehmen, dergestalt:

- a) Daß dieselbe in den Pfarren der Brautleute
- b) auf drey nach einander folgenden Feyertagen, wie der trientische Kirchenrath sich ausdrückt, b) und
- c) in dem feyerlichen hohen Amte geschehe. c)

§. VI.

Sollte sich während der Ausrufung ein Ehehinderniß hervorthun, so hat der Seelsorger,

- 1) mit fernerer Ausrufung einzuhalten, und die Brautleute davon zu benachrichtigen.
- 2) Dieselben zu ermahnen, von der einzugehenden Ehe abzustehen, sollten aber diese auf dem Verlangen der einzugehenden Ehe beharren, so hat er
- 3) zu untersuchen: ob in diesem Hindernisse pflege dispensirt zu werden? Pflegt darinn dispensirt zu werden, so erwäge er,
- 4) ob nicht die zu hoffende Dispense zum Nachtheil eines Dritten gereiche? oder auch selbst
den

b) Ter a proprio contrahentium Parocho tribus continuis festivis diebus in Ecclesia intra Missarum solemnia publice denuntientur, intra quos matrimonium sit contrahendum. Conc. Trident. Sess. 24. Cap. I. de Reform. matrim.

c) Dermalen geschehen die Ausrufungen meistens nach den Predigten.

- den Brautleuten nützlich sey, wenn nicht dispensirt wird? Ist Eines von diesen, so ist er verbunden, die Begehrung der Dispense zu mißrathen, und bey dem Eintritte des ersten Falls dieselbe zu verhindern. Ist aber keines von Beyden, so muß er
- 5) pflichtmäßig untersuchen, ob die Bewegursachen, um die Dispense zu erlangen,
 - a) wahrhaft, und
 - b) hinreichend seyen.

§. VII.

Wenn nach eingegangener Ehe sich ein *Impedimentum dirimens occultum* offenbaren sollte, so sind in der Bittschrift folgende Punkte auszudrücken:

- 1) Ob beyde Theile, oder auch nur ein Theil, dieses Hinderniß wohlwissend, dennoch die Ehe eingegangen haben.
- 2) Ob die Ehe nicht *cum Spe facilius obtinendae Dispensationis* eingegangen worden.
- 3) Ob das *Matrimonium consummatum* und ein Kind erzeugt worden.
- 4) Wußten die *contrahentes* bey der eingegangenen Ehe nichts von dem Hindernisse, so muß bemerkt werden:
 - a) Ob diese Ehe mit den erforderlichen Feyerlichkeiten geschlossen worden.
 - b) Ob die Ehe fleischlich vollzogen worden sey, und
 - c) Ob die vermeintlichen Eheleute nicht etwa, nachdem sie dieses Hinderniß erfahren,

ren, noch ferner einander fleifchlich beygewohnt haben.

- 5) Wird die Bewegurfache, wegen welcher der Erlaß ertheilet wird, in der Bittfchrift gewöhnlich also ausgedruckt: Cum autem, si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala verifimiliter orirentur &c.

§. VIII.

Nach erhaltener Dispensation, wodurch die vermeinten Eheleute fähig gemacht werden, die Ehe von neuem einzugehen, ift unumgänglich eine neue beyderfeitige Einwilligung vonnöthen. In diefer eiglichen Sache muß der Seelforger darauf fehen:

- 1) Ob das Hinderniß beyden Theilen, oder
- 2) nur einem Theil, oder
- 3) keinem bekannt fey?

In dem legten Falle tritt die Regel des Papftes Gregors L. ein. Reg. past. P. 2. cap. 4. Es muß der Seelforger wohl überlegen, ob es nicht rathfamer fey zu fchweigen, als dem fchuldigen Theile das Hinderniß zu offenbaren. Findet er, daß durch die Offenbarung große Uebel zu befürchten feyen, fo fchweige er. Ift beyden Theilen die Ungültigkeit ihrer Ehe bekannt, und diefe fchon anfangs mit den erforderlichen Feyerlichkeiten eingegangen worden, fo wollen Verfchiedene, daß, wenn's ohne Aufsehen und Ungemach gefchehen könne, die Erneuerung der Ehe in Gegenwart des Pfarrers und zweyer vertrauten Zeugen, in einem Zimmer vorgenommen werde,
Anderer

Audere hingegen sind der Meynung, es sey die Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen nicht mehr nothwendig, sondern es sey genug, wenn die Eheleute unter sich den Consens erneuerten. Der Seelsorger thut klug, wenn er jene Meynung ergreift, die der Zeit und den Umständen am passendsten ist. — Ist die Ungültigkeit der Ehe nur einem Theile bekannt, so hat der Seelsorger mit vieler Klugheit einen Rath zu ertheilen, daß der unschuldige Theil in die Ehe auf neue einwillige, ohne daß der Schuldige bey seiner zeitber vermeynten Frau in einen üblen Argwohn oder Verdacht komme.

S. IX.

Hat der Seelsorger in seinem Pfarrdistrikt Eheleute, die sich entweder Pflichtvergessen eigenmächtig von Tisch und Bett getrennt haben, oder aus wichtigen Ursachen durch einen richterlichen Spruch auf eine Zeit lang sind getrennt worden, so hat der Seelsorger in beyden Fällen für die Vereinigung der Gemüther alle mögliche Sorge zu tragen, und zwar in Betreff der Ersten

a) Nicht zu gestatten, daß dergleichen eigenmächtig von einander Gelaufene über 14 Tage getrennt bleiben, während dieser Zeit aber hat der Seelsorger sich bestens zu verwenden, damit die Vereinigung der Gemüther hergestellt werde, zu diesem Ende stelle er ihnen vor

1) die Worte des Apostels: Denen, die im Ehestande sind, gebiethe nicht ich, son-

dem der Herr, das Weib solle sich von dem Manne nicht trennen, noch solle der Mann das Weib von sich lassen. d) Der Mann solle dem Weibe die eheliche Pflicht leisten, desgleichen auch das Weib dem Manne. e)

2) Die hieraus sich vielleicht ergebenden Lasten, da nach Aussage des Apostels die Verheuratheten großen Versuchungen unterworfen sind. f)

3) Mache er ihnen begreiflich das Aergerniß und böse Beyspiel, welches sie einer ganzen Gemeinde geben; sodann

4) die schwere Verantwortung, die sie wegen der hiedurch vernachlässigten Zucht der Kinder werden ablegen müssen, u. dgl. m. Sollte alles dieses Zureden nicht fruchten, so hat er

b) der einschlagenden höhern geistlichen Obrigkeit hievon die ungesäumte Anzeige zu machen.

Wenn Eheleute gerichtlich auf eine Zeit lang getrennt sind, so hat der Seelsorger dieselben besonders zur österlichen Zeit zur Wiedervereinigung zu ermahnen. Hier lege er ihnen besonders das

d) *Iis autem, qui matrimonio juncti sunt, præcipio non ego, sed Dominus, Uxorem a Viro non discedere . . . Et Vir Uxorem non dimittat. I. Cor. 7. Cap. v. 10. & 11.*

e) *Uxori Vir debitum reddat: similiter autem Uxor Viro. I. c. v. 3.*

f) *Tribulationem tamen Carnis habebunt hujusmodi. I. c. v. 28.*

das große Versöhnungsoffer, welches sie jetzt empfangen wollen, in seinem ganzen Umfange ans Herz. — Gut ist's, wenn der Seelsorger die richterlich geschehene einseitige Trennung weiß. Diese Wissenschaft kann ihm verschiedene Gedanken und Anwendungen in seinen Ermahnungen an die Hand geben.

X. Hauptstück.

Von der Verwaltung der Pfarrey im
Aeußerlichen

§. I.

Zur Verwaltung der Pfarrey im Aeußerlichen gehören

I. die vorgeordneten Bücher, in welchen

- a) Die rechtmäßig Getrauten,
- b) Die Getauften,
- c) Die Begrabenen oder Verstorbenen richtig aufgezeichnet werden müssen.

Diese 3. Bücher hat ein Seelsorger um so genauer und unter einer das Gewissen schwer verbindenden Pflicht zu führen, weil aus deren Vernachlässigung dem Dritten gar leicht ein unersetzlicher Schaden zugefügt werden kann, indem nicht selten eine ehrliche und freye Geburt, Erbschaftsrechte u. dgl. m. einzig und allein aus diesem Buche herzuholen sind. Es haben demnach die Pfarrherrn alle Getraute, Getaufte, Ver-

storbene, sowohl Erwachsene als Kinder, mit Bemerkung nöthiger Umstände, Tag und Jahr, einzuschreiben. Hievon siehe Schwerdlings praktische Anwendung, 3te Abtheilung, Kap. von Führung der Tauf = Trauungs = und Todtenbücher. S. 174.

§. II.

II. Gehört zur äusserlichen Verwaltung, die Ausfertigung der Tauf = Kopulations = und Todtenscheine. Hievon siehe Schwerdlings praktische Anwendung 2c. S. 142. S. 162. und S. 173.

§. III.

III. Das Buch, in welchem die k. k. Verordnungen ordentlich eingetragen sind. Hievon siehe Schwerdlings praktische Anwendung, Anhang von Kundmachung und Beobachtung der k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen. S. 194.

§. IV.

IV. Muß der Seelsorger die Reinigung des Hauses Gottes, und für die zu Gottesdienstlichen Handlungen nöthigen Stücke Sorge tragen, als:

a) damit die Kirche nicht von Staub und Unrath verunstaltet werde,

b) mit anständigen Geräthschaften versehen sey,

c) die Alben, Korporalien, Purifikatorien und Handtüchlein jederzeit sauber und reinlich seyen.

d) Die unreinen Korporalien und Purifikatorien hat er entweder selbst zuerst auszuwaschen,

schien, oder von einem andern Priester auswaschen zu lassen, sodann dieselbe zur vollständigen Zurechtmachung andern Händen zu übergeben.

- e) Zerrissene, abgenutzte Priesterkleidungen, oder anderes Kirchengeräthe hat er von dem heil. Mesopfer zu entfernen.
- f) Alle unnöthige Verzierungen und Kostbarkeiten hinweg zu lassen, und
- g) Ueberne, ungestaltete Bildnisse ab- und solche anzuschaffen, die das Leben, die Lehre, das Beyspiel, den Tod, die Herrlichkeit Jesu Christi, und andere Religionswahrheiten nach dem Geiste Christi vorstellen.

§. V.

V. Der Seelsorger kann und darf nicht zugeben, daß die Pfarrechte, Güter und Einkünfte beeinträchtigt, verkürzt, noch das mindeste davon veräußert werde. Er muß seinem Nachfolger dafür haften, damit alles in dem Stande bleibe, welcher den Absichten der Stiftungen entspricht. Uebey hat er noch besonders darauf zu sehen,

- a) daß die Pfarrgüter in guter Kultur erhalten werden,
- b) daß er von Kirchengeldern und sonstigen frommen Stiftungen nichts ausgabe, ausgenommen, gemäß der k. k. Verordnungen. Diese siehe Schwerdlings praktische Anwendung w. 2te Abtheilung, Kap. von Kirchen =

chen = Vermögen, und Stiftungs = Kapitalien, und Kap. von Kirchenrechnungen. S. 70 — 75.

S. VI.

VI. Hieher gehören auch die Stolgelder. Diese Benennung ist schicklicher, als Stolrechte, Stolgebühren. Der Erfinder dieser Namen mag die ursprünglichen Begriffe der reinen Kirchenzucht verlohren haben. Ursprünglich sind sie nichts anders, als freywillige Opfer und Beyträge zum Unterhalt der Kirchendiener. *Van Espen* nennet die Stolgebühren *scabiosas et suspectas Jurium exactiones*. a) Dermalen sind sie ein festgesetzter Beitrag zum standesmäßigen Unterhalte der Amtsdienner.

Bei Einforderung der entweder festgesetzten, oder herkömmlichen Stolgelder muß der Seelsorger Bescheidenheit und christliche Nachsicht gebrauchen, damit das Amt nicht gelästert werde. b)

a) Von

a) *Cæterum quacunque autoritate jura illa sint taxata, nemo non scit, quam difficulter illa sine omni fide-
lium scandalo, & offensione exigantur: & quam facile horum exactio nata sit populo ingerere suspi-
cionem, Sacramenta aliaque sacra officia a Sacerdo-
tibus intuitu retributionis administrari, ipsorumque
Sacerdotum quæstui Sacra observare, dum vident illa
non nisi constituta mercede administrari . . . Hinc
non difficulter intelligitur, Superioribus tum Eccle-
siasticis tum sæcularibus allaborandum esse, ut, quan-
tum rerum conditio patitur, Pastoribus aliisque Ec-
clesiæ Ministris ita de temporalibus provideatur, ut
ab ejusmodi scabiosis & suspectis jurium exactioni-
bus abstinere queant. J. E. U. P. 2. tit. I. cap. 3.
n. 22.*

b) *Nemini dautes ullam offensionem, ut non vitupe-
retur ministerium nostrum. 2. Cor. 6. cap. v. 3.*

- a) Von den Armen fordere der Seelsorger nichts, ja nehme er nicht einmal das Angebothene an.
- b) Bey Leuten von geringem Vermögen sey er der christlichen Barmherzigkeit eingedenk.
- c) Von Reichen, die sich in Entrichtung der Stolgelder nicht willfährig zeigen, erpresse er diese nicht durch Zwang oder sonst eine das Hirtenamt entehrende Art.

Anmerkung. So wahr diese Grundsätze sind, und von jenen Seelsorgern, die sonst ein ehrbaren Auskommen haben, befolget werden müssen, damit sie nicht aus schändlicher Habsucht die Heerde Christi zu weiden scheinen, c) so wahr ist hingegen auch, daß jene Seelsorger, deren Pfarreinkünfte sehr gering sind, sich in der unvermeidlichen Lage befinden, entweder die gedachten Grundwahrheiten außer Acht zu lassen, oder in Befolgung derselben, ihr Leben kümmerlich, zum Nachtheil der Würde und des Ansehens ihres Amtes, durchzubringen. — Merkwürdig ist, was der gelehrte und bescheidene Mosheim in seinem allgemeinen Kirchenrechte IV. Hauptst. schreibt: „*Ad hæc honori, authoritati tam Ecclesiarum, quam ministerii Ecclesiastici longe melius consultum foret, si ministris Ecclesiasticis major haberetur honor,*“
E

- c) Pascite, qui in vobis est, gregem Dei, providentes non coacte, sed spontanee, secundum Deum, neque turpis lucris gratia, sed voluntarie. I. Petri 5. c. v. 2.

Et annui redditus pinguiore concederentur. Nisi ministris Ecclesiasticis debitus habeatur honor, sane aliud non superest nisi ut sequatur vilipensio et contemptus non ministerii duntaxat Ecclesiastici, sed ipsius Ecclesie ac Religionis Idem dicendum de redditibus, quia cum sint valde tenues, nihil prorsus ad conciliandam debitam Ministris Ecclesiasticis auctoritatem facere possunt. Profecto cum Ministri Ecclesiastici plura charitatis christianae opera ex vi muneris exercere debeant quare non etiam pinguioribus redditibus beari deberent? An nescimus, hodie per plura Regna Despotismum dominari, immo etiam grassari, contra quem vix aliud fortius ac potentius medium excogitari potest, quam vinculum Religionis. Quod si jam Religio esse debeat remedium contra Despotismum, sane id fieri non potest, nisi Ministris Ecclesiasticis major conciletur auctoritas. Et pinguiore statuatur redditus, Religio, auctoritas Cleri individue nexu sunt conjunctae: quod si Clero sua diminuatur auctoritas, eidem sui subtrahantur redditus, ruet Religio, et Despotismus in orbem subintrabit universum. Ita MOSHEMIUS. Siehe Schwerdlings praktische Anwendung ic. 2te Abtheilung, Kap. von Stolgebühren. S. 57 — 66.

XI. Hauptstück.

Von der Besorgung der zum Tode
verurtheilten Missethäter.

§. I.

Unter den mühseligen und traurigen Beschäftigungen eines Seelsorgers ist auch die Vorbereitung der armen Sünder zum Tode, und die Begleitung derselben zur Gerichtsstätte. Da solche Leute gemeiniglich weder Religion noch Tugend haben, und aller Menschlichkeit vergessen, die böshaftesten sind, zugleich aber auch in dem bedauernswürdigsten Zustande sich befinden, so ist leicht zu denken, daß ein Seelsorger eben so viel Klugheit, als erbarmendes Mitleiden gegen dieselben gebrauchen müsse. Alles, was von der Pflicht des Seelsorgers in diesen Umständen gesagt werden kann, läßt sich auf diese zwey Punkte reduciren:

- A) Daß er solche elende Personen zum bevorstehenden Tode hinlänglich zubereite.
- B) Daß er bey derselben wirklichen Ausföhrung zur Gerichtsstätte ihnen auf eine erbauende Art getreu beystehe.

§. II.

Aus dem ersten Punkte A) entstehen folgende
Verhaltensregeln des Seelsorgers:

I. Regel.

I. Regel. Wenn der Seelsorger zu einem zum Tode Verurtheilten berufen wird, muß er sogleich und vor Allem suchen demselben eine gute Meynung und Vertrauen von und zu seiner Person beyzubringen. Es ist daher sehr gut, wenn

a) der Seelsorger dem Gefangenen, ehe er zum Tode ist verurtheilt worden, zuweilen etwas Speise und Trank geschickt hat. Durch dieses unschuldige Mittel wird bey solchen Menschen schon eine gute Meynung von seiner Person rege gemacht, und das Verlangen erweckt, seinen Wohlthäter selbst zu sehen.

b) Kömmt er zu dem Verurtheilten, so bezeuge er sogleich sein Mitleiden, und versichere ihn, daß er nur in der Absicht komme, um ihm eine Erleichterung in seinem betrübten Zustande zu verschaffen.

II. Regel. Der Seelsorger hat dem Verurtheilten eine gelassene Annahme des richterlichen Spruches einzustößen. Er stelle ihm also vor

a) der Obrigkeit sey das Schwert zur Rache gegeben, die folglich als Handhaber der öffentlichen Ruhe und Rächer der Uebertretungen solches nicht umsonst trage. a)

b) es

a) Dei enim minister est tibi in bonum. Si autem malum feceris, time: non enim sine causa gladium portat. Dei enim minister est: vindex in iram ei, qui malum agit. Rom. 13. c. v. 4.

b) es sey Gott, dem Staate und der Gerechtigkeit Alles daran gelegen, damit schwere Verbrechen, zum Abscheu Anderer, gestraft würden; und

c) daß, gleichwie jeder gute Bürger unter dem Schutze der Gesetze sicher ruhet, so müsse auch ein jeder Andere, der durch seine Uebelthaten sich wider die Gesetze gröblich ver-
gangen habe, sich gefallen lassen, die Schärfe der strafenden Gesetze zu empfinden.
u. a. dgl.

III. Regel. Der Seelsorger hat sich wohl vorzusehen, damit er sich ja in Nichts einlasse, was sich nicht in die Grenzen der innerlichen oder Gewissensangelegenheiten einschließet. Wenn daher der Verurtheilte (wie's nicht selten zu geschehen pflegt) ihn um sein Vorwort anzusprechen sollte, so sage er ihm ganz mitleidig: er bedaure von Grund seiner Seele, daß er ihm hierinn nicht zu Diensten seyn könne, übrigens wollte er alle Kräfte anwenden, ihm in seinem betrübten Zustande die Zufriedenheit der Seele (welche weit kostbarer als alles Andere sey) zu verschaffen, u. m. dgl.

Da nicht selten der zum Tod Verurtheilte entweder wegen der Gewaltthatigkeit, oder der Schande des ihm bevorstehenden Todes beunruhiget wird, so entstehet daher die

IV. Regel. Der Seelsorger muß demselben die Gründe vorstellen, welche ihn bewegen können, den bevorstehenden Tod aus Ehrfurcht gegen Gottes Gerechtigkeit, und aus Liebe gegen
Pastoraltheologie. N gen

gen die Menschheit, die er durch sein Verbrechen so sehr beleidigt hätte, mit Standhaftigkeit der Seele auszustehen. Zu diesem Ende überzeuge er ihn

a) aus Stellen der heil. Schrift, daß Gott selbst auf Mord und Diebstahl, Straßenraub und andere Sünden, Schande und die Strafe des Todes gesetzt habe. b) Er habe also die Strafe seines Todes nicht so viel als einen Ausspruch der weltlichen Gerichte, als eine Wirkung des göttlichen Willens anzusehen, und sich demselben mit wahrer Ergebenheit des Herzens zu unterwerfen. — Hat der Seelsorger den Verurtheilten dahin gebracht, daß er überzeugt ist, er müsse nach einem göttlichen Ausspruche sterben, so hat er alles gewonnen.

b) Damit der Verurtheilte erkenne, daß die Vorstellung eines gewaltsamen und schändlichen Todes mehr in der Einbildung, als in der Wirklichkeit bestehe, so mache er ihm aus passenden Schriftstellen eine Vergleichung zwischen dem bevorstehenden augenblicklichen Tode, und jenem erschrecklichen in der Ewigkeit; c) zwischen einem an
Sicht =

b) Qui percusserit & occiderit hominem morte moriatur. *Lev.* 24. c. v. 17. Super furem enim est confusio & poenitentia. *Eccles.* 5. c. 5. 17. Nefariam rem operati occidentur in conspectu populi.

c) E. g. terribilis autem quaedam expectatio iudicii, & ignis æmulatio, quæ consumptura est Adversarios. *Hebr.* 10. c. v. 27. Horrendum est incidere in manus Dei viventis. 1. c. v. 31.

Sicht- und Steinschmerzen danieder liegenden Menschen, welcher tausendmal mehr Schmerzen ausstehen müsse, als er, da er in wenig Minuten erlöset werde.

c) Mache er ihm begreiflich, daß am allgemeinen Gerichtstage kein Unterschied sey, ob der Körper unter dem Gerichtsplatz, oder aus einem prächtigen Grabe hervorgehe. Gott sehe nicht darauf, ob der Mensch eines gewaltsamen oder eines natürlichen, eines ehrlichen oder schändlichen, sondern ob er eines christlichen und guten Todes gestorben sey. — Dem reumüthigen Mörder habe es nichts geschadet, daß er als ein Missethäter am Kreuze gestorben sey, hingegen habe es dem Herodes, Pilatus und vielen Andern Nichts genuzet, daß sie im Bette ihr Leben geendiget.

d) Endlich stelle er ihm das Bild Christi in seiner Kreuzigung lebhaft vor Augen, und erkläre ihm aus der Leidensgeschichte Jesu, wie dieser sich als ein zum schmachlichsten Tode verurtheilter Missethäter bezeigt habe; hieraus hebe er die Lehre, wie der arme Sünder sich bezeigen solle.

V. Regel. Sollte der arme Sünder sich etwa äußern: Wenn ich diesesmal das Leben erhalte, so will ich gewiß von diesem Lasterleben abstehen, und meinem Gott fleißig dienen, so sage ihm der Seelsorger: dieser sein Wille und Vorsatz seye zwar gut, und viele

leicht auch Gott angenehm, da aber dieser am Besten wisse, ob er hernach auch also thun werde, so solle er sich dessen Willen, der allzeit heilig, und auf das Beste der Menschen gerichtet sey, vollkommen unterwerfen, und mit Christo seinem Herrn sagen: Mein Gott! ist es nicht möglich, daß dieser Kelch des Leidens von mir gehe, doch es geschehe nicht mein, sondern dein allerheiligster Wille, u. m. dgl.

IV. Regel. Der Seelsorger muß auf den Stand, das Alter, Geschlecht, die Lebensart, Religion und andere Umstände der zum Tode verurtheilten Personen sehen, damit er nicht, in der einer jeden angemessenen Behandlungsart, das Ziel verfehle. Anders hat der Seelsorger zu verfahren.

I. mit einem zum Feind übergelaufenen und zum Tode verurtheilten Soldaten. Diesen muß er vor Allem von der Größe seines Verbrechens überzeugen. Zu diesem Ende erkläre er ihm

1. die Wichtigkeit seines abgelegten Eidschwures nach allen seinen Bestandtheilen.
2. Mache er ihm begreiflich, daß dem Staate Alles daran gelegen sey, damit solche Verbrecher nach der Strenge zum Abscheu Anderer gestraft werden, und da ihm

3. Alles

3. Alles dieses aus den ihm vorgelesenen Kriegsbartikeln nicht unbekannt gewesen sey, so müsse er sich selbst diese wohlverdiente Strafe zuschreiben. — Anders

II. mit einer jungen Kindesmörderinn.

Dieser hat der Seelsorger

1. ihre vorige rechtschaffene und tugendhafte Aufführung an das Herz zu legen, um in ihr das Gefühl jenes fröhlichen Zustandes, den sie bey ihrer ehemaligen Unschuld empfangen, rege zu machen, sodann

2. vergleiche er diesen mit den nachfolgenden Gewissensunruhen, die sie bey ihren Ausschweifungen überfallen haben. Dadurch wird sie das Uebel, das sie begangen hat, vollkommen einsehen. Sollte sie sich in Thränen ausgießen, so lasse sich hiedurch der Seelsorger nicht irreführen, damit er nicht etwa den Ernst des Bußgeschäftes fahren lasse, und sich nur auf zärtliche Eröftungsgründe lege.

III. Anders mit Einem, der durch ein rohes, wildes, heillofes Leben alle Empfindungen der Menschheit, alle Bezüge von Religion, von Tugend, vom künftigen Zustande und Schicksale des unsterblichen Geistes abgelegt hat. Bey solchem rohen, unwissenden, und

unempfindlichen Menschen hat's der Seelsorger dahin einzuleiten, damit er einige Einsicht in die Religionswahrheiten erlange, und zur Selbstkenntniß komme. Er muß daher

1. nach den katechetischen Anfangsgründen mit ihm verfahren.
2. Lasse er ihn selbst bedenken, ob die Erfüllung seiner Gelüste sein Herz in eine vollkommene, dauerhafte Zufriedenheit gesetzt habe? ob er nicht vielmehr etwas Bitteres und unangenehmes empfunden habe?
3. Suche er die Stimme der Menschheit in ihm wieder rege zu machen, durch eine lebhafte Vorstellung des grausamen Schicksals derjenigen, die durch seine Hände sind unglücklich geworden. Lasse er ihn bedenken, wie es ihm würde gewesen seyn, wenn er der um sein Leben umsonst bittende Wanderer, und dieser Wanderer der Mörder gewesen wäre, der mit dem Nordmesser ihm in das Herz fuhr.
4. Mache er ihm von seinem bevorstehenden unveränderlichen Gesichte, und von seiner dormaligen selbst eigenen Lage die traurigste Schilderung, stelle ihm vor, wie wenig Raum zwischen einer Ewigkeit von Freuden, oder Peinen noch rückstän-

ständig sey, nun strebe es vollkommen bey ihm, sich ewig glücklich, oder unglücklich zu machen. — Empfñdet der Missethäter die Last seiner Schulden, so lasse ihm der Seelsorger

5. in vollen Zügen einleuchten die Güte Gottes, welcher aus bloßer Barmherzigkeit ihn in die Hände der Obrigkeit habe fallen lassen, damit er nicht, wie viele Andere, in seinen Lasterthaten den ewigen Untergang finden möchte, sondern jetzt seine Missethaten bereue, und sich zu einem guten Tod vorbereite. Sodann

6. erwecke er in ihm Gefinnungen der Erkenntlichkeit und des Dankes gegen diesen so glütigen Gott, wie auch Empfindungen der Reue und des Verlangens, Alles nach Möglichkeit abzubüßen.

Sollte der Missethäter aus Grundsätzen, die etwa der Materialismus ausgeheckt hat, sich zur Bekehrung nicht verstehen wollen, so hat sich der Seelsorger wohl vorzusehen, damit er nicht einem solchen Böfewichte nicht allein sich selbst, sondern auch die ganze gute Sache noch verächtlicher mache. Diesem lege er folgende Beweise vor:

a) Ein Gott, eine unsterbliche Seele sind zwey Wahrheiten, die auf das engste

engste mit einander verbunden sind. Es kann kein Gott seyn ohne Gerechtigkeit, keine Gerechtigkeit ohne Strafe für das Böse, und ohne Belohnung für das Gute, keine Strafe für das Böse, und keine Belohnung für das Gute, ohne ein anderes Leben, kein anderes Leben, ohne die Unsterblichkeit der Seele. Nun gibt es aber einen Gott, also ist die Seele unsterblich. Denn ist die Seele unsterblich, so bleibt das Laster ohne Strafe, die Tugend ohne Belohnung, und Gott ohne Gerechtigkeit. Ein Gott ohne Gerechtigkeit ist aber nicht möglich.

B) Der Tod ist einmal gewiß, der Zustand der Seele nach demselben ist ganz ungewiß, und unabhängig von der Meynung der Menschen. Jene, welche dafür halten, die Seele des Menschen habe gleiches Schicksal mit dem Körper, machen dieselbe durch ihre Meynung nicht sterblich, wenn sie wahrhaft unsterblich ist, und jene, welche behaupten, sie sey unsterblich, machen sie deswegen nicht unsterblich, wenn sie wahrhaft sterblich ist. Indessen verlieren doch Letztere nichts an ihren frommen Vorber-

rei:

reitungen zu einem guten Eintritt in die andere Welt, denn, wenn es dort Belohnung gibt, so ist sie ihnen sicher, dagegen ist es wider alle Vernunft, eine Sache, von der eine Ewigkeit abhängt, auf jenen entscheidenden Punkt ankommen zu lassen, welcher, wenn es nach dem Tode noch etwas gibt, das auf den Menschen wartet, nur höchst unglücklich ausfallen kann.

Beharret der Bösewicht ungeachtet dieser und anderer Gründe und Ermahnungen in der Unbußfertigkeit, so begegne ihm der Seelsorger jedesmal mit der größten Liebe und Geduld, und lasse sich durch seine oftmals empfindlichen Reden nicht irre machen. Wird er zur Gerichtsstätte geführt, so arbeite er mit aller Treue und Ernst an ihm. Noch auf der Gerichtsstatt sage er ihm in lebhaften Ausdrücken, daß er wirklich vor einem doppelten Gerichte stünde, und ermahne ihn abermal zur Buße. Hilft auch dieses nicht, so überlasse er ihn dem Gerichte Gottes.

IV. Wird der Seelsorger zu einem Missethäter protestantischer Religion berufen, so sey er beflissen,

1. durch leutseliges und gar nicht zu dringliches Gespräch sich einige Zuneigung zu erwerben. Verlangt er Unterricht in der katholischen Religion, so verfabre er, wie im II. Theil IV. Hauptstück, S. III. ist ge-

sagt worden. Sollte er aber in seinem Glauben verbleiben wollen, so sage er ihm

2. ganz bescheiden und mit einer heitern Miene, daß er keines Wegs gekommen sey, seinen Gesinnungen auch nur die mindeste Gewalt anzuthun. Mache er sodann

3. die Anzeige an die behörige Stelle, von welcher demselben ohne Zweifel ein Prediger seiner Religion wird gestattet werden.

V. Ist der Verurtheilte ein Jude, so besuche ihn der Seelsorger fleißig, und führe ihm immer solche Stellen aus dem alten Testament an, welche die deutlichsten Weissagungen von dem ankommenden Messias und dessen Tode enthalten. Unbey kann er aus dem 53. Kapitel des Jesaias herrliche Stellen entlehnen. S. auch im II. Theil IV. Hauptstück. S. III.

VII. Regel. Der Seelsorger hat den zum heil. Sakrament der Buße fähigen armen Sünder zur Ablegung und zur reumüthigen Bekennniß aller seiner begangenen Sünden zu ermahnen, und ihm eine gründliche Anweisung zu geben, wie er dieses so wichtige Beschäft anzufangen, zu betreiben, und glücklich zu vollenden habe.

VIII. Regel. Das heil. Abendmahl hat der Seelsorger dem Verurtheilten am Tage vor der Voll-

Vollstreckung des Urtheils zu reichen. Hier
stehe er ihm dieses heil. Sakrament

a) als das kräftigste Mittel wider alle etwa auf-
steigende Beängstigungen vor. Hierzu kann
er sich allenfalls der Worte des Apostels bedie-
nen: „ Ich lebe in dem Glauben des Sohnes
Gottes, der mich geliebt, und sich selbst für
mich dargegeben hat. “ d) Aus diesen Wor-
ten zeige er ihm, daß das Uebermaß dieser
Liebe des Sohnes Gottes schon für sich selbst
ihn verbinde sowohl zur zärtlichen als werk-
thätigen Liebe. Nun könne er aber kein thä-
tigeres Unterpfand von seiner zärtlichen Lie-
be gegen den sakramentalischen Gott geben,
als durch die Aufopferung seines bevorste-
henden Todes.

b) Flöße er ihm ein festes Vertrauen auf den
Bestand Gottes ein. Die Stelle des Apostels:
„ Der sogar seinen eigenen Sohn nicht ver-
schonet, sondern denselben für uns Alle hat
dargegeben, wie sollte er uns denn nicht auch
Alles mit ihm geschenkt haben? “ e) ist reich-
haltig. Die Worte des heil. Chrysostomus
Hom. 2. ad Prop. Antioch. kann der Seel-
sorger hier vollkommen anwenden: „ Lasse
den Muth nicht sinken, fürchte dich nicht vor
diesen so harten Zeiten. Derjenige, der sich
nicht

d) In fide vivo Filii Dei, qui dilaxit me, & tradidit
semetipsum pro me Gal. 2. Cap. v. 20.

e) Qui etiam proprio Filio suo non pepercit, sed pro
nobis omnibus tradidit illum, quomodo non etiam
cum illo omnia nobis donavit? Rom. 8. Cap. v. 32.

nicht geweigert hat, sein Blut für alle Menschen zu vergießen, und der uns sein Fleisch und Blut abermal in dem heiligsten Geheimnisse hat mitgetheilt, wird dir nichts abschlagen. Verlasse dich demnach auf ihn, und bitte ihn um seinen Beystand.

§. III.

Ad b) Hier hat der Seelsorger abermal verschiedene Regeln genau zu beobachten.

I. Regel. An dem Tage, wo der Missethäter zur Gerichtsstätte geführt werden soll, frage er ihn:

a) Ob er nicht noch Etwas zu erinnern, oder zu beichten habe.

b) Erwecke er in ihm Glauben, Hoffnung, Liebe und eine Reue.

c) Wiederhole er die Trost- und Erbauungssprüche, welche er bey seinen Besuchen dem armen Sünder vorgesprochen hat.

II. Regel. Da der Missethäter durchgehende bey der Abholung aus dem Kerker zur Gerichtsstätte mit Schrecken befallen wird, so muß der Seelsorger bey herannahender Zeit den Verurtheilten dagegen bewaffnen, und ihm den Schrecken zu benehmen, oder wenigstens zu mäßigen suchen. Zu diesem Ende

a) stelle er ihm das Beyspiel des Erlösers mit lebhaften Zügen zur Nachahmung vor, wie geduldig, sanftmüthig und unerschrocken dieser unschuldige Jesus mit vollkommener Uebergebung seines Willens in

den

den Willen seines himmlischen Vaters mit dem schweren Kreuzholze beladen, auf den Kalvarieberg stieg, um das Opfer seines Todes zur Versöhnung nicht für seine, sondern für die Sünden der ganzen Welt seinem himmlischen Vater zu entrichten.

III. Regel. Bey Abholung des Missethäters aus dem Kerker zur Gerichtsstätte hat der Seelsorger sich also zu verhalten:

- a) Gebe er demselben das Crucifixbild in die Hände, mit der Ermahnung, während des Ganges zur Gerichtsstätte immer das Bild des Gekreuzigten zu betrachten, und wohl auf das, was er ihm vorbetheu werde, Acht zu haben.
- b) Muß der Seelsorger sich sorgfältig hüten, damit er nicht etwa durch Worte, Zeichen, oder voreilige Schritte im Gehen Etwas zur Beschleunigung des Todes unvorsichtig beytrage.

IV. Regel. Während des Ganges zur Gerichtsstätte sage der Seelsorger rührende, und wohl gewählte Trost- und Erbauungssprüche ganz langsam, und in auslangenden Zwischenräumen mit einer gemäßigten Stimme dem armen Sünder vor, damit dessen Gemüth in beständiger Versammlung erhalten werde, und er auch für sich Etwas hinzudenken könne.

V. Regel. Kommt der Seelsorger mit dem armen Sünder in die Gegend der Gerichtsstätte, so muß er den Schrecken, (mit diesem wer-

den

den die Missethäter durchgehends alsdann wieder befallen) ihm zu benehmen, oder wenigstens zu mäßigen suchen. S. II. Regel.

VI. Regel. Da das Todesurtheil auf der Gerichtsstätte dem armen Sünder abermal pflegt vorgelesen zu werden, so entstehet hieraus diese Verhaltensregel: Der Seelsorger hat dessen Gemüth zur unerschrockenen Anhörung dieses Urtheils vorzubereiten. Er erinnere ihn daher,

wie geduldig und unerschrocken der unschuldige Jesus aus purer Liebe zu ihm sein Todesurtheil angehört, und ausgestanden habe. Um nun diese Liebe Jesu in Etwas zu vergelten, so solle er auch sein Todesurtheil aus Liebe gegen diesen seinen Heyland unerschrocken und geduldig anhören, dasselbe als ein gerechtes Verhängniß von der Hand Gottes annehmen, und für seine Sünden ausstehen.

VII. Regel. Wenn das Urtheil vorgelesen ist, hat der Seelsorger den armen Sünder zu fragen:

- a) Ob er von Herzen bereit sey, diesen ihm angekündigten Tod aus Liebe gegen Jesus Christum geduldig auszustehen?
- b) Ob er von ganzem Herzen Allen und Jedem, die etwa Ursache seines Todes seyn, oder ihn zum Tod verurtheilt haben, verzeihe?

c) Ob

e) Ob er nicht noch Etwas auf seinem Gewissen habe, das ihn beängstige, und das er beichten wolle?

VIII. Regel. Wenn die Diener der Gerechtigkeit den armen Sünder ergreifen, so begleite ihn der Seelsorger bis an den Ort, wo das Urtheil soll vollzogen werden. Er erwecke

a) mit einer etwas lauten und gezogenen Stimme ganz kurz die drey Haupttugenden. Z. B. O mein Jesu, ich glaube an dich, als die ewige Wahrheit und Weisheit. — O mein Jesu, ich hoffe auf dich, als meine ganze Glückseligkeit. — O mein Jesu, ich liebe dich, als das höchste Gut von ganzem Herzen.

b) Rufe er ihm zu die tröstlichen Namen des Heils.

c) die Worte des sterbenden Erlösers: Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist, u. a. dgl.

IX. Regel. Da die Todesurtheile und die Vollstreckung derselben verschieden sind, so muß auch das Verhalten, und das Zureden des Seelsorgers verhältnißmäßig eingerichtet seyn. Dieses zeigt der mündliche Vortrag.

X. Regel. Nach vollstrecktem Urtheile hat der Seelsorger einige Vater unser und Ave Maria mit dem anwesenden Volke für die Seele des Hingerichteten zu bethen, und wo es gebräuchlich, eine kurze Warnungsrede an das Volk zu halten, die wegen des frischen Scharfenbildes von ungemeinem Nutzen seyn kann.

Hier

Hier lasse sich aber der Seelsorger folgende Behutsamkeitsregeln wohl gesagt seyn.

1. Darf er die Lebensgeschichte des Hingerichteten nur in den bekanntesten Umständen anführen.
2. Hüte er sich, dessen Bekehrung gar zu übertrieben herauszustreichen, weil es sonst das Ansehen haben könnte, als wollte er dadurch seine Geschicklichkeit anrühmen, und sich selbst Lob zusprechen.

XII. Hauptstück.

Von dem Verhalten des Seelsorgers bey den Kranken, derselben Providirung, und bey den sterbenden Christen.

S. I.

Die Krankensorge ist ein wesentlicher Theil des Hirtenamts. Der öftere Besuch der Kranken ist des Seelsorgers unablässige Pflicht. Damit er aber sein Amt mit Klugheit erfülle, muß er

- 1) Bey Besuchung der Kranken immer eine Miene blicken lassen. Der Kranke muß in den Augen und dem muntern Wesen des Seelsorgers sein freundschaftliches Wohlmeynen gleichsam lesen.

2) Wenn

- 2) Wenn die Krankheit nicht wirklich gefährlich ist, so erkundige er sich wegen der Krankheit und des Befindens des Kranken. Daher nehme er
- 3) die Gelegenheit, von den menschlichen Armseligkeiten zu sprechen, welche Gott über die Menschen zum Besten ihrer Seelen verhängt, damit nämlich entweder die von dem Wege des Heils Abgewichenen zurückgeführt, oder den Frommen Gelegenheit gegeben werde, sich mehrere Verdienste zu sammeln. Aus solchem oder ähnlichem Gespräche zeige er sodann
- 4) wie nützlich es sey, sich dem göttlichen Willen zu unterwerfen, da doch der Mensch, er wolle oder nicht, das, was Gott verhängt hat, ausstehen müsse. In dieser Hinsicht
- 5) muß der Seelsorger einige Beyspiele aus der heil. Schrift, den Vätern, oder der geistlichen Geschichte von Männern, die durch Krankheiten geprüft, dieselben mit aller christlichen Geduld übertragen haben, und anbey einige kurze Gebethe in Bereitschaft haben. Alles dieses muß aber der Seelsorger nur Gesprächsweise (incidenter) beybringen.
- 6) Leidet der Kranke viele Schmerzen, so ermahne ihn der Seelsorger mit kurzer und tröstlicher Vorstellung des Schmerzens

- fragenden Heylands zur Geduld. Vieles Reden kann den Kranken leicht zur Ungeduld bringen.
- 7) Bemerket der Seelsorger, daß die Krankheit gefährlich, so ermahne er ihn zur Heil. Beicht, aber zur Generalbeicht, wenn sie der Seelsorger nicht etwa für nöthig findet, halte er den Kranken nicht an.
 - 8) Kranke, die nicht gern etwas von himmlischen Dingen, von dem Gebrauche der Heil. Sakramente hören, ermahne der Seelsorger alles Ernstes, die göttliche Gnade nicht zu verschmerzen, er stelle dem Kranken zugleich die Erbarmung des gütigen Gottes vor, damit er nicht in Kleinmuth oder Verzweiflung falle. Eines solchen sey der Seelsorger in seinem Gebethe und Heil. Messopfer besonders eingedenk.
 - 9) Hüte sich der Seelsorger, als Zeuge, oder gar als Direktor bey Verfertigung eines Testaments aufzutreten. Doch kann er dem Kranken in so weit an die Hand gehen, daß er des Kranken Bedenklichkeiten hebe, und dessen letzterer Willensmeynung die rechtliche Gestalt gebe. Daher ist's gut, wenn er die Landesverordnung inne hat. Dieses sind die allgemeinen Verhaltungsregeln.

§. II.

Da es aber verschiedene Gattungen der Kranken gibt, als

- a) Kinder.
- b) Erwachsene Unwissende.
- c) Sehr Alte.
- d) Nicht allerdings gar Gefährliche.
- e) Sehr Gefährliche.
- f) Sogenannte evangelische Kranke.
- g) Unschuldige.
- h) Ueber Schmerzen Klagende.
- i) Aus Angst und Furcht Behebende.
- k) Bey dem Anblick des Seelsorgers Erschütterte.
- l) Bey allem Zureden des Seelsorgers ein tiefes Stillschweigen Beobachtende.
- m) Unnatürliche Kranke.
- n) Schwer Gebührende.
- o) Tödlich Verwundete.

So ergibt sich's, daß es nicht angehe, einen jeden dieser nach einem Maaßstabe zu messen. Also

§. III.

I. Krankes Kind. Ein solches, wenn es kaum die Unterscheidungsjahre erreicht hat, vernachlässigen, zähle ich unter die Verachtung der Kleinen, welche der gütige Welterlöser zu meiden ermahnet. a) Diesem muß der Seelsorger a) so viel möglich ist, kurze Begriffe von den zur Seligkeit notwendigen Glaubenswahr-

D 2

wahr.

a) Videte, ne contemnatis unum ex his pusillis. Matth. 18. Cap. v. 10.

wahrheiten, von dem Sakrament der Buße, der Wegzehrung und letzten Delung beybringen.

- b) Einen lebhaften Glauben und liebevolles Verlangen durch anschauliche analogische Bilder; z. B. durch die Ankunft des besten, liebevollsten Vaters, eines reichen und freygebigen Königs, u. s. w. in ihm erwecken.
- c) Sage er ihm vor die drey Haupttugenden in ihren Beweggründen und Annunthungen.
- d) Die etwaigen Jugendfehler halte er ihm mit vieler Liebe und Sanftmuth vor, sodann ermahne er dasselbe, seinen Eltern deshalb Abbitte zu thun.
- e) Verwahre er dasselbe mit sanften Vorstellungen wider die Furcht des Todes. b)

§. IV.

II. Erwachsene Unwissende. Oft weiß der Seelsorger nicht, wo er mit solchen anfangen solle. Es mag nun die Unwissenheit derselben aus natürlicher Dummheit, oder aus sträflicher Fädelässigkeit entstanden seyn, so hat sich der Seelsorger auf folgende Weise zu verhalten.

- a) Gebe er ihm ja wegen seiner Unwissenheit keine Verweise, sondern
- b) unterrichte er ihn auf die einfacheste Art, so wie mit Kindern, die kaum die Verzunftjahre erreicht haben, zu geschehen pflegt.

c) Die

b) Vid. Matth. Cap. 19. & Luc. 18.

e) Die Glaubenswahrheiten stelle er ihm unter den anschaulichsten Gleichnissen vor, dergleichen sind von einem Hirten, der das verlorne Schaaf sucht, von einem Vater u. dgl. m.

d) Lasse er sich von ihm versprechen, daß, wenn er wieder gesund werden sollte, er desto mehr Fleiß anwenden wolle, Gott und die von ihm geoffenbarten Glaubenswahrheiten kennen zu lernen.

§. V.

III. Sehr Alte. Ein abgenutztes Alter ist auch eine Krankheit. Senectus ipsa est morbus. Hier ist ein tröstender Zuspruch vonnöthen. Es hat also der Seelsorger solchem gelind vorzustellen: Er habe solche Jahre erreicht, die an ein anderes Leben am nächsten gränzen, er sey durch gute und schlimme Tage gewandelt, mithin habe er das vergängliche dieser Welt am besten eingesehen. Weil aber nun seine Seele schon halb der körperlichen Bande entlediget, und der Unsterblichkeit so nahe sey, solle er mit David sagen: Herr, gedenke nicht meiner jugendlichen Fehlritte! u. s. w.

§. VI.

IV. Nicht allerdings gar gefährliche Kranke. Hieber gehört, was oben §. I. n. 3. 4. 5. und 6. ist gesagt worden. Wenn der Krauke klagt, so ergreife der Seelsorger die Gelegenheit, ihn aus seinem selbstreigenen Geständniß von der Nothwendigkeit des baldigen Ge-

brauchs der geistlichen Heilmittel zu überzeugen.

§. VII.

V. Gefährliche Kranke. Dergleichen sind z. B. mit einem bizzigen Fieber Befallene. Bey diesen hat der Seelsorger

- a) die nöthige Gewissensrechnung gleich vorzunehmen.
- b) Sich nicht viel bey schreckenden Bildern aufzuhalten, vielmehr
- c) muß er sie mit der süßen Hoffnung der Seeligkeit unterhalten, dieses wird ihr erhitztes Herz mit vieler Sehnsucht ergreifen, und bey überfallendem Wahnsinne werden sie sich angenehm damit beschäftigen.

§. VIII.

VI. Sogenannte evangelische Kranke. Dergleichen sind mit Auszehrung, Wassersucht u. dergleichen. Lassen derley Krankheiten einen baldigen Ausgang vermuthen, so stelle der Seelsorger einem solchen vor:

- a) Wie tröstlich es für ihn sey, daß Gott ihm, so zu sagen, die Stunde anzeige, wo er von diesem Elende befreyet werden solle. Er habe also
- b) Gott dafür den schuldigen Dank zu erstatten, und
- c) die noch übrige Zeit auf die Rechnung zu verwenden, die er bey dem höchsten Richter bald ablegen müsse.

d) Die

- d) Die Furcht des Todes zu benehmen, stelle er ihm vor, die Wichtigkeit dieses, und die Herrlichkeit des künftigen Lebens, u. dgl. m.

§. IX.

VII. Ungeduldige. Die Ungeduld bey einem Kranken kann entstehen

- a) wegen der Aufwartung, und
b) wegen des Arztes.

Im ersten Falle sage ihm der Seelsorger mit aller Gelassenheit:

- aa) er sollte doch jene, die sich Tag und Nacht mit ihm abgaben, nicht durch Unwillen niedergeschlagen machen,
bb) durch seine ungeduldigen Ausbrüche gebe er Anlaß, nicht gar gut von seiner innern Verfassung zu denken, u. s. w.

Im andern Falle stelle er ihm vor, daß, wenn ihm die Hülfe zu langsam schiene, so sollte er wohl bedenken, daß Gott den Arzneyen die Kraft zu der Zeit, und auf diejenige Art, die seinem allerheiligsten Willen angemessen sey, gebe. Er sollte also mit Geduld und Ergebung in den Willen Gottes den Herrn erwarten, er werde kommen und nicht verweilen.

§. X.

VIII. Ueber Schmerzen Klagende. Diesen stelle der Seelsorger

- a) das Beyspiel des leidenden Seylandes vor, der aus Liebe zu uns, unsere Schmerzen auf sich genommen, und sage, sie sollten

sollten nun auch aus Liebe zu ihrem Heylande diese ihre wohlverdiente Schmerzen mit Geduld tragen, und dadurch an ihrem Fleische in Erfüllung bringen, was dem Leiden Christi noch abgängig sey. c)

- b) Die Klagen linderten die Schmerzen nicht, diese würden vielmehr durch Unzufriedenheit vergrößert, u. dgl.

§. XI.

IX. Aus Angst und Furcht Belebende. Kommt der Seelsorger zu einem Kranken, der voller Angst und Furcht ist, so muß er vor Allem darauf sehen, ob diese Angst von der Empfindung des göttlichen Zorns über seine vergangene Sünden, oder bloß von der Furcht vor dem Tode herrühre. Hat sie den Zorn Gottes zum Grunde, so richte er den Kranken durch Vorstellung jener Grundtexte auf, in welchen die unbegrenzte Barmherzigkeit Gottes gegen die Sünder, wenn sie sich zu ihm wenden, hervorkleuchtet. Diese belege er

- a) mit dem Werke der Erlösung, und
b) mit den Gleichnissen des verlohrnen Schaafes, des unartigen Sohnes, und des Mörders. — Ist bloß die Furcht des Todes die Ursache der Angst, so stelle er ihm vor, wie schändlich und unweise für einen Christen es sey, den Tod zu fürchten.

d) Qui nunc gaudeo in passionibus pro vobis - & adimpleo ea, quæ defunt passionum Christi, in carne mea. Ad Coloff. I. c. v. 24.

fürchten. Christus selbst sey erst nach dem Kreuzestode zum Sitze der rechten Hand Gottes des himmlischen Vaters gekommen. Paulus habe die Auflösung der körperlichen Bande verlangt um mit Christo zu seyn. d) Nur durch den Tod könne der Christ zu seiner wahren Glückseligkeit gelangen u. s. w.

§. XII.

X. Bey dem Anblicke des Seelsorgers Erschütterte. Es gibt Kranke, welche glauben, der Seelsorger sey der sichere Vorboth des Todes. Einem solchen muß er sich

- a) mit einer ganz leutseligen Miene nähern, ihn versichern, daß er nur aus jener Freundschaft komme, die ein jeder Andere für den habe, den er liebe. Zu dem erfordere
- b) sein Amt auch, bey jeder entfernten Gefahr den Bedacht dahin zu nehmen, damit es keinem der ihm anvertrauten Schaafe etwa an Trost gebreche.
- c) Man verlange ja nach leiblichen Mitteln, weit mehr sollte man die geistlichen gebrauchen, indem diese nicht nur den Leibeskräften eine geheime Stärkung ertheilten, sondern auch die Gewissensbisse hinweg räumten, und das Herz mit Trost erfüllten, u. s. w.

D 5

§. XIII.

d) Desiderium habeo dissolvi, & esse cum Christo.
Philipp. I. c. v. 23.

§. XIII.

XI. Bey allem Zureden des Seelsorgers ein tiefes Stillschweigen Beobachtende. Hier hat d. r Seelsorger folgendes zu beobachten:

- a) Ob dieses Betragen des Kranken aus einer Entkräftung, oder
- b) aus einer übel angebrachten Schamhaftigkeit, oder
- c) aus einer Vertiefung und Bosheit, oder
- d) aus einer Abneigung gegen seine Person herrühre?

Ist das Letzte, so überlasse er ihm sogleich die Wahl eines andern Beichtvaters. Wäre aber dringende Gefahr vorhanden, so stelle er ihm auf das liebste vor,

aa) alles Vergangene habe mit gegenwärtigem Geschäfte nicht den mindesten Zusammenhang.

bb) Betheure er ihm auf das heiligste, daß seine Neigung zu ihm eben so freundschaftlich und dienstfertig sey, als hätte sich niemals etwas zwischen ihnen zugetragen.

cc) Verspreche, ihm allen möglichen Vorschub zu leisten, sobald er genesen werde, u. s. w. —

Ist eine übelverstandene Schamhaftigkeit die Ursache, so hebe er diese

aaa) durch Vorstellung des un- durchdringlichen Geheimnisses des Beichtsegels, und

bbb) des

bbb) des Gerichts, das alles haars klein, und zwar zur öffentlichen größten Schande aufdecken werde, was hier verschwiegen geblieben, jenes hingegen, was man hier aufrichtig mit einem demüthigen und reubollen Herzen bekennet hätte, werde die Buße zur größten Ehre erheben, u. s. w.

Liegt die Ursache in einer schweren Sündenlast, daß der Kranke glaubt, die Buße seye zu spät, so stelle er ihm vor

a) Gott, der unendlich barmherzige Gott, schäze die wahre Buße nicht sowohl nach den Jahren, als nach der Zerknirschung des Herzens. e) Dieser Vater aller Erbarmung sey mit der letzten Standarbeit zufrieden. f)

In dem Augenblicke, wo der Sünder Buße thue, gedenke er nicht wehr seiner Missethaten. g)

b) Frage er den Kranken, ob er nicht selbst gestehen müsse, daß es weit besser und sicherer sey, Buße zu thun,

e) Vid. Cauf. 26. q. 6. *Agnovimus morient.*

f) *Matth. 20. c. v. 21.*

g) *Omnium iniquitatum ejus, quas operatus est, non recordabor, si egerit pœnitentiam. Ezech. 18. c. v. 22. Iniquitatum eorum non recordabor amplius. Hebr. 10, c. v. 17. & 8. c. v. 12.*

thun, als ohne Buße zu sterben, gesetzt, daß es ungewiß wäre, ob sie Gott aufnehme? — Er solle also thun, was er könne, und das Uebrige Gott, der auch den Willen belohne, überlassen.

§. XIV.

XII. Unnatürlich Kranke. Hier werden nicht Verheerungen verstanden, von welchen in den vorigen Zeiten die Leichtgläubigkeit sogar die Gerichtshöfe betäubet hat, sondern jene, denen entweder Gift beygebracht worden ist, oder die es selbst vorsätzlich genommen haben. Ist diese Bosheit an dem Kranken von einem Andern verübt worden, so suche der Seelsorger vor Allem denselben zur Versöhnung gegen seinen Mörder zu bringen. Das Beyspiel des für seine Peiniger und Mörder zu dem himmlischen Vater rufenden Heylands ist wohl die rührendste Vorstellung. — Ist der Kranke selbst der Thäter, so sehe der Seelsorger darauf, ob die Ursache dieser schwarzen That in der äussersten Dürftigkeit, oder im Geiste liege? — Aeufferste Dürftigkeit ist nicht gar selten die Ursache des Selbstmords. Noch nicht lange hat, laut öffentlicher Blätter, eine Mutter aus eben dieser Ursache ihre drey Kinder, und hernach sich selbst ersäuft. (Siehe oben.) Ist also Dürftigkeit die Ursache, so ist die miltthätige Hand der beste Prediger und Arzt. Dabey schildere er ihm diese gräuliche That mit lebhaftesten Farben sammt den üblen Folgen

gen in dieser und jener Welt, und ermahne ihn zur Arbeit und zum Vertrauen auf den Vater seiner Geschöpfe. — Liegt die Ursache im Geist, d. h. in der Verzweiflung, so stelle er ihm vor, daß der Gott aller Erbarmung auch die Heilsvergessensten Sünder, sobald sie sich zu ihm wenden, unmöglich verwerfen könne. S. S. XIII.

§. XV.

XIII. Schwer Gebährende. Wird der Seelsorger bey schweren Geburtsnöthen gerufen, so erkundige er sich vor Allem, ob die Gefahr bey der Mutter, oder dem Kinde sey? Ist sie bey dem Kinde, so wende sich der Seelsorger auf die Seite, und sage der Amme, wie sie in diesen, oder jenen Umständen, (welche oben bey dem Unterrichte der Hebammen bemerkt worden sind) das Kind zu taufen habe. —

Ist die Gefahr bey der Mutter, so nehme er

- a) die Bußanstalten vor, doch foltere er sie in diesen quälenden Umständen nicht so genau mit der Beicht.
- b) Plage er sie nicht mit vielem Reden, das ein solcher Zustand nicht wohl vertragen kanu. Um
- c) sie zu feurigen Gesinnungen der Reue und Aufopferung zu bewegen, sage er ihr, daß Gott die schrecklichen Geburts-schmerzen auf Rechnung des Reinigungs-feuers annehme, u. s. w.

§. XVI.

§. XVI.

XIV. Tödtlich Verwundete. Die Verwundung kann geschehen

a) durch einen Unfall, an dem der Betroffene keine Schuld hat. Solchem stelle der Seelsorger vor:

aa) es seye wenig daran gelegen, ob ihn eine Krankheit oder dieser Zufall, den die Hand Gottes über ihn verhängt oder zugelassen habe, hinreißt, wenn nur der unsterbliche Geist glücklich fahre.

bb) Um sich das größte Verdienst zu sammeln, solle er sein Leben als ein ungezwungenes Opfer zu dem Fuße des Kreuzes Christi hinstellen, u. s. w.

b) Kann solche Verwundung aus eigenem Verschulden, z. B. aus Kaufhändeln, Zweykampf ic. entstehen. Hier hat der Seelsorger den Frevel des Verbrechens, nach dem Maaße der dabey untergelassenen Schuld, mit etwas scharfen Verweisen zu ahnden. Besonders im letzten Falle muß der Seelsorger

aa) die Ehrlosigkeit der That,

bb) die Schärfe der Gesetze, und

cc) die entsetzliche Folge einer plötzlichen Entleibung in starken und vollen Zügen schildern. Sodann

dd) ermahne er ihn zur wahren Vergebung mit seinem Feinde.

c) Kann



e) Kann eine tödtliche Verwundung einen Soldaten in seinen Dienstpflichten treffen. Diesem stelle er vor: Er habe als ein rechtschaffener Mann dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, nun solle er auch als ein christlicher Soldat Gott geben, was Gottes ist, und gleichwie jest Alles angewendet werde, um die Wunde seines Leibes zu heilen, so habe er Alles anzuwenden, um die Wunden der Seele zu heilen, u. s. w.

§. XVII.

Wenn der Seelsorger den Kranken zur Buße bereitet, und dieser seine Sünden reumüthig gebeichtet hat, so spreche er die Absolution in einem langsamen und feyerlichen Tone. Sodann ermahne er ihn,

- a) Gott für die erhaltene Wohlthat, gleich jenem evangelischen Aussätzigen, demüthigen Dank zu sagen. h) An die Aufrechthaltung seines gemachten Vorsazes, wenn er genesen sollte, damit ihm hernach nicht etwas Uergers wiederfahre. i) Nach diesem mache er der franken Person, besonders, wenn es ein noch nicht vollkommen unterrichtetes Kind, oder ein erwachsener roher Mensch ist, eine kurze Erklärung
- aa) über die Würdigkeit,
 - bb) die Wirkung, und
 - cc) die

h) *Luc. 17. c. v. 15. & 16.*

i) *Joann. 5. c. v. 14.*

cc) Die Bedeutung des sakramentalischen Geheimnisses, als Wegzehrung betrachtet. Erwecke er mit ihm den Glauben, die Hoffnung, Liebe, Anbethung, Demuth und Begierde nach dem sakramentalischen Gott. — Nun reiche er dem Kranken mit aller Anständigkeit und Ehrfurcht des Sanctissimum, sprechend: Siehe, das Lamm Gottes, siehe, das hinwegnimmt die Sünden der Welt. Herr, ich bin nicht würdig, daß du unter mein Dach eingehest, sondern sprich nur ein Wort, so wird meine Seele gesund. Diese Worte: Herr, ich bin nicht würdig &c. lege er dem Kranken drey mal in langsamen Absätzen in den Mund, und halte ihm das Sanctissimum in ehrerbietiger Stellung vor. Wenn er dasselbe dem Kranken reicht, so spreche er: Nimm hin, liebster Bruder, (oder liebste Schwester) zur Wegzehrung den Leib unsers Herrn Jesu Christi, dieser bewahre dich vor dem bösen Feinde, und führe dich zum ewigen Leben, Amen. — Nachher ermahne er den Kranken zur Dankagung für diese unendliche Gnade. Zu diesem Ende gebe er ihm kurze Stellen aus der heil. Schrift, als aus dem 102ten, 110ten, 117ten Psalm u. a. m. an die Hand, —

§. XVIII.

Die letzte Velung hat der Seelsorger dem Kranken, sobald dessen Lage bedenklich wird, zu ertheilen, damit er, da er noch bey gutem Verstande ist, bey deren Empfang, zur Erlangung größerer Gnade durch seinen Glauben und frommen Willen mitwirken könne. k) Ehe aber der Seelsorger dieses Sakrament dem Kranken ertheilet, erkläre er ihm, besonders wenn er das betäubende Vorurtheil hat, als befördere es den Tod, oder nun werde er sterben,

a) Dieses Sakrament helfe die Gesundheit wieder bringen, wenn die Genesung den Absichten Gottes nicht zuwider sey.

b) Vertreibe es die Traurigkeit, welche von der Krankheit des Leibes kömmt.

c) Durch dieses heil. Sakrament verzeihe Gott, was der Mensch durch seine fünf Sinne Böses gethan habe, es reinige die Seele von allen Ueberbleibseln der Sünde. l)

Pastoraltheologie.

ß d) Stärke

k) In quo gravissime peccant, qui illud tempus ægroti ungenti observare solent, cum jam omni spe salutis amissa, vita & sensibus carere incipit. Constat enim, ad uberiolem Sacramenti gratiam percipiendam plurimum valere, si ægrotus, cum in eo ad huc integra mens & ratio viget, fidemque & religiosam animi voluntatem afferre potest, sacro oleo liniatur. Vid. *Catechis. Conc. Trid. de Sacram. extr. Unct. c. 6. n. 9.*

l) Vid. *Epist. S. Jacobi* c. 5. v. 14. & 15.

d) Stärke es den Menschen wider alle Versuchungen des bösen Feindes.

Nach gemachter dieser Vorstellung schreite der Seelsorger zur Ertheilung des Sacraments nach der Vorschrift des Rituals. Sollte er aber

aa) vernünftig zweifeln, ob er die Salbung aller fünf Sinne werde vollziehen können, wenn er die vorgeschriebenen Gebethe verrichtet, so schreite er sogleich zur Salbung der Sinne, und nachher, wenn der Kranke noch lebt, spreche er die vorhergegangenen und folgenden Gebethe. Sollte

bb) der Kranke dem Tode so nahe seyn, daß er kaum die Salbung eines jeden Sinnes besonders glaubt vorzunehmen zu können, so salbe er nur einen von den Sinnen, unter den Worten: *Per istam sanctam unctionem & suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus quidquid per visum, auditum, odoratum, gustum & tactum deliquisti. Amen.*

cc) Wenn während der Salbung der Seelsorger ansteht, ob der Kranke noch lebe oder verschieden sey, so setze er die Salbung der übrigen Sinne fort, unter der Bedingung: *Si vivis, per istam sanctam unctionem &c. m)* dd) Wird

m) *Si aliqua morbi vis derepente illum oppresserit, & dubitatur, vivensne sit an mortuus, ea conditione*

dd) Wird der Seelsorger, nachdem er die Augen und Ohren des Kranken gesalbet, so schwach, daß er nicht fortfahren kann, so kann ein anderer herbey gerufener Priester die übrigen Sinne salben. n)

S. XIX.

Wird der Zustand des Kranken bedenklicher, so erneuere der Seelsorger, ehe dessen Sinne völlig stumpf werden, die Neuehandlung, und ermähne den Kranken, die Schmerzen seiner Krankheit mit den Schmerzen des Heylandes, und dessen werthbesten Mutter zur Gewinnung des Ablasses zu vereinigen, sodann spreche er über ihn die vom Benedikt dem 14ten vorgeschriebene allgemeine Lossprechungsformel. — Kömmt zum Sterben, so bethe der Seelsorger die bekannte Empfehlung, und wenn der Todeskampf anhält, so sage er ihm kurze kernbaste Seufzer und Andachtsübungen langsam, mit einer heitern, aber nicht schreyenden Stimme, in Zwischenräumen vor.

B 2

38

in unguendo utatur: si es vivus, per istam sanctam Unctionem. Vid. Conc. Provinc. Mediol. V. de An. 1579. P. 1. tit. quæ pertinent ad Sacram. extr. Unct.

n) Si quando acciderit, ipsum Parochum, dum ungit, præ virium debilitate aliove casu deficere; alius sacerdos, si præsens aderit, aut aliunde statim evocatus, reliquas partes, quas ille non unxit, ungere rite pergat, unctas autem denuo non unget. Vid. *Acta Eccles. Mediol. P. 4. tit. de Sacram. extr. Unct. cap. de diligent. in administrando.*

Ist der Kranke verschieden, so bethe er das bekannte Subvenite Sancti Dei &c. Nach diesem besprenge er den entseelten Leichnam mit Weihwasser, und entferne sich.

S. XX.

Die Kranken zu besuchen, und den sterbenden Christen beyzustehen, ist eine so unablässliche Pflicht des Seelsorgers, daß kein Ungemach, keine Gefahr, keine Bedenklichkeit wegen Ansteckung ihn davon befreien kann. Er muß bereit seyn, sein Leben für seine Schaafe hinzugeben. Joh. 10. Kap. Doch sind ihm Verwahrungsmittel, welche die Erfahrung an die Hand gibt, nicht verwehret, vielmehr erfordert dieses die Pflicht gegen sich selbst, und gegen Andere, denen er nicht weniger ein Schuldner ist. Selbst der heil. Carolus Borromäus gestattet, „einem mit der Pest Angesteckten, oder auch nur Verdächtigen, außer dem Zimmer, entweder an dem Fenster, oder an der Thüre, oder sonst einem offenen Orte Beicht zu hören, und gleiche Vorsicht, in Betreff der Auspendung des allerheiligsten Sakraments zu gebrauchen.“ o)

Es thut daher der Seelsorger sehr wohl, wenn er

1. bey

o) Vid. Conc. Provinc. Mediol. V. P. 2. tit. 15. Joan. Pontas. in Diction. Casuum. Tom. 3. bezeugt, daß in einigen Diöcesen Frankreichs der Gebrauch sey, die heilige Hostie in ein weißes Papier oder Luchlein einzuwickeln, und an ein Ort zu legen, wo der mit der Pest Behaftete dieselbe selbst holen, und sich damit speisen könne. Dieses kömmt mit dem alten Gebrauch einigermaßen überein, da man den Glaubigen zur Zeit der Verfolgung das Allerheiligste in einem weißen Tuch mit nach Hause gab.

1. bey ansteckender Krankheit den Leuten rathet, guten Weinessig auf einen erdenen Teller zu gießen, und diesen auf einem Kohlfener in das Zimmer des Kranken zu stellen;
2. er selbst aber entweder einige Wachholderkörnlein, oder ein Stückchen von Nigellikawurzel in den Mund nimmt, sodann
3. den Speichel immer auswirft,
4. dem geraden Athemzug des Kranken ausweicht,
5. zum sitzen einen hölzernen Stuhl wählet.
6. Kommt er vom Kranken nach Hause, so wasche er die Hände mit Weinessig, oder frischem Wasser, und spüle auch damit den Mund aus.
7. Die Kleider, besonders, wenn sie von wollenen Zeugen sind, lege er ab, und hänge sie in die Luft.

Vierter Theil.

Der Seelsorger als Vorbild der Herde.

- a) Durch persönliche Eigenschaften,
- b) durch äußerliches Betragen, und
- c) durch Privatbeschäftigung.

I. Hauptstück.

Von den Eigenschaften des Seelsorgers
im Aeußerlichen.

§. I.

Nicht genug, daß der Seelsorger seine Herde öffentlich und heimlich in allem Guten unterrichtet, nicht genug, daß er die Heilsgeheimnisse fleißig und sorgfältig auspendet, er muß auch das Vorbild der Gläubigen seyn, in seinem Umgange, im Glauben, in der Keuschheit, a) in der Redlichkeit und Ernsthaftigkeit. b) „Er muß

- a) Exemplum esto fidelium in conversatione . . . in fide, in castitate. I. ad *Timoth.* 4. Cap. v. 12.
- b) In omnibus te ipsum præbe exemplum bonorum operum, . . . in integritate, in gravitate. Ad *Tit.* 2. Cap. v. 7.

„muß mit Handlungen vorgehen, damit er seinen
 „Untergebenen den Weg des Heils durch sein Le-
 „ben verkünde, und das Volk, welches der Stim-
 „me und den Sitten des Hirten folget, mehr
 „nach Beyspielen als nach Worten wandle.“ c)
 „Mit dem Stande derjenigen, sagt der große heil.
 „Carolus Borromäus, die zum Erbtheile des
 „Herrn berufen, und zum Dienste göttlicher
 „Dinge bestimmt sind, hat es eine solche Bewand-
 „niß, daß sie, wenn sie durch Strenge der Sit-
 „ten und durch Beyspiele des Lebens ihrer Wür-
 „de nach sich betragen, einen starken Beweg-
 „grund und mächtigen Trieb zu einem frommen,
 „und christlichen Leben beybringen; dagegen,
 „wenn sie in was immer für einer Gattung auch
 „der geringsten Sache austofsen, wird ihr Stand
 „so gröblich verletzt, daß sie jenen Glanz der
 „Würde nicht beybehalten können, der nicht nur
 „nützlich, sondern auch höchst nothwendig ist,
 „die Weltleute in Ordnung und Pflicht zu erhal-
 „ten.“ d) Worte bewegen nur, aber Beyspiele
 predigt von Abtödtung, er selbst aber ist ganz

P 4

ein

c) Sit Rector operatione præcipuus, ut vitæ viam sub-
 ditis vivendo denuntiet, & grex, qui pastoris vo-
 cem moresque sequitur, per exempla melius, quam
 per verba gradiatur. Qui enim loci sui necessitate ex-
 igitur summa dicere, hac eadem necessitate compellitur
 summa monstrare. Ita namque vox libentius
 auditorum cor penetrat, quam dicentis vita com-
 mendat: quia quod loquendo imperat, ostendendo
 adjuvat, ut fiat. S. Gregorius M. Reg. past. P. 2. c. 3.

d) Vid. Synodus diœcesana Mediolanensis IV.

ein Weichling. Wird das Volk nicht denken, so kann auch ein Mörder von Barmherzigkeit, von Gefühl der Menschheit sprechen.

§. II.

Es muß also der Seelsorger in dem Außerlichen

- a) als ein Rechtgläubiger,
- b) Eingezogener,
- c) Ernsthafter,
- d) Enthaltamer,
- e) Demüthiger,
- f) Uneigennütziger,
- g) Gemeinnütziger,
- h) Keuscher,
- i) Höflicher, und
- k) Nachgibiger Mann sich zeigen.

§. III.

I. Als ein Rechtgläubiger. Man verstehe mich wohl. Der Seelsorger muß ganz Glaube seyn. Nicht nur sein Verstand muß von der Wahrheit der christlichen Lehre vollkommen überzeugt, und seine ganze Seele davon eingenommen seyn, sondern er muß auch über alle Vorurtheile des gemeinen Mannes erhaben seyn: das nenne ich ächtgläubig. Dem gemeinen Mann ist nicht zu verargen, wenn er an Vorurtheilen hängt, aber welch eine Schande für den Seelsorger, den Lehrer des Volks, wenn er selbst nicht weiter, als das Volk steht, und die Sprache des Vorurtheils führt, wenn er nicht richtiger urtheilet, nicht weiser handelt, als der Pöbel, wenn er denselben nicht das

das Bessere zu erkennen, und das Reich der Wahrheit auf die Trümmer des Aberglaubens und des Vorurtheils zu bauen lehret.

S. IV.

II. Die Lingezogenheit ordnet die äußerliche Erscheinung des Seelsorgers dergestalt, daß sein Anblick Achtung, Liebe, und Ehrfurcht einem jeden seiner Untergebenen gegen ihn einflöße. Je weniger der Seelsorger in der Welt ist, desto höher schäzet sie ihn. Er darf daher außer seinen Berufshandlungen aus keiner andern Absicht bey und unter seiner Heerde erscheinen, als

- 1) dieselbe in verschiedenen Umständen kennen zu lernen.
- 2) Seine Wachsamkeitspflicht in Vorfällen, die Niemand schicklicher, als das Auge des Hirten untersucht, zu erfüllen.
- 3) Durch seine Unterredung Salbung des Geistes mitzutheilen.
- 4) Ihre Gewogenheit gegen ihn durch unumgängliche Höflichkeitsbesuche zu befestigen.
- 5) Ihren dringenden Ladungen ein freundschaftliches Genügen zu leisten.

Es muß also der kluge Seelsorger, bevor er sich unter seine Heerde waget, immer sich selbst fragen:

- a) Ob er einen Nutzen schaffen, sein Amt angenehm und brauchbar machen könne? sodann
- b) ob es Zeit sey zu erscheinen?

S. V.

III. Die Ernsthaftigkeit bewahret Rede, Handlung und Geberde des Seelsorgers vor allem Leichtsinne, und niederträchtigen Betragen. Sie hält ihn ab

1) Von niedrigen Spässen, unaufhörlichen Scherzreden, und unmaßigem Gelächter. Diese belustigen zwar das Volk, beschimpfen aber das Amt. — Daß der Seelsorger auch zuweilen seinen Scherz anbringe, ist nicht ganz unrecht, doch muß kluge Ernsthaftigkeit hier Maß und Ziel setzen.

a) Damit hiedurch Niemand beleidiget, und

b) dem Ansehen des Amtes nicht zu nahe getreten werde.

2) Mäßiger sie die Zunge. Bey Gesellschaften immer das Wort führen, Keinen anhören, eines jeden Andern Rede unterbrechen, verräth

a) Leichtsinn. „Ein leichter Kopf hat „eine übereilte Zunge. Was seine „leichtsinrige Denkungsart empfängt, „das gebähret sogleich sein unüberlegter Mund. e)

b) Einen schalen Kopf. „Das sicherste „Merkmal eines schalen Kopfes ist, „daß er unter dem gemeinen Manne „viel Aufsehens macht, da dieser am „meisten

e) S. Gregorius M, L. 5. Moral.

„meisten zu bewundern pflegt, was
„er am wenigsten versteht.“ f)
Viel Worte, viel Lügen, wenig
Verstand. g)

§. VI.

IV. Enthaltbarkeit. Diese muß einem Seelsorger vorzüglich heilig und unverbrüchlich seyn. Nicht nur die That, sondern auch allen Verdacht hat er auf's sorgfältigste zu vermeiden. Wie Brüder mit Schwestern umgehen können, so soll der nöthige Umgang des Seelsorgers mit dem andern Geschlechte seyn. Die Enthaltbarkeit schließt auch in sich die Vermeidung des unmäßigen Gebrauches eines jeden berausenden Getränkes. Da der Seelsorger jeden Augenblick zur Erfüllung seiner Amtspflichten aufgelegt seyn soll, so muß er auch immer sich nüchtern, das ist, mäßig halten. h) Den mäßigen Gebrauch des Weins empfahl selbst der Apostel dem Timotheus. i) Aber vor dessen unmäßigem Gebrauche warnt er die Epheser. k)

§. VII.

V. Demuth. Die wahre Demuth bestehet nicht in einer gar zu tiefen Erniedrigung vor den
Men-

f) S. Hieronymus ad Nepot.

g) In multiloquio non deerit peccatum; qui autem moderatur Labia sua prudentissimus est. *Prov.* 10. c. v. 19.

h) Ad *Timotheum.* 3. Cap. v. 2.

i) Modico vino utere propter stomachum tuum, & frequentes tuas infirmitates. 1. *Tim.* 5. Cap. v. 23.

k) Nolite inebriari vino, in quo est Luxuria. Ad *Eph.* 5. Cap. v. 18, vid. etiam *Prov.* 20. Cap. v. 1.

Menschen, (wer so vor seinen Mitmenschen kriecht, muß zuletzt ihre Unarten gutheissen; dieses ist kurz und gut: Niederträchtigkeit) sondern in einem gemäßigten Urtheile von sich selbst, von seinen Gaben, Eigenschaften, Verdiensten, von seiner Würde, seinem Glücke, u. dgl. welches Alles er nicht sich selbst, sondern Gott, als dem Geber alles Guten, dankbar zuschreibt, und sich deswegen nicht über andere Menschen, deren Gutes er so, wie seine eigene Mängel erkennt, erhebet. l) Der wahrhaft Demüthige wird sich keines von allem dem rühmen, weder mit Worten noch durch Geberden. Im Glücksstande blähet er sich nicht auf, und in Widerwärtigkeiten entrüstet er sich nicht. Er überdenkt immer mehr das, was er nicht hat, als das, was er hat, damit ihn dieses nicht aufblähe, und er keines an Andern hochschätze. m) Dieses ist das Praktische der Demuth. Hieraus ergibt sich, daß die falsche Demuth das Amts-Ansehen herabsetze, die wahre aber mit der Amts-Ernsthaftigkeit vereinbarlich sey.

§. VIII.

- l) Nempe qui de se ipso sentire humiliter novit, in neutro ipsius de se iudicium falli potest, videlicet ut aut majus putet se esse, quam sit; aut a se esse, quod sit. Et ideo patienter carens, quod sibi novit deesse, humiliter de eo, quod certus est adesse, non in se, sed in Domino gloriatur. . . . Contra hoc autem, ut a se sentiat esse; quod se sentit esse, solícite seipsum interrogat: *Quid habes, quod non accepisti? si autem accepisti, quid gloriaris, quasi non accepisti?* S. Bernardus de Morib. & Offic. Episc. 5. C.
- m) Vid. S. Augustinus serm. 59, in Matth.

§. VIII.

VI. Uneigennützigkeit. Sobald der Seelsorger Jemanden verbunden ist, so muß er bey sich etwa ergebender Unordnung ein Auge zudrücken. Wie verträgt sich aber dieses mit seiner Amtspflicht? Es muß daher der Seelsorger nicht nur reine Sünde, sondern auch reine Augen haben, das ist, man muß ihm nicht einmal ansehen, als wolle er etwas, schäme sich aber es zu begehren. Die ihm erzeugten Wohlthaten suche er zu gelegener Zeit mit einer anständigen Erwidderung zu vergelten.

§. IX.

VII. Gemeinnützigkeit. Der Seelsorger ist der Hirt des Kleinen, wie des Großen, des Armen so, wie des Reichen, des Jungen wie des Alten, Jeder hat Antheil, hat gerechten Anspruch an sein Amt, an seinen Dienst, und dieser sein Dienst muß gegen einen jeden so, wie gegen Alle, in vollem Gleichgewichte stehen. Hier dürfen keine Privatvorzüge, keine Privatneigungen Platz finden, sonst entstehen Mißgunst, Argwohn, verkehrte Ausdeutungen, und alle mögliche Abnahme des Zutrauens.

§. X.

VIII. Leutseligkeit. Diese ist der Schlüssel zu dem Herzen der Untergebenen. Lasse daher der Seelsorger Keinen seiner Heerde, der ihn sprechen will, abweisen, sondern empfangе ihn mit einer leutseligen Miene. Eben so höre er ihn an, und spreche mit ihm. Wie der Thau
die

Die Sitze kühlet, also ist ein leutseliges Wort besser als Gabe. n). Er wird sich hiedurch jenes zärtliche Zutrauen verschaffen, welches die Herzen zu ihren Pflichten öffnet, und ein jedes Wort eines Mannes, den es hochschätzt, wie einen Götterspruch aufnimmt. Die Menschen lassen aus sich machen, was man will, wenn man sie nur leutselig behandelt. Der Fürst — Obere — Hausvater — Ehemann — werden niemals mehr Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam von den Ihrigen erfahren, als wenn sie alle ihre gerechte Forderungen mit Leutseligkeit begleiten. Wer nur immer saure Mienen macht, den kann man wohl fürchten, und verabscheuen, aber niemals — lieben. Leutseligkeit ist für den Lehrer des Evangeliums, in welchem so viele schöne Thaten und Handlungen der Leutseligkeit von Jesu aufgezeichnet sind, eine wahre Pflicht. Man lese nur das Betragen des Erlösers gegen die Samariterinn Johann. 4. Kap. gegen das im Ehebruch befundene Weib. Joh. 8. Kap. gegen jenes, das in der Stadt als eine Sünderinn verschrieen war. Luk. 7. Kap. Kurz, alle Züge, die von dem Leben Christi bekannt sind, verrathen seine Leutseligkeit gegen alle Menschen.

XI.

n) Nonne ardorem refrigerabit ros? sic & verbum melius quam datum. Ecclesiastic. 18. Cap. v. 16.

§. XI.

IX. Söflichkeit. Durch Höflichkeitsbezeugungen gewinnt der Seelsorger das Zutrauen feiner Untergebenen. So wie dem Volke nichts unerträglicher ist, als der Anschein, man verachte es, so wird es hingegen durch Nichts so bald eingenommen, als durch ein Höfliches Betragen gegen dasselbe, indem es daraus schließt, der Seelsorger achte und liebe es; so nimmt es dessen Ermahnungen und Warnungen ganz bereitwillig auf.

§. XII.

X. Nachsicht. Das alte Sprichwort: Nescit regnare, qui nescit simulare, thut dem Seelsorger bey verschiedenen Amtsverrichtungen, als bey Warnungen, Bestrafungen und Abstellungen eingewurzelter Vornurtheile und Mißbräuche, treffliche Dienste. Die Nachsicht wartet den rechten Zeitpunkt ab, an dem sie den Nachdruck des Amts in seiner vollen Stärke fühlen läßt. „Sie versetzt sich (sagt „Ambrosius) mit der Mäßigung der Gewalt, „mit der Leutseligkeit des Umgangs, mit der „Höflichkeit bey Unterredungen, und mit der „Geduld bey Hindernissen. o) Gregor I. vergleicht die zur Unzeit angebrachte Bestrafung mit einer zu früh geschnittenen Wunde, welche sich alsdann nur noch ärger entzündet, und mit einer zur ungelegenen Zeit verschriebenen

Arz-

o) S. *Ambrosius*, Lib. 2, offic. 1. Cap.

Arznei, die eben deswegen keine Heilungskraft hat p) Wenn man dem Haufen zu Zeiten Flug nachzugeben weiß, so kann man alles von ihm erhalten, sträubt man sich wider seine Gewohnheiten zur Unzeit, so hat man seinen Haß auf dem Halse, ohne etwas Kluges auszurichten. Dieses war die große Pastoratflugheit des Apostels Paulus. Er wurde den Juden ein Jud, denen, die unter dem Gesetze waren, als wäre er unter dem Gesetze, denen, die ohne Gesetz waren, als wäre er auch ohne Gesetz, das ist, er wußte sich durch Nachsicht, Geduld, Sanftmuth, Leutseligkeit in Alles zu schicken, um zu dem großen Ziele, nämlich der Gewinnung der Juden und Heyden, zu gelangen.

Seelsorger, die mit einem steifen Amtseifer Alles brechen, Nichts beugen, die unter ihre Heilungsmittel lauter Essig, und nicht einen Tropfen Del gießen, die glauben, aus den Fehlritten ihrer Untergebenen ein erworbenes Recht zu haben, sie zu erniedrigen, und die Fülle ihres Amtsglanzes fühlen zu lassen, diese wissen nicht, wessen Geistes Kinder

p) Nonnulla autem vel aperte cognita mature toleranda sunt, cum videlicet rerum minime opportunitas congruit, ut aperte corrigantur. Nam secta immature vulnera deterius infervescunt, & nisi cum tempore medicamenta convenient, constat procul dubio, quod medendi officium amittant. S. Gregorius M. Reg. past. P. 2. cap. 10.

der sie sind. q) So ein Eifer erbittert die Gemüther, anstatt sie zu verbessern. r) Er ist ein Beweis einer außerordentlichen Schwachheit des Verstandes, und einer schlechten Kenntniß, die Gemüther zu beherrschen. Er ist eine Folge entweder des dummen Stolzes, oder der niedrigsten Erziehung. Er ist ein offener Beweis der größten Unwissenheit in den heil. Büchern und des Mangels an evangelischem Geiste. Wie liebevoll, sanftmüthig und schonend behandelte nicht der göttliche Lehrmeister seine Jünger? Der h. Evangelist Matthäus erzählt am 26. Kap. Jesus habe seine Jünger zum drittenmale schlafend angetroffen. Was that Jesus? — Das erstemal entschuldigte er sogar ihre Schläfrigkeit, und sprach: Der Geist ist zwar willig, aber das Fleisch ist schwach, — Als er sie zum zweytenmale, wider seine Ermahnung: wachet und bethet, auf daß ihr nicht in Versuchung fallet, im Schlafe antraf, so gieng er vorüber, und ließ sie in ihrer Ruhe. Auch zum drittenmale fand er sie schlafend,

Pastoraltheologie. D. fend,

q) Nescitis, cujus Spiritus estis. *Luc. 9. v. 55.* Inter Hypocritas jure deputatur, qui ex simulatione disciplinae ministerium regiminis vertit in usum dominationis. *S. Gregorius l. c. Cap. 6.*

r) Cumque increpatio immoderate accenditur, corda delinquentium in desperatione deprimuntur. *S. Gregorius l. c.*

send, und er begnügte sich nur ihnen zu sagen: Schlafet nun, und ruhet, sehet, die Stunde ist herangekommen, und des Menschen Sohn wird in die Hände der Sünder überantwortet werden. Was würde wohl jeder andere Lehrmeister oder Vorsteher in diesem Falle mit seinen Jünglingen und Untergebenen gethan, was würde er gesagt haben? wie würde er aufgebrauset, und sie vielleicht auch mit den unanständigsten Worten ausgescholten haben? Allein, dieses ist der Geist Jesu nicht. Dieser ist nicht nur liebevoll, sondern auch schonend. Jesus wußte Judas' Tarrichts meineidigen Anschlag, und dennoch schonte er ihn vor den übrigen Brüdern; er gestattete ihm das Osterlamm mit zu genießen, und wollte ihn ganz unvermerkt warnen, und sein Herz bessern mit den Worten, die er zu allen seinen Jüngern sagte: Einer unter Euch wird mich verrathen. Matth. 26. Kap. 21. V. und da Judas noch so unverschämt war, ihn zu fragen: Bin ich es, Rabbi? sprach er mit der größten Sanftmuth nur das Einzige: Du hast es gesagt. V. 25. Der Amtseifer ist also nach dem Geist unsers göttlichen Lehrmeisters

- a) Liebevoll. Er eifert gegen das Laster, ohne die Person zu hassen, er suchet das Fehlerhafte zu verbessern, ohne

ohne den Fehlenden niederzuschlagen. Der Mensch soll nicht gebändigt, er soll gebessert, nicht durch einen äußerlichen Zwang, sondern durch die innerliche Milde seiner Seele gut werden.

b) Sanftmüthig. s)

c) Geduldig. Er duldet geringe Uebel, um größere zu verhüten. t)

d) Schonend, nicht ärgernd. — Bey Ausrottung gewisser Vorurtheile und Mißbräuche geht er anbahnend, und so viel möglich schonend zu Werke.

Q 2

II. Haupt

s) Si præoccupatus fuerit homo in aliquo delicto, vos qui Spirituales estis, instruite hujusmodi in Spiritu mansuetudinis, considerans te ipsum, ne & tu teneris. Ad Gal. Cap. v. 1.

s) Sinite utraque crescere, ne forte colligentes zizania, eradicetis simul & triticum. Matth. 13. Cap. v. 29. — Merkwürdig sind hier die Worte Gregors des Großen: Cum tempus subditis ad correptionem queritur, sub ipso culparum Pondere patientia Præfulis exercetur. Unde bene per Psalmistam dicitur: *supra dorsum meum fabricaverunt peccatores.* Ps. 178. v. 3. In dorso quippe onera sustinemus; supra dorsum igitur suum fabricasse peccatores queritur, ac si aperte dicat: quos corrigere nequeo, quasi superimpositum onus porto. Vid. l. c.

II. Hauptstück.

Von dem Verhalten des Seelsorgers gegen
verschiedene Personen.

§. I.

I. Das gute und regelmäßige Benehmen des Seelsorgers, wovon hier die Rede ist, erfordert bald Pflicht, bald geselliges Leben, je nachdem die Personen sind, denen er entweder untergeordnet, oder mit denen er in einer gewissen Verbindung stehet, oder umzugehen hat. Unter diesen Personen ist die erste und vorzüglichste der Erz- oder Bischof, als der unmittelbare Hierarch des Seelsorgers, der ihm einen Theil seiner Sorgen anvertrauet hat. Er ist daher verbunden,

a) dessen Verordnungen den bereitwilligsten und genauesten Gehorsam zu leisten, nicht aus Furcht der etwa über die Uebertreter verhängten Strafen, sondern um des Gewissens willen.

b) Seinem Erz oder Bischofe alle Liebe, Treue und Ehrfurcht zu erweisen. Diese Pflicht kann der Apostel nicht genug einprägen, a) und

a) Obedite Præpositis vestris, & subjacete eis. Ipsi enim pervigilant quasi rationem pro animabus vestris reddituri, ut cum gaudio hoc faciant, & non gementes: hoc enim non expedit vobis. Ad Hebr. 13. Cap. v. 17.

und der Seelforger muß sich nach dem Beyspiele des Apostels nicht weniger angelegen seyn lassen, eben diese Pflicht seiner Gemeinde ans Herz zu legen, und derselben Ehrfurcht und Folgsamkeit gegen die erz- oder bischöflichen Verordnungen einzufloßen. Denn da dieser für alle seiner obersthirtlichen Sorge anvertrauten Seelen die fürchterliche Last der Verantwortung zu tragen hat, so ist's von Seiten der Heerde Pflicht, seine schwere Bürde durch eine reine Liebe, aufrichtige Treue und kindliche Ehrfurcht zu verfußten, und durch eine eifrige thätige Folgsamkeit in Erfüllung seiner Verordnungen zu erleichtern.

S. II.

II. Das erz- oder bischöfliche Consistorium.

Der Seelforger ist verbunden,

- a) desselben Verordnungen und Befehlen den schuldigen Gehorsam eben so zu leisten, als wenn's eigenhändige des Erz- oder Bischofes wären.
- b) Sollte demselben ein Zweifel wegen des ächten Sinn's einer Verordnung aufstoßen, so ist er nicht befugt, eine willkürliche Auslegung zu machen, sondern er hat dießfalls bey demselben anzufragen.
- c) Wenn Diöcesan- Gerechtsame, Kirchen- oder Pfarrgüter, Kapitalien, oder Rechte

wollten angefochten, geschmäleret, oder beeinträchtigt werden, so hat der Seelsorger ungesäumt einen ausführlichen Bericht dahin einzuschicken.

§. III.

III. Der Beamte, oder weltliche Vorsteher. Von diesem kann der Seelsorger in seinen Amtserfüllungen viele Vortheile und Hülfe, aber auch mancherley Verdruß und Schaden haben. Es muß also der Seelsorger, in Ansehung dieses, folgendes in Acht nehmen.

- 1) Suche er denselben zu gewinnen, und sich zum Freunde zu machen
 - a) durch einen frommen erbauenden Lebenswandel, b)
 - b) durch Ehr- und Dienstbezeugungen, die ihm von Rechts wegen gebühren, und welche der Wohlstand fordert, und
 - c) durch aufrichtige Bezeugung der gegen ihn tragenden guten Zuneigung.
- 2) Mische er sich nicht in Sachen, die außer dem Kreise der geistlichen Gerichtsbarkeit liegen.
- 3) Frage er ihn zuweilen (in schicklichen Sachen) um Rath, wenn seine Vorschläge gut sind, suche er sie ins Werk zu richten.

4. Soll-

b) Pietas autem ad omnia utilis. I. ad *Timoth.* 4. cap. v. 8.

4) Sollten ihm in Pfarr- oder Kirchensachen Zudringlichkeiten gemacht werden, so stelle er ihm mit aller Bescheidenheit vor, daß er in Erfüllung des Ungesonnenen befürchte zur Verantwortung gezogen zu werden, er wolle also dießfalls den Verwaltungsbefehl von seiner geistlichen Obrigkeit einholen, u. s. w.

§. IV.

IV. Die Amtsgehülfen, oder Kapläne. Diese stehen mit dem Pfarrherrn im engsten Verhältniße. Auf Beyde sind die Augen der ganzen Gemeinde gerichtet. Wenn diese einander anfeinden, oder auch nur uneins sind, welche eine Uergerniß entsethet nicht in der Gemeinde? Wenn zween Heerführer uneins sind, so machen sie dem Feinde ein gewonnenes Spiel.

c) Sie haben sich also immer enger mit einander zu verbinden

1) Durch einen freundschaftlichen Umgang. Dieser vertreibt allen Verdruß, den etwa Ein oder der Andere bey der mühsamen Amtsverrichtung geschöpft hat.

2) Durch eine vertrauliche Leutseligkeit. Dadurch gewinnt der Seelsorger die Hochachtung seines Amtsgehülfen, da hingegen ein düsterer Eigensinn ihn verächtlich und zum Stoff des heimlichen Gelächters macht.

D. 4.

3) Durch

c) Omne Regnum contra se divisum desolabitur: & omnis civitas vel domus divisa contra se, non stabit. Matth. 12. Cap. v. 25.

3) Durch kluge Uebertragung der gegenseitigen Mängel. Dieß ist die Ermahnung des Apostels: Einer helfe dem Andern Last tragen. d) Nun gibt es aber Mängel, die an das Sittliche gränzen. Hierüber ermahne der Seelforger seinen Freund in Geheim. Fehler der Ausgelassenheit muß er auf der Stelle verbessern, da sie das Ansehen des Amtes beschimpfen. Uebrigens hat der Pfarrer seinem Kaplan, so oft er sich zum Examen Adprobantium stellt, ein verschlossenes Zeugniß von dessen Verhalten in den Sitten, in dem Studiren, und in der Erfüllung der Pastoralpflichten mitzugeben. e)

4) Durch gute brüderliche Amtsaustheilung. Die Zugesellung eines Kaplans ist etwas ganz Zufälliges, und gestattet mehr nicht, als eine kluge Ausbülfe. Ein Seelforger, der dem Kaplan die ganze Last des Tages und der Nacht auf den Hals wälzet, ist sträffällig, und verdient nicht ein-

i) Alter alterius onera portate. Ad Gal. 6. Cap. v. 2.

e) Sacellanus apponat clausum insuper testimonium a Parocho datum, quo idem Parochus ex certa scientia & pro conscientia sua Nobis contestetur, eundem sacellanum suum moribus integris & minime reprehendendis, in studiis assiduum, & in cura animarum zelosum interea temporis fuisse. Vid. Const. Past. de An. 1778. §. 5. n. 8.

einmal den Namen, noch weniger die Einkünfte eines Pfarrers. f)

§. V.

V. Die Kapläne haben dagegen auch ihre besonderen Pflichten. Sie sind dem Pfarrer untergeordnet, als welcher in Ansehung ihrer ein Hierarch ist. Sie haben

- a) in kirchlichen Verrichtungen keine andere Macht, als die ihnen der Pfarrer ausdrücklich einräumt.
- b) Sind sie im Gewissen verbunden, seinen Warnungen Folge zu leisten,
- c) ihm mit aller Ehrerbietung zu begegnen, und dürfen nicht bey einem etwaigen schiefen Worte ihres Vorgesetzten aufbrausen, sondern, was ihnen daran zu übertrieben scheint, müssen sie gelassen übersehen, das richtige aber zur Belehrung in Betrachtung nehmen.
- d) Müssen sie mit aller Gattung von Amtsdienstleistungen dem Pfarrherrn behülflich seyn, und ihre Dienste gutwillig antragen. &c. &c.

§. VI.

VI. Die Hausgenossen. Das Hauswesen des Seelsorgers muß so bestellet seyn, daß man aus der Regelmäßigkeit seiner kleinen oder großen Haushaltung auf die Regelmäßigkeit seiner Pfarreyverrichtungen schließen kann. Die Worte des Apostels: Wenn einer seinem

Q 5

eige-

f) Vid. Trident, Sess. 5. Cap. 2. de Reform.

eigenen Hause nicht wohl vorsteht, wie wird er für die Gemeinde Gottes sorgen? g) haben die Seelsorger wohl zu beherzigen. Wenn der Pfarrer in seinem Hause Unordnung, Ausschweifung, Unsittlichkeit duldet, wie läßt sich hoffen, daß er Unsittlichkeit u. s. w. in der ganzen Gemeinde hindern werde? Es hat also der Seelsorger dahin zu sehen,

- 1) daß das friedfertige, thätige und eingezogene Betragen seiner Hausgenossen, wie auch derselben Erscheinung bey dem öffentlichen Gottesdienste, der übrigen Gemeinde zum Beyspiel diene.
- 2) Hat er seinen Hausgenossen niemals nächtliche Zusammenkünfte weder im Pfarrhause, noch außer demselben, unter was immer für einem Vorwande, zu gestatten.
- 3) Wenn ein's von den Hausgenossen erkrankt, lasse er sich dessen Verpflegung angelegen seyn. h)
- 4) In Abschaffung der Hausgenossen sey er langsam, die öftere Wechslung ist dem Hauswesen schädlich, und für die Pfarrkinder nicht erbauend.

5) Ist

- g) Siquis domui suæ præesse nescit, quomodo Ecclesie Dei diligentiam habebit? 1. Tim. 3. Cap. v. 5.
h) Si quis autem suorum, & maxime domesticorum curam non habet, fidem negavit, & est infideli deterior. 1. Tim. 5. Cap. v. 8.

- 5) Ist ein Hausgenosß von einem Fehler etwa übereilt worden, suche er ihn auf eine sanfte Art zu bessern. Sollten aber 6) die Verbesserungsmittel fruchtlos, oder das Vergehen so beschaffen seyn, daß eine längere Beybehaltung des Verbrechers Verdacht, Gefahr, oder Uergerniß verursachen könnte, so entlasse er ihn unverzüglich.

S. VII.

VII. Die Schullehrer. Der Schullehrer ist eine in dem Staate wichtigere Person, als man durchgehends glaubt. Diesem Manne wird eine rohe Brut, wie sie aus den Händen der Natur kömmt, zur Ausbildung übergeben. Ein solcher Mann verdient ohne Zweifel, daß ihm der Seelsorger mit Achtung und Freundlichkeit begegne. Niedrige Behandlungen, besonders bey öffentlichen Gelegenheiten, und im Angesicht der Gemeinde, oder gar der Schuljugend, können anders nicht, als das einem öffentlichen Lehrer nöthige Ansehen herabsetzen. Wenn daher der Seelsorger denselben wegen sittlicher, oder in der Lehrart befindener Fehler zu ermahnen und zurecht zu weisen hat, so thue er dieses in Geheim.

S. VIII.

VIII. Nichtkatholische. In verschiedenen Ortschaften befinden sich Gemeinden verschiedener Religionen; es ist also allerdings nothwendig zu wissen, wie sich der Seelsorger gegen die, welche nicht katholischer Religion sind, zu betra

betragen habe. Der Apostel sagt kurz und gut: Ein Diener des Herrn muß nicht zankfüchtig, sondern sanftmüthig gegen Alle, zum Lehren fähig, willig und geduldig seyn. i) In diesen Paulinischen Worten liegt das Mark aller Anweisung des Verhaltens. Sie machen dem Seelsorger eine ungeheuchelte Freundlichkeit und Sanftmuth gegen Nichtkatholische zur Pflicht. Sie sind

- a) Werke des Schöpfers, wie wir.
- b) Zu eben dem Ziele, nämlich zur ewigen gemeinschaftlichen Seligkeit erschaffen, wie wir.
- c) Sie haben nur einen Vater, wie wir, der im Himmel ist.
- d) Sie sind durch das Blut Jesu Christi unsere Miterkaufte.
- e) Durch die heilige Taufe unsere Brüder in Christo, und verbleiben auch solche größtentheils wegen des materiellen Irrthums in Glaubenssachen.
- f) Sie werden Miterben der Seeligkeit, wenn sie entweder die Taufschuld bis ans Lebensende erhalten, oder die verlohene durch eine vollkommene Liebe wieder erwerben.

g) Sie

i) *Servum autem Domini non oportet litigare, sed mansuetum esse ad omnes; docibilem; patientem.*
2. Tim. 2. c. v. 24. Seqq.

g) Sie sind anbey Mitglieder des deutschen Vaterlandes, die in der engsten Verbindung mit uns stehen.

Man muß also mit einem freudliebenden Herzen und freundschaftlichen Benehmen Alles das den gegenseitigen Religionsverwandten wiederfahren lassen, was unsere heil. Religion gegen den Nebenmenschen und die Verbindung eines Bürgers gegen den andern bestimmen. Es hat aber der Seelsorger nicht allein selbst den fremden Religionsverwandten im Geiste des Friedens, der Sanftmuth und christlichen Liebe zu begegnen, sondern er hat auch seine Pfarrkinder durch Worte und Werke die Pflichten des Friedens und der Liebe gegen dieselben fleißig zu lehren, die christliche Duldsamkeit im Geiste der Religion zu erklären, und derselben Nutzen zu zeigen, mithin als Diener des Friedens und der Bruderliebe allen Anlaß zur Gehässigkeit und Zwietracht zu beseitigen, und sich dadurch als einen würdigen Diener der Kirche zu beweisen. Zu diesem Ende unterrichte der Seelsorger seine Gemeinde,

- a) daß es eine christliche evangelische Pflicht sey, alle fremde Religionsverwandten als Brüder zu lieben, und mit ihnen in Frieden und Eintracht zu leben. Unter dem Gebothe: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst, seyen auch diese begriffen. Dieses habe der Heyland bey dem Matthäus deutlich ausgedrückt, da er gesagt: Denn so ihr (nur) die liebet, die

die euch lieben, was werdet ihr für Lohn haben? thun dieses nicht auch die Zöllner? und so ihr eure Brüder allein grüßen werdet, was thut ihr mehr? thun dieses nicht auch die Seyden? k) Dem göttlichen Meister redet nach der heil. Johannes: Sollte aber Jemand sagen, ich liebe Gott, und hasset seinen Bruder, der ist ein Lügner, denn wer seinen Bruder, den er sieht, nicht liebet, wie kann er Gott lieben, den er nicht sieht? Und dieses Geboth haben wir von Gott empfangen, daß, wer Gott liebet, auch seinen Bruder lieben soll. l)

b) Die Jünger Jesu hätten immer die Glaubigen ermahnet, mit Jedermann, ohne Religionsunterschied friedfertig zu verfahren, keine Gelegenheit zu Zänkereyen und Erbitterungen zu geben, und Alles zu entfernen, was die Nächstenliebe verletzen könnte, damit die Unglaubigen durch dieses gute Beyspiel erbauet würden. l) Es sey also

c) dem

k) Matth. 5. Cap. v. 46. & 47.

l) I. Joan. 4. Cap. v. 20. & 21.

m) Conversationem vestram inter Gentes habentes bonam: ut in eo, quod detrectant de vobis tanquam de male factoribus, ex bonis operibus vos considerantes glorificent Deum in die visitationis. --- Quia sic est voluntas Dei, ut beneficientes obmutescere faciatis imprudentium hominum ignorantiam. I. Petri 2. cap. v. 12. & 15.

c) Dem göttlichen und evangelischen Gebote zuwider, einen Menschen seines Glaubens wegen nicht christlich lieben wollen. Und wenn er auch nach unserer Ueberzeugung auf dem unrechten Wege ist, so müsse man denken, daß er nach seiner Ueberzeugung nicht weniger die wahre, seligmachende Religion zu haben glaube, wie wir, daß Wahrheit und Irrthum in der Welt immer neben einander hergehen werden, wie Licht und Schatten, Tugend und Laster.

§. IX.

IX. Hieher gehört noch das Verhalten des Seelsorgers gegen diejenigen, die ihn verfolgen. Nebst den mühsamen Amtsverrichtungen, ist der Seelsorger nicht selten Verfolgungen und gehässigen Nachreden ausgesetzt, die auch der rechtschaffenste und gemäßigte Mann nicht immer vermeiden kann. Da wenig Menschen die Wahrheit leiden können, so hat dieses beynahe so oft Statt, als das Warnungsfach in die Ausübung kömmt. Wie manche harte Erwiederungen muß er da verschlingen? — Nachgiebigkeit und Sanftmuth sind hier die besten Waffen. — Denke er, daß dieses die gewöhnliche Besoldung des Hirtenamtes, n) und daß der Jünger nicht über den

n) Ecce ego mitto vos sicut oves in medio Luporum.
Matth. 10. cap. v. 16.

den Meister, noch der Knecht über den Herrn sey. o) Er übersehe solche Unbilden, ohne sie zu rügen. — Er bezeuge dem unbesonnenen Schwäger alle Freundlichkeit, dadurch wird er feurige Kohlen auf sein Haupt sammeln. p)

III. Hauptstück.

Von der Privatarbeit eines Seelsorgers.

§. I.

Wer glaubt, der Seelsorger könne nach verrichteten öffentlichen Pfarrpflichten die übrige Zeit nach Wohlgefallen verwenden, hat einen sehr unächtten Begriff von dem Pastoralamte. Der Seelsorger muß ein Seelsorger seyn, wenn er auch Stol und Ehrorock abgelegt hat, d. i. er muß durch Privatarbeit und Bemühungen immer beflissen seyn, sich selbst besser, und seiner Gemeinde nützlicher zu machen. Ich will aber hierdurch keineswegs die einem Seelsorger anständigen Vergnügungen in Rubestunden abprechen, seine durch Tag- und Nachtlast geschwächten Kräfte

o) Non est discipulus supra Magistrum, nec servus super Dominum suum. Matth. 10. Cap. v. 24.

p) Hoc enim faciens, carbones ignis congeries super caput ejus. Rom. 12. Cap. v. 20.

te brauchen Erholung, und seine niedergeschlagenen Geister verlangen eine Zerstreung der Sinne. Nur müssen die Vergnügungsstunden

- 1) nicht bloß zum Zeitvertreibe, wegen Langeweile (wie diese ein Seelsorger habet könne, weiß ich wenigstens nicht) unternommen werden, sondern um sich nach gesammelten Kräften zu den Verrichtungen aufgelegter zu machen.
- 2) Dürfen sie ihn nicht von der nöthigen Arbeit abziehen, und
- 3) ihm nicht zum Geschäfte werden, das seine Neigung hinreißt.

§. II.

Die Privatarbeiten eines Seelsorgers bestehen vorzüglich darinn:

I. daß er täglich sich eine oder die andere Stunde in den theologischen Wissenschaften übe, als

- a) in Lesung und Betrachtung der heiligen Schrift. a)
- b) der Dogmatik,
- c) Moral und
- d) anderer nützlicher Bücher.

Pastoraltheologie.

N

Jene

a) Vid. S. Hieronymus Epist. 34. ad Nepotian. S. Gregorius M. Reg. P. 2. c. II. S. Carolus Borromæus in monit. ad Cleric. Diese und andere Väter wollen, der Geistliche, vielmehr also der Seelsorger, solle täglich etwas in der heiligen Schrift lesen.

Jene, welche stets hinter dem Pflug herlaufen, b) oder den Erhebungen, dem Spiele, den Gastmahlen, u. a. m. nachjagen, morden die kostbare Zeit, und machen sich zu einer gesegneten Amtsführung untüchtig. Daher sind ihre Predigten leeres Stroh, wo auch der fleißigste Zuhörer nicht ein Körnchen Erbauung und Christlicher Weisheit herausklauben kann. Ihre Christenlehre ist ein mechanisches Gewebe, wo die Glaubens- und Sittenwahrheiten weder dem Verstande der Glaubigen begreiflich gemacht, noch ihrem Gedächtnisse eingeprägt werden.

S. III.

II. Muß der Seelsorger zur Abendstunde sich selbst prüfen, ob er diesen Tag Alles gethan habe, was zur Beförderung der Seligkeit seiner Gemeinde hätte geschehen sollen. Er hat sich über folgende Punkte zu prüfen.

a) Ob er das, was er gethan hat, mit genügsamer Ueberlegung und Aufrichtigkeit des Geistes gethan habe?

b) Ob

b) Sehr empfehlend für einen Seelsorger ist's, wenn er sich einige Kenntnisse der Landwirthschaft sammlet, solche an seinen Feldern in Ausübung bringt, und dadurch seinen Pfarrkindern auch nützliche Anleitung zur zeitlichen Glückseligkeit gibt, nur muß er dabey sich flug und so betragen, daß es kein Hauptgeschäft, und neben der Seelsorge so getrieben werde, daß diese, und das auf sie unmittelbar Abzweckende dadurch nicht im Mindesten beeinträchtigt werde. Deswegen sagte ich stets.

- b) Ob er dieses oder jenes nicht nachdruck-
samer, und durch Erwählung zweckmä-
ßigerer Mittel habe verrichten können?
- c) Ob er nicht wirklich etwas dabey verse-
hen habe?
- d) Wie das etwa Versehene zu verbessern,
und den daraus entstehenden Folgen
vorzubeugen sey?

Auf diese Art erhält die Pastoralflugheit ihr
tägliches Wachsthum.

S. IV.

III. Des Morgens überdenke der Seelforger,
was er am bevorstehenden Tage bey seiner
Gemeinde zu verrichten habe, und wie er sol-
ches mit dem besten Nutzenthum könne. Hier
hat er zu überlegen,

- a) Welche Amtsverrichtungen er zu verse-
hen habe.
- b) Wie er sich bey jeder derselben zu ver-
halten habe.
- c) Welche die meisten Sorge erfordern.
- d) Ob nicht an diesem Tag eine schickliche
Gelegenheit sich finde, in seinen Amts-
geschäften einen guten Endzweck zu er-
reichen, und welche Mittel dazu die be-
quemsten seyen.
- e) Ob nicht zu befürchten sey, daß Einig-
en aus seiner Gemeinde an diesem Ta-
ge eine Seelengefahr zustossen, und wo-
durch dieselbe abgewendet werden könne.

f) Ob und wie weit er sich diesen Tag seiner Gemeinde widmen müsse. Zu diesem Ende

§. V.

IV. Untersuche er,

- a) Ob seine Gemeinde nicht überhaupt zu wenig im Wesentlichen unterrichtet, und dem Zufälligen zu stark anhänge.
- b) Ob in den Begriffen derselben von Bildern, Wallfahrten, Bruderschaften, u. dgl. nichts Abgeschmacktes liege.
- c) Ob sie eine fürchterliche Kraft der Hexen, Gespenster und böser Leute glaube.
- d) Ob bey ihr nicht noch viel Mechanisches von den Begriffen des Wortgebethes sey.

§. VI.

V. Muß der Seelsorger sich ein eigenes Tagebuch halten. In dieses hat er einzutragen, was er jeden Tag in Ansehung seiner Gemeinde verrichtet hat, als

- a) die Hauptsätze, die er in der heiligen Schrift &c. gelesen hat, sammt den daraus über gemachten Anmerkungen.
- b) Die Amtsverrichtungen, z. B. die Besuche der Kranken. Die Unterrichte in dieser oder jener besondern Materie.
- c) Die besonderen Anmerkungen, die ihm wegen seiner Gemeinde beygefallen sind, oder
- d) Was er hier und da bemerkt hat.

Es ist unmöglich, Alles im Gedächtniße, wenn es auch noch so gut ist, zu behalten. Hierdurch kömmt der Seelsorger dem Gedächtniße zu Hülfe, welches gar nicht mit Geld zu bezahlen ist.

§. VII.

VI. Der Seelsorger muß zu gewissen Zeiten untersuchen, wie weit er seinen guten Endzweck bey seiner Gemeinde erreicht habe, und was ihm etwa daran verhinderlich war, oder zum Theil noch ist. Dieses kann geschehen alle Vierteljahr auf diese Art: schlage er das Tagebuch auf, aus diesem wird er erkennen, was er gethan, wie weit er die Sache des Herrn bey der ganzen Gemeinde, oder bey einzelnen Personen habe betreiben können, und zugleich die Ursachen entdecken, die seine Bemühungen etwa fruchtlos machten.

§. VIII.

VII. Nebst diesem kann der Seelsorger, besonders auf dem Lande, sich um die Armuth, Religion und dem Staat sehr verdienstlich machen, wenn er besonders arme Kinder, an denen er viele Fähigkeit bemerkt, in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache und schönen Wissenschaften, oder jene, die einen Hang zur Musik haben, vorzüglich in dem Klavier- und Orgelspielen, dafern der Seelsorger darinn bewandert ist, unterrichtet. Hierdurch wird er den ersten Grund zu dieser Kinder höhern zeitlich- und ewigen Glückseligkeit legen. Zu dieser edlen Beschäftigung wur-

den alle Seelsorger des Erzstifts Mainz durch das erzbischöfl. Generalvikariat in einer unter dem 18. Aug. 1788. abgefaßten hündigen Verfügung ermuntert und angemahnet. Ein kurzer Auszug verdient hieher gesetzt zu werden.

„Von unfürdenklichen Jahren her war es eine der gemeinzigsten Beschäftigungen mancher Seelsorger der Mainzer Erzdiözes, daß sie in den Stunden, welche ihnen die Seelsorge frey ließ, einige hoffnungsvolle Knaben in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache und schönen Wissenschaften unterrichteten, und so den Grundstein zu ihrer bößern zeitlich- und ewigen Glückseligkeit legten. — Wir bitten und beschwören euch daher durch die Liebe unsers Erlösers, der so gerne und liebeich mit Kindern umgieng, erweist diesen Kleinen denjenigen Liebesdienst, welchen ihr entweder selbst in eurer Kindheit empfangen habt, oder den ihr euch doch wünschen würdet, wenn ihr euch in der nämlichen Lage jetzt noch befändet. Könt ihr wohl eure, von der Seelsorge freye Stunden gemeinnütziger, von allem Eigennuz entfernter, gottseliger anwenden? Ihr werdet euch auf diese Art einer doppelten Ehre bey der Kirche und dem Vaterlande würdig machen. Häufige Segenswünsche werden euch nach eurem Hinscheiden noch in die Ewigkeit nachfolgen. Und wenn ihr endlich an dem Rande des Grabes auf so manchen jungen Mann, oder hoffnungsvollen Jüngling hinflicken werdet, dem ihr durch

durch die Anfangsgründe der Tugend und Wissenschaften seine künftige Laufbahn geöffnet habt, welcher überschwenglicher Trost wird alsdann eure Seelen durchströmen? Der getreue Hausvater, welcher sogar einen Trunk Wasser nicht unvergolten zu lassen verbeißten hat, wie göttlich wird er eure saure Arbeit jenseits des Grabes belohnen? "

Dies ist die Anleitung zum praktischen Unterrichte künftiger Seelsorger. Sie ist im Grunde ein kurzer Inbegriff des Praktischen in der Seelsorge nach seinem ganzen Umfange. Glück und Barmherzigkeit Gottes komm' über Alle, die diese Anleitung befolgen. c) Sind die darinn enthaltenen Forderungen mannichfaltig, sind sie beschwerlich, so erinnere sich der Seelsorger, daß die ihm anvertrauten Seelen nicht mit vergänglichem Golde oder Silber, sondern mit dem Blute Jesu erkaufte worden seyen. d) Er erinnere sich, daß er an jenem Tagtage, bey der Ankunft des obersten Hirten, für seine treue Erfüllung eine hundertfache Belohnung und die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit empfangen werde. e)

E N D E.

c) Quicumque hanc regulam secuti fuerint, pax super illos, & misericordia. Ad Gal. 6. cap. v. 16.

d) Scientes, quod non corruptilibus auro vel argento redempti estis; . . . sed pretioso sanguine quasi agni immaculati Christi & incontaminati. 1. Petri 1. cap. v. 18. & 19.

e) Cum apparuerit Princeps Pastorum, percipietis immarcescibilem gloriæ coronam, 1. Petri 5. cap. v. 4.

